Preßgesetzgebung

<36635742000015

Die Preßgesetzgebung.

Die

Preßgesetzgebung

im

Königreich Sachsen.

Eine Zusammenstellung

der

Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge,

welche die

Angelegenheiten der Presse, den Nachdruck und die Leihbibliotheken betreffen.

Mit Erläuterungen

herausgegeben

von

Maximilian Bausch,

Polizeiamts-Actuar zu Leipzig.

Leipzig,

Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.

1866.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Von dem Gedanken ausgehend, daß in der von ihr veranstalteten Handausgabe Königl. Sächs. Gesetze eine Zusammenstellung der die Presse betreffenden Gesetze und Verordnungen nicht fehlen dürfe und daß eine solche den Schriftstellern, Buchhändlern, Buchdruckern und Leihbibliothekaren, sowie auch wegen des bequemeren Nachschlagens dem juristischen Publikum, besonders aber den Verwaltungsbeamten nicht unwillkommmen sein werde, forderte mich die Verlagshandlung auf, eine solche Sammlung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zusammenzustellen und dieselbe mit den etwa vorhandenen Präjudicien und sonstigen nothwendig scheinenden Erläuterungen zu begleiten. Da ich nun in meiner amtlichen Stellung häufig die Erfahrung zu machen hatte, daß bezüglich der hier in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften und Anforderungen und namentlich in Betreff der nach Maßgabe des Preßgesetzes zu beobachtenden Formalitäten noch manche Unkenntniß und Unklarheit selbst bei Solchen herrscht, die eigentlich ganz vertraut mit jenen Bestimmungen sein müßten, die aber in Folge falscher Auffassung oder aus mangelhafter Kenntniß derselben leicht und ohne es zu ahnen, strafbare Contraventionen begehen, so habe ich mich der mir gestellten Aufgabe bereitwillig und in der Hoffnung unterzogen, daß dadurch allen Denen, die zur Presse in irgend einer Beziehung stehen, ein bequemes Mittel, sich genaue Kenntniß der für sie

wichtigsten Gesetze ꝛc. zu verschaffen und sich so vor unangenehmen Collisionen mit den Strafbestimmungen derselben zu bewahren, geboten sein werde. Wie es daher nicht in dem Zwecke dieses Werkchens liegt, umfangreiche wissenschaftliche Erörterungen an die betreffenden Gesetze anzuknüpfen, so erwarte man auch in den von mir angefügten erläuternden Bemerkungen nichts weiter, als verschiedene für die richtige Interpretation der Gesetze wichtige Entscheidungen und ergänzende Verordnungen des Ministeriums des Innern ꝛc., sowie einige praktische Winke, die ich mir hier und da — durch die Erfahrung veranlaßt — bezüglich der Anforderungen des Preßgesetzes einzuschalten gestattete. Daß ich hierbei nur zum kleinsten Theil Neues bringen konnte, daß ich vielmehr in der Hauptsache auf das, was bereits von Funke in seiner Sammlung der sächsischen Polizeigesetze und Verordnungen ꝛc. Bd. V und VI, dann in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, sowie in der Krug'schen Zeitschrift für Verwaltungs-Praxis und Gesetzgebung und in den Annalen des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts veröffentlicht worden ist, zurückgehen mußte, wird nicht befremden, wenn man im Auge behält, daß in der Hauptsache eben nur Zusammenstellung des bereits vorhandenen Materials die mir gestellte Aufgabe war.

Und so möge denn das Werkchen, für welches ich um eine nachsichtige Beurtheilung bitte, hinausgehen und den Zweck, den Verleger und Verfasser bei seiner Herausgabe im Auge hatten, zu erreichen suchen.

Leipzig, im Mai 1866.

Bausch.

Inhaltsverzeichniß.

C. Gesetze und Verordnungen, die Leihbibliotheken betr.

A.

Das Pressgesetz vom 14. März 1851;

die Ausführ.-Verordnung dazu

vom 15. März 1851

und die damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen ꝛc., sowie einige strafgesetzliche und andere für die Presse wichtigen Bestimmungen.

I.

Gesetz,

die Angelegenheiten der Presse betreffend;

vom 14. März 1851.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, in Bezug auf die Angelegenheiten der Presse, fernerweite Bestimmungen zu treffen und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Im Königreiche Sachsen bleibt die Censur aufgehoben.

Zuerst, jedoch nur provisorisch, erfolgte im Königreich Sachsen die Aufhebung der Censur durch die Verordnung vom 9. März 1848. Sie lautet: „Wir Friedrich August von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. In Erwägung, daß Wir Unsern getreuen Ständen einen Gesetzentwurf über Einführung der durch die Verfassungsurkunde zugesicherten Preßfreiheit vorlegen zu lassen beabsichtigen, in fernerer Erwägung, daß Wir einen außerordentlichen Landtag zum 20. d. Mts. einberufen, und demnach mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß die Erklärung Unserer getreuen Stände über den gedachten Gesetzentwurf bis zum 15. April d. J. jedenfalls zu erlangen sein wird, verordnen Wir hiermit auf den Grund des § 88 der Verfassungsurkunde:

§ 1. Die Censur ist von jetzt an bis zum 15. künftigen Monats aufgehoben.

§ 2. Unser Ministerium ist mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben zu Dresden den 9. März 1848. Friedrich August. Gegengz. v. Könneritz, v. Zeschau, v. Wietersheim, v. Carlowitz, v. Oppell, Dr. Zschinsky."

Zugleich wurde, ebenfalls durch Verordnung vom 9. März 1848, der wegen Aufhebung der Censur unterm 3. März 1848 gefaßte Bundesbeschluß für das Königreich Sachsen publicirt. Dieser Bundesbeschluß lautet:

1. „Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen.

2. Dieß darf jedoch nur unter Garantieen geschehen, welche die andern deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst sicher stellen."

Definitiv wurde sodann für Sachsen die Censur durch die Verordnung über die Angelegenheiten der Presse vom 23. März 1848, sowie durch das Preßgesetz vom 18. Nov. 1848, aufgehoben. Die erstgenannte Verordnung bestimmt in § 1: „Die durch unsere Verordnung vom 9. März d. J., vorläufig bis zum 15. April d. J. außer Wirksamkeit gesetzte Censur, bleibt aufgehoben." Die betreffende Stelle des Preßgesetzes vom 18. Nov. 1848 aber lautet:

§ 1. Im Königreiche Sachsen ist die Censur für immer aufgehoben. Es besteht völlige Freiheit der Presse ohne irgend eine Beschränkung durch Concessionen, Cautionen, Stempelauflagen oder Postverbote, und es ist daher Jedermann berechtigt, ohne Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß Preßerzeugnisse herzustellen und zu veröffentlichen.

§. 2. Auf jedem im Königreiche Sachsen hergestellten Preßerzeugnisse muß die Anstalt, aus welcher dasselbe hervorgegangen ist, benannt sein.

Ausgenommen hiervon sind blos die, den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Preiscourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Cassenzettel, Anweisungen, Courszettel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlangzettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel und Bücherrücken, Tabellenschemata, ferner Schemata zu den Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, Etiquetten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten, Anzeigen anderer Familienereignisse und ähnliche diesen gleich zu achtende kleine Preßerzeugnisse.

Wird die Form solcher Druckerzeugnisse zu Mittheilungen anderer Art gemißbraucht, so tritt die in § 5 angedrohte Strafe der wissentlich falschen Angabe ein.

Auf Schriften, welche für den Buchhandel oder zur Verbreitung im Publicum auf anderem Wege bestimmt sind, muß außer der Anstalt, wo sie gedruckt sind, auch noch der Name und Wohnort des Verlegers oder des Herausgebers oder des Verfassers, wenn derselbe sein Werk im eigenen Verlage herausgiebt, genannt sein.

Von Zeitschriften muß jedes Stück, Heft oder Blatt (Nummer) überdieß noch den Namen des verantwortlichen Redacteurs enthalten.

Ausführ.=Verordn. vom 15. März 1851, § 2. Aus der Vorschrift in § 2 des Gesetzes, daß jedes Stück, Heft oder Blatt einer Zeitschrift den Namen des verantwortlichen Redacteurs enthalten soll, folgt, daß eine allgemeine Bezeichnung, wie z. B. „Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung" nicht genügt, vielmehr ist auf jeder Zeitschrift die Person des Redacteurs namentlich anzugeben.

a) Die Nennung der Druckfirma. Ein Leipziger Buchdruckereibesitzer druckte Noten mit einer neuerfundenen Art Platten, welche in Berlin hergestellt worden waren und auf denen seine Firma (als die nach § 2 Absatz 1 des Preßgesetzes zu benennende Anstalt) nicht angegeben war. Er bat deshalb bei dem K. Ministerium des Innern um Dispensation von der ebengedachten Bestimmung des Preßgesetzes, welche ihm auch gewährt wurde. In seiner Eingabe hatte derselbe nun u. A. erwähnt, daß die Notenhefte zwar Umschläge hätten, daß aber auf diesen seine Druckfirma nicht würde angegeben werden können, weil dieselben nicht aus seiner Officin hervorgingen, sondern lithographirt würden. Mit Bezugnahme hierauf hat jedoch das Ministerium des Innern erklärt, daß diese Ansicht im Preßgesetze keine Begründung finde; dieses schreibe nur vor, daß auf jedem Preßerzeugnisse die Druckanstalt, aus der es hervorgegangen, benannt sein müsse. Von wem und auf welchem Theile des Preßerzeugnisses diese Benennung zu bewirken sei, darüber sei eine Vorschrift nicht gegeben, wenn sie nur überhaupt auf dem Preßerzeugnisse selbst erfolge. Wenn also beispielsweise zu jenen Notenheften lithographirte oder in Kupfer gestochene Titelblätter hergestellt würden und auf letzteren die Angabe enthalten wäre: „Steindruck oder Kupferdruck von A., Notendruck von B.", so würde dem Erfordernisse des Preßgesetzes Genüge geleistet sein. Ministerial=Verordnung vom 25. Juli 1863.

b) Bei nicht periodischen Druckschriften, welche in einer Reihe von Heften, Stücken oder einzelnen Bogen erscheinen, ist die Angabe der Druckanstalt stets auf dem ersten davon ausgegebenen Hefte rc. anzubringen. (Siehe weiter unten die Verordnung vom 16. Febr. 1852.)

c) Der Druckort ist auf jedem einzelnen Theile eines Werkes anzugeben, auch wenn diese Theile gleichzeitig ausgegeben werden. Min.=Verordnung vom 25. April 1853. (Funke, Pol.=Ges. u. Verordn. Bd. V, S. 448.)

d) Theaterzettel fallen ebenfalls unter die Bestimmung in § 2 Abs. 1 des Preßgesetzes und gehören keineswegs zu den

in Abs. 2 aufgeführten Ausnahmen. Minist.-Verordn. vom 24. Aug. 1855. (Funke, ebendas.)

e) Die Benennung des Verlagsgeschäfts genügt. Dem Erfordernisse, daß auf den für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung im Publikum bestimmten Schriften der Name des Verlegers genannt sein muß, ist auch dann genügt, wenn zwar ein Verleger nicht namhaft gemacht, dafür aber in der Eigenschaft als Verleger ein nach den Bestimmungen der Firmenordnung vom 28. Juli 1846 bei der Behörde angemeldetes Verlagsgeschäft aufgeführt ist. Minist.-Verordn. vom 19. October 1852. (Funke a. a. O. S. 447).

Durch Einführung des allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs ist die Firmenordnung, aufgehoben. Vergl. § 32 der Ausf.-Verordn. zum ADHG. vom 30. Decbr. 1861 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 559). Auch in der vorliegenden Frage sind nicht mehr die Vorschriften der Firmenordnung, sondern lediglich die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs maßgebend, so daß mithin jetzt das Verlagsgeschäft, wenn die Benennung desselben auf den Preßerzeugnissen genügen soll, nach Art. 19 des Handelsgesetzbuchs in das Handelsregister eingetragen sein muß.

f) Interpretation des Begriffs: „Verbreitung im Publikum." Als eine Verbreitung im Publikum ist es nicht angesehen worden, als in einem Falle Neujahrswünsche ausschließlich an die Abonnenten einer Zeitschrift von den für das Austragen der letzteren angenommenen Boten vertheilt worden waren, also nur innerhalb eines bestimmten Kreises Verbreitung gefunden hatten. Demnach war hier durch Angabe der Druckanstalt den Bestimmungen des Preßgesetzes genügt. Min.-Verordn. vom 16. Mai 1854. (Funke, a. a. O. S. 448.)

Dagegen kam in einem Falle beim Pol.-Amte zu Leipzig die Frage zur Entscheidung, ob es als eine Verbreitung im Publikum zu betrachten sei, wenn ein Bühnenwerk, welches als Manuscript gedruckt wurde, von dem Verfasser an einzelne Bühnendirectionen eingesendet worden war. Das Polizeiamt bejahte diese Frage und ebenmäßig entschied auf eingewendeten Recurs die Kreisdirection zu Leipzig, welche ausdrücklich hervorhob, daß Theaterdirectionen ebenfalls zum Publikum gezählt werden müßten.

§ 3. Preßerzeugnisse, welche den Vorschriften des § 2 nicht entsprechen, dürfen weder verkauft, noch sonst verbreitet werden.

§ 4. Ausländische Preßerzeugnisse dürfen im Königreiche Sachsen nur dann verkauft oder sonst verbreitet werden, wenn auf denselben der Name und Wohnort des Verlegers oder des Commissionärs oder des Druckers angegeben ist.

§ 5. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §§ 2—4 sind die Drucker, abgesehen von den dadurch etwa begangenen Criminalvergehen, mit einer Geldbuße von 5 bis 100 Thalern, wegen wissentlich falscher Angaben aber überdieß mit Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen. Diese Strafen treffen auch den Verbreiter und zwar, wenn eines der in den §§ 2—4 gedachten Erfordernisse fehlt oder die Form der in § 2 ausgenommenen Preßerzeugnisse zu Mittheilungen anderer Art gemißbraucht worden ist, unbedingt; wenn aber die erforderlichen Angaben zwar vorhanden, jedoch unrichtig sind, nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angaben Kenntniß hatte.

§ 6. Die Verbreitung von Druckschriften, welche außerhalb des Königreichs Sachsen erscheinen, d. h. die in Sachsen weder gedruckt, noch verlegt sind, kann von dem Ministerium des Innern verboten werden. Gegen das ministerielle Verbot ist ein einmaliger Recurs an das Gesammtministerium nachgelassen.

Wer einem solchen, ihm besonders bekannt gemachten oder durch die Leipziger Zeitung veröffentlichten Verbote entgegen eine Druckschrift verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, wird mit Geldbuße von 5 bis 100 Thlrn. oder mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

Ueberdieß bleibt das etwa erforderliche strafrechtliche Einschreiten der Gerichtsbehörden gegen die Verbreiter solcher Schriften wegen ihres verbrecherischen Inhalts vorbehalten (vergl. §§ 26, 27 und 28).

Die Polizei- und resp. Gerichtsbehörden (vergl. §§ 28 und 29) haben dergleichen verbotene Schriften vorläufig in Beschlag zu nehmen.

Ausführ.-Verordn. §. 3 (zu § 6). a) Wenn das Verbot der Verbreitung einer, außerhalb des Königreichs Sachsen erschienenen Zeit- oder andern Druckschrift von dem Ministerium des Innern durch die Leipziger Zeitung veröffentlicht worden ist, so hat ein Jeder nach diesem Verbote sich zu achten, sobald er Kenntniß davon erlangt hat. Es soll aber mit Anfang des vierten Tages nach dem Erscheinen der betreffenden Nummer

der Leipziger Zeitung — den Tag des Erscheinens mit eingerechnet — ein solches Verbot stets als im ganzen Lande publicirt erachtet werden.

b) Recurse, welche gegen das ministerielle Verbot an das Gesammtministerium gerichtet werden, haben keine Suspensivkraft. (§ 26 des Gesetzes vom 30sten Januar 1835 sub D.)

a) Die wörtliche Veröffentlichung von Stellen aus verbotenen Preßerzeugnissen ist unzulässig. So hat das Ministerium des Innern laut Verordnung vom 20. Febr. 1852 entschieden und dabei angeführt, daß, wenn der Inhalt einer verbotenen Schrift in öffentlichen Blättern ganz oder theilweise abgedruckt werde, dieß dem Zwecke des erlassenen Verbotes widerstreite und nach Befinden der gesetzwidrigen Verbreitung einer solchen Schrift gleich zu achten und zu bestrafen sein werde. (Funke, a. a. O. S. 448.)

b) Auch die Pflichtexemplare müssen, bei Vermeidung der in § 5 angedrohten Strafen, den Vorschriften in § 2 entsprechen. Ein Leiziger Buchdruckereibesitzer hatte von Werken, bei denen Druckanstalt, Verleger 2c. nicht auf dem Werke selbst, sondern auf besonderen Umschlägen genannt waren, die Pflichtexemplare ohne diese Umschläge eingereicht, so daß diese Exemplare also der Angabe der Druckanstalt 2c. ermangelten. Das Polizeiamt erblickte hierin eine nach § 5 des Preßgesetzes zu ahndende Contravention, wenn gleich die Behauptung des Druckers, daß alle in den Buchhandel und sonst ins Publikum gekommenen Exemplare mit den Umschlägen versehen worden seien, durch die angestellten Erörterungen Bestätigung fand. Die hiergegen eingewendeten Recurse wurden sowohl von der Kreisdirection, als vom Ministerium des Innern verworfen.

§ 7. Wer eine periodische Druckschrift (Zeitschrift) herauszugeben beabsichtigt, hat vor Ausgabe des ersten Stückes, Heftes oder Blattes (Nummer) der Ortspolizeibehörde davon schriftliche Anzeige zu machen. Diese Anzeige muß enthalten:

1) den Titel der Zeitschrift und die Angabe, ob sie politischen Inhalts sein werde oder nicht, und wie oft sie erscheinen soll;

2) den Namen und Wohnort des mit den gesetzlichen Eigenschaften (§ 12) versehenen verantwortlichen Redacteurs, und, wenn mehre verantwortliche Redacteure sein sollen, den Namen und Wohnort Aller;

3) den Namen und Wohnort des Druckers, sowie des Herausgebers oder Verlegers, und

4) in den Fällen, wo eine Caution vorgeschrieben ist, den Nachweis über deren gehörig bewirkte Erlegung.

Ausführ.-Verordn. § 4 (zu § 7). a) Unter der in §§ 7 und 20 des Gesetzes erwähnten Ortspolizeibehörde ist die Preßpolizeibehörde desjenigen Orts gemeint, wo die Herausgabe der betreffenden Zeitschrift erfolgt.

b) Der in § 7 sub 4 des Gesetzes erwähnte Nachweis über die bewirkte Erlegung der Caution ist durch Vorzeigung der von der Cassenbehörde (§ 8 a dieser Verordnung) hierüber empfangenen Bescheinigung zu liefern.

§ 8. Die Ortspolizeibehörde hat, wenn diese Anzeige genügend erfolgt ist, sofort, außerdem aber nach bewirkter Vervollständigung derselben, eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Ausführ.-Verordn. § 5 (zu § 8). a) Zu einer genügenden Anzeige im Sinne von § 8 des Gesetzes gehört nach § 7 sub 2 insbesondere auch die genaue Angabe des Namens und Wohnorts des oder der verantwortlichen Redacteure und der Nachweis, daß dieselben mit den in § 12 angegebenen gesetzlichen Eigenschaften versehen sind.

Gewährt diese Anzeige der Behörde noch nicht die vollständige Ueberzeugung, daß der betreffende Redacteur wirklich im Besitze der in § 12 des Gesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften sich befinde, so hat dieselbe vor allen Dingen darüber durch Erforderung von Taufzeugnissen, durch unmittelbare Erkundigungseinziehung über die Persönlichkeit des Redacteurs, durch Einsicht in die über ihn etwa ergangenen Acten und sonst nähere Erörterungen anzustellen und erst nach deren Ergebniß Entschließung zu fassen. Immittelst ist die Ertheilung der angeordneten Empfangsbescheinigung auszusetzen.

b) Von der ertheilten Empfangsbescheinigung hat die Ortspolizeibehörde sowohl die Cassenbehörde (§ 8 a der Verordnung), als auch die vorgesetzte Kreisdirection und durch diese das Ministerium des Innern in Kenntniß zu setzen und der Kreisdirection zugleich mit anzuzeigen, ob und in welchem Betrage eine Caution bestellt worden sei.

c) Uebrigens schließt die erfolgte Ausstellung der fraglichen Empfangsbescheinigung nicht aus, daß dieselbe wieder

zurückgenommen werden kann, wenn sich später ergiebt, daß der betreffende Redacteur nicht wirklich die nach § 12 des Gesetzes erforderlichen Eigenschaften besitzt. Solchenfalls ist das Erscheinen der betreffenden Zeitschrift sofort zu sistiren.

§ 9. Die Vorschriften in §§ 7 und 8 sind auch auf jede Veränderung anzuwenden, welche hinsichtlich der nach § 7 anzuzeigenden Punkte späterhin eintritt.

§ 10. Vor erfolgter Einhändigung der in § 8 erwähnten Bescheinigung darf bei Vermeidung von 5 bis 50 Thalern Strafe für jeden Contraventionsfall kein Stück, Heft oder Blatt der Zeitschrift ausgegeben oder verkauft werden.

Eine gleiche Strafe tritt ein, wenn der Vorschrift in § 9 zuwider Aenderungen in den nach § 7 anzuzeigenden Punkten ohne vorherige Anzeige vorgenommen worden.

§ 11. Wissentlich falsche Angaben in den nach §§ 7 und 9 erforderlichen Anzeigen ziehen eine Strafe von 5 bis 50 Thalern und Gefängniß von 4 Tagen bis zu 2 Monaten nach sich.

§ 12. Die verantwortliche Redaction einer Zeitschrift dürfen nur solche, im Königreiche Sachsen wesentlich wohnhafte, männliche Personen übernehmen oder fortführen, welche 25 Jahre alt, dispositionsfähig und im Besitze der politischen Ehrenrechte sind.

Diejenigen Mitredacteure, welche zwar keine Verantwortlichkeit haben, aber, in ihrer Eigenschaft als Mitredacteure, auf der betreffenden Zeitschrift namentlich mit genannt werden sollen, müssen, mit Ausnahme des erforderlichen Wohnsitzes im Inlande, sich ebenfalls im Besitze dieser Eigenschaften befinden.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind, wenn sie nur sonst die erforderliche Dispositionsfähigkeit besitzen, die Redacteure der § 13 unter b erwähnten Zeitschriften.

Ausführ.-Verordn. § 6 (zu § 12). Darüber, ob Jemand wegen des Mangels der politischen Ehrenrechte von der Ueber-

nahme oder Fortführung der verantwortlichen Redaction einer Zeitschrift auszuschließen sei, ist im Zweifelsfalle die Entscheidung der vorgesetzten Regierungsbehörde einzuholen.

a) Feststellung des Begriffs „Zeitschrift". Nach den von dem Ministerium des Innern hierüber aufgestellten Grundsätzen (Min.-Verordn. vom 27. Nov. 1854 und vom 26. Jan. 1855) sind folgende Erfordernisse als wesentliche Bedingungen der Anwendbarkeit des Begriffes: „Zeitschrift" anzusehen.

1. Vor allen Dingen wird erfordert eine gewisse, im Voraus zu bestimmende, wenn auch in unregelmäßigen Fristen erfolgende Wiederkehr des Erscheinens der einzelnen Nummern. Hierzu muß aber noch kommen,
2) daß die Eventualität des wirklichen Abschlusses des Unternehmens weder im Plane des letzteren selbst vorgesehen ist, noch aus den thatsächlichen Verhältnissen sich erkennen läßt und
3) daß die den Inhalt des Werkes bildenden Materien unter sich eines solchen inneren Zusammenhanges ermangeln, wie derselbe bei einem selbständig in sich abgeschlossenen Druckwerke in der Regel Statt findet.

In Anwendung dieser Grundsätze hat die Kreisdirection zu Leipzig i. J. 1854 entschieden, daß die damals bei J. J. Weber in Leipzig erscheinende Druckschrift „Sebastopol, Illustrirte Depesche &c." zu den Zeitschriften nicht zu rechnen sei; ebenso ist von derselben Behörde in Betreff des bei Brockhaus in Leipzig erscheinenden Druckwerkes „Unsere Zeit" entschieden worden.

Bei der unter 2 aufgeführten Bedingung der Anwendbarkeit des Begriffs „Zeitschrift" ist übrigens vorauszusetzen, daß der Abschluß aus dem Plane des Unternehmens und der Natur des darin behandelten wissenschaftlichen oder künstlerischen Stoffes mit innerer logischer Nothwendigkeit sich entwickelt und nicht blos durch willkührliche Vorausbestimmungen über die Fortdauer des Erscheinens der einzelnen Nummern oder Lieferungen äußerlich herbeigeführt wird, da es an und für sich dem Begriffe einer Zeitschrift keinesweg widerspricht, daß dieselbe, als vielleicht nur einem vorübergehenden Zwecke gewidmet, oder nur durch ein zeitweilig eintretendes Bedürfniß hervorgerufen, sich gleich Anfangs dem Publikum als eine solche ankündigt, die nach Verlauf eines bestimmten Zeitraumes zu erscheinen wieder aufhören werde. In Beziehung auf die Cautionspflicht muß aber dieser Umstand um so mehr als irrelevant gelten, als ja nicht vorherzusehen ist, und in keiner Weise verhindert werden kann, daß das angeblich auf eine im Voraus bestimmte Anzahl von Lieferungen und Bänden beschränkte Druckwerk nach Erreichung dieses Ziels eine anderweite Fortsetzung erhalte. (Funke, Bd. V, S. 448.)

b) Der Nachweis über die erlegte Caution kann nur durch Production des Cautionsscheins geführt

werden. Es wird sehr häufig versucht, den in § 7 des Preßgesetzes sub 4 erforderten Nachweis über die bewirkte Cautionserlegung durch Production des Postscheins über die angeblich eingesendete Cautionssumme zu führen. Dieß ist jedoch unstatthaft und darf von den Behörden unter keiner Bedingung angenommen werden, da nach § 4 der Ausf.=Verordn. ausdrücklich die Production der von der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern ausgestellten Bescheinigung (Cautionsschein) verlangt wird. Verleger und Herausgeber von Zeitschriften können daher, wenn sie die ihnen aus der begründeten Weigerung der Preßpolizeibehörde, die Empfangsbescheinigung auf den bloßen Postschein hin auszustellen, erwachsenden Verlegenheiten vermeiden wollen, nicht nachdrücklich genug auf diese vom Min. des Innern wiederholt eingeschärfte Bestimmung hingewiesen werden.

c) Auf Zeitschriften, deren Herausgeber im Auslande wohnt, die aber in Sachsen nicht bloß gedruckt, sondern auch verlegt werden, leiden die in §§ 7 flg. des Preßgesetzes enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung. Min.=Verordn. v. 10. Mai 1855. (Funke, a. a. O. S. 449.)

d) Der Redacteur muß nicht Sächsischer Staatsangehöriger sein, vielmehr genügt es, wenn er nur in Sachsen wohnt. Min.=Verordn. v. 18. Mai 1851. (Funke, S. 449.)

e) Das Liquidiren in Preßsachen. Das Ministerium des Innern hat sämmtliche Preßpolizeibehörden anweisen lassen, die wegen Bestellung von Cautionen für Zeitschriften ihnen erwachsenden Geschäfte, insoweit sie durch die in § 7 des Preßgesetzes enthaltenen Vorschriften bedingt sind, kosten= und stempelfrei zu expediren. Denn dieß erscheine jedenfalls dem Geiste und der Tendenz des Preßgesetzes insofern entsprechender, als es sich bei den gesetzlichen Bestimmungen wegen Bestellung von Cautionen für Zeitschriften um Handhabung einer den Herausgebern der letzteren, nicht im eigenen, sondern im öffentlichen Interesse auferlegten onerosen Verpflichtung handele. Dagegen sei es selbstverständlich, daß, insoweit diese Geschäfte durch die Schuld der betreffenden Herausgeber, sei es in Folge unvollständiger oder unzureichender Anzeigen 2c. eine Ausdehnung erhalten, welche von den Herausgebern, wenn von ihnen der Behörde bei Einreichung der nach § 7 des Preßgesetzes erforderlichen Anzeige sofort die vorschriftmäßigen Unterlagen mitgetheilt worden wären, hätten vermieden werden können, den Preßpolizeibehörden unbenommen sein werde, für derartige, von den Herausgebern verschuldete Mühewaltungen Gebühren in Ansatz zu bringen. Min.=Verordn. vom 27. Mai 1853 an die Kreisdirectionen und von diesen den unteren Preßpolizeibehörden zur Nachachtung eröffnet. (Vgl. auch Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. N. F. Bd. 13, S. 87.)

§ 13. Wer eine Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben

will, ist verpflichtet, vor deren Herausgabe eine Caution zu bestellen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind jedoch diejenigen periodischen Blätter, welche lediglich

a) für amtliche Bekanntmachungen, sowie für Familiennachrichten, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über Verkäufe und ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, oder

b) für rein wissenschaftliche, artistische oder technische Gegenstände bestimmt sind und auch in der Form der Behandlung die Grenzen einer streng-wissenschaftlichen Erörterung nicht überschreiten.

§ 14. Die zu erlegende Caution beträgt:

a) wenn die Zeitschrift wöchentlich einmal oder seltener erscheint, 400 Thaler,

b) wenn sie zweimal wöchentlich erscheint, 800 Thaler,

c) wenn sie drei- bis viermal wöchentlich erscheint, 1200 Thaler,

d) wenn sie fünf- oder sechsmal wöchentlich erscheint, 2000 Thaler,

e) wenn sie täglich einmal erscheint, 2500 Thaler, und

f) wenn sie öfterer, als täglich einmal erscheint, 3000 Thaler.

§ 15. Die Caution ist bei der Staatscasse nach der Wahl des Deponirenden entweder in baarem Gelde oder in Königlich Sächsischen, wenigstens 4 Procent Zinsen tragenden Staatspapieren, welche nach dem Nominalwerthe angenommen werden, zu erlegen.

Im erstern Falle wird sie vom Tage der erfolgten Einzahlung an mit 4 Procent jährlich verzinst, im letztern werden dem Eigenthümer die fälligen Coupons auf Verlangen terminlich ausgehändigt.

Wenn Geldstrafen nicht binnen der gesetzlichen Frist bezahlt werden (§ 16), so wird von deponirten Staatspapieren der erforderliche Betrag nach dem Tagescourse verkauft, und es hat sich der Eigenthümer diesem und der Entrichtung der üblichen Verkaufsspesen zu unterwerfen.

Die Zurückzahlung der Caution kann nicht eher verlangt werden, als nach Ablauf von zwei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem das erfolgte Aufhören des Blattes der Regierungsbehörde angezeigt worden ist.

§ 16. Die Caution haftet für alle Geldstrafen, welche wegen der betreffenden Zeitschrift wider den Redacteur, Herausgeber, Verleger, Commissionär oder Drucker derselben erkannt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

Ist eine Geldstrafe erkannt worden, so hat die Untersuchungsbehörde dem Verurtheilten die Bezahlung der Strafe und Kosten binnen 14 Tagen mit der Bedeutung aufzugeben, daß, wenn die Bezahlung innerhalb dieser Frist nicht erfolge, der gesammte Betrag von der erlegten Caution werde entnommen werden. Geschieht letzteres, so steht für den Fall, daß etwa eine andere Person, als der Verurtheilte, die Caution erlegt hat, derselben ein Widerspruchsrecht dagegen nicht zu.

§ 17. Sobald der Betrag der Caution durch die Bezahlung von Strafe und Kosten aus derselben vermindert worden ist, so hat die Polizeibehörde, in deren Bezirke die Zeitschrift erscheint, sofort dem Herausgeber der letztern, oder wenn dieser im Auslande sich aufhalten sollte, dem verantwortlichen Redacteur die, spätestens binnen acht Tagen zu bewirkende Ergänzung der Caution aufzugeben.

Ist diese Ergänzung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, so ist von selbst jedes weitere Erscheinen der Zeitschrift, bei Vermeidung einer Strafe von 50 Thalern für jede einzelne Nummer, verboten.

§ 18. Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 2 bis 17 leiden auch auf bereits bestehende Zeitschriften in der Art Anwendung, daß die Bestellung der erforderlichen Caution binnen vier Wochen von Publication des gegenwärtigen Gesetzes an zu bewirken ist, wogegen die übrigen Vorschriften schon nach Ablauf von acht Tagen nach dieser

Publication für dergleichen Zeitschriften in Wirksamkeit treten.

Ausführ.-Verordn. § 7 (zu §§ 13 bis 18). a) Entstehen darüber, ob ein Preßerzeugniß als Zeitschrift im Sinne des Gesetzes (§ 7) zu betrachten und ob es solchenfalls cautionspflichtig sei, Zweifel, so hat die vorgesetzte Kreisdirection auch hierüber zu entscheiden.

b) Aus der Fassung des zweiten Satzes in § 13 des Gesetzes ergiebt sich, daß die daselbst unter a und b bezeichneten Blätter, wenn dieselben sich auch nur zum Theil oder von Zeit zu Zeit mit andern, als den dort angegebenen Gegenständen beschäftigen, oder die unter b genannten Gegenstände in einer andern als streng wissenschaftlichen Weise erörtern, der Cautionspflicht unterworfen sind.

Stellt sich die Verpflichtung zur Cautionsbestellung erst nach ihrem Erscheinen heraus, so ist dem Herausgeber aufzuerlegen, daß er binnen 8 Tagen die gesetzliche Caution zu bestellen habe, unter der Verwarnung, daß sonst nach Ablauf dieser Frist das fernere Erscheinen der betreffenden Zeitschrift, bei Vermeidung der in § 10 des Gesetzes angedrohten Strafe, als verboten zu betrachten sei.

Dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn die Ortspolizeibehörde irrthümlicher Weise eine Zeitschrift für frei von der Cautionsverbindlichkeit erachtet und daher die in § 8 des Gesetzes vorgeschriebene Empfangsbescheinigung, ohne den Nachweis einer erlegten Caution zu erfordern, ausgestellt hat, während die höhere Behörde nachher die betreffende Zeitschrift für cautionspflichtig befindet.

§. 8. a) Die Caution ist bei der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern zu erlegen.

b) Die Zinsen von den erlegten Cautionen sind bei dieser Cassenbehörde halbjährlich zu erheben.

c) Tritt der im dritten Satze des § 15 des Gesetzes erwähnte Fall ein, daß von deponirten Staatspapieren der zur Deckung von Strafe und Kosten erforderliche Betrag verkauft werden muß, so hat solches diejenige Gerichts- oder Polizeibehörde, von welcher die Untersuchung geführt worden ist, zu besorgen (§ 9 dieser Verordnung).

d) Das erfolgte Aufhören einer jeden Zeitschrift ist von dem Herausgeber derjenigen Kreisdirection, in deren Bezirke dieselbe herausgegeben worden ist, anzuzeigen.

Diese hat davon sowohl die Cassenbehörde, als auch das Ministerium des Innern und die betreffende untere Preßpolizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

§ 9. Wenn, nach Maaßgabe von § 16 des Gesetzes, die erkannte Strafe nebst Kosten von der bestellten Caution zu entnehmen ist, so hat sich die Untersuchungsbehörde deshalb mit der Cassenbehörde (§. 8 a) in Vernehmung zu setzen und von dieser, dafern die Caution in baarem Gelde bestellt worden, sofort den entsprechenden Geldbetrag, im Falle aber die erlegte Caution in Staatspapieren besteht, die zum Verkaufe erforderlichen Papiere gegen Quittung ausantworten zu lassen.

§. 10. a) Ist der Betrag der Caution durch die Bezahlung von Strafe und Kosten aus derselben vermindert worden, so hat die Untersuchungsbehörde, dafern dieß nicht die zuständige Preßpolizeibehörde selbst ist, diese letztere sofort davon zu benachrichtigen, damit dieselbe dadurch in den Stand gesetzt werde, das ihr, nach § 17 des Gesetzes, obliegende weitere Verfahren wegen ungesäumter Ergänzung der Caution einleiten zu können.

Säumniß und Nachlässigkeit in der prompten Erfüllung dieser Obliegenheiten setzen die betheiligten Gerichts- und Polizeibehörden der eigenen Vertretung der dadurch erwachsenden Nachtheile aus.

b) Der in § 17 enthaltene Satz: „oder wenn der Herausgeber im Auslande sich aufhalten sollte,“ bezieht sich überhaupt auf alle solche Fälle, in welchen das zu erlassende Injunct dem Herausgeber der Zeitschrift nicht in Gemäßheit der Erl. Proceßordnung ad Tit. IV. § 2 im Inlande legal behändigt werden kann.

c) Die bewirkte Ergänzung der Caution ist durch eine Quittung der Cassenbehörde der zuständigen Polizeibehörde nachzuweisen.

Geschieht dieß binnen der in § 17 des Gesetzes bemerkten achttägigen Frist nicht, und die betreffende Zeitschrift wird dennoch fernerweit ausgegeben, o hat die competente Polizei-

behörde ohne Weiteres das vorgeschriebene Strafverfahren einzuleiten.

§ 11. Der Schriftenwechsel mit der Cassenbehörde und alle von dieser oder an sie ausgestellte Quittungen sind kosten- und stempelfrei.

§ 12. Die Preßpolizeibehörden haben auch in Ansehung der bereits bestehenden Zeitschriften, da, nach § 18 des Gesetzes, auf die Letzteren alle in den §§ 2—17 desselben enthaltenen Vorschriften ebenfalls Anwendung leiden, der in § 5 sub b dieser Verordnung ertheilten Anordnung nachzugehen.

a) Die Bestellung der Caution hat durch den Herausgeber zu erfolgen. Der in § 13 des Preßgesetzes gebrauchte Ausdruck: „wer eine Zeitschrift herausgeben will" ꝛc. ist nach dem von dem Ministerium des Innern aufgestellten Grundsatze strengstens zu interpretiren, so daß lediglich der Herausgeber eines Blattes die Caution zu bestellen hat. Dem entsprechend nimmt auch die Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern die Cautionen von anderen Personen, als von demjenigen, der als Herausgeber auf dem Blatte genannt werden soll, gar nicht an und da in den meisten Fällen dieser nur der literarische Herausgeber, und nicht er, sondern der Verleger es ist, der das Geld für das ganze Unternehmen hergibt, somit auch die Caution bestellt, so entstehen aus jener stricten Interpretation sehr häufig Verlegenheiten, die sich schließlich nur durch eine Art Scheingeschäft, indem der Verleger dem Herausgeber die Caution angeblich überträgt, oder durch die gewiß etwas eigenthümliche Manipulation beseitigen lassen, daß außer dem literarischen Herausgeber auch noch der Verleger als Herausgeber auf der Zeitschrift genannt wird. Unserer Ansicht nach dürfte eine weitere Auslegung des Wortes „herausgeben" leicht die mancherlei jetzt in praxi vorkommenden Fatalitäten beseitigen, ohne daß dadurch dem vom Gesetz beabsichtigten Zwecke der Cautionserlegung Eintrag geschähe. Denn, Angesichts der Bestimmung in § 16 des Preßgesetzes: „die Caution haftet für alle Geldstrafen, welche wegen der betreffenden Zeitschrift wider den Redacteur, Herausgeber, Verleger, Commissionair oder Drucker derselben erkannt werden, sowie für die Untersuchungskosten" ist es eigentlich ohne Bedeutung, ob die Caution vom Herausgeber oder Verleger bestellt ist, sie haftet in alle Wege für Geldstrafen und Untersuchungskosten und da auch in der weiter unten abgedruckten Verordnung v. 26. Juni 1856 die Zeitungs-Cautionen betr. ausdrücklich bestimmt ist, daß auf die zwischen den Cautionsbestellern und deren Gläubigern oder sonstigen dritten Personen, bezüglich der Cautionssummen, etwa bestehenden Contracte oder sonstigen Rechtsverhältnisse keinerlei Rücksicht zu nehmen sei, so ist durch diese Bestimmung ebenfalls in so umfassen-

der Weise für die unantastbare Haftbarkeit der Caution gesorgt, daß es entschieden gleichgültig erscheint, von wem dieselbe bestellt wird. In vielen Fällen ist ohnehin auf der Zeitschrift ein Herausgeber gar nicht genannt und dann muß doch der Verleger als Herausgeber angesehen und von ihm die Caution angenommen werden. Das Ministerium des Innern hat indeß erst kürzlich wieder dahin entschieden, daß es bei dem oben angeführten Grundsatze zu bewenden habe. In die bei Brockhaus in Leipzig erscheinenden „Blätter für literarische Unterhaltung" trat nämlich mit Neujahr 1865 Hofrath Dr. Gottschall als Herausgeber ein. Die Caution war von der Verlagshandlung bestellt und die Preßpolizeibehörde verlangte, daß sie jetzt auf Dr. G. umgeschrieben werden solle. Hiergegen recurrirte nun B. an die Kreisdirection und da diese die Verfügung der Unterbehörde lediglich bestätigte, auch an das Ministerium des Innern unter dem Anführen, daß Dr. G. nur der literarische Leiter des Blattes sei, daher lediglich er, B., als Eigenthümer und geschäftlicher Herausgeber, die Caution zu bestellen habe. Das Ministerium verwarf jedoch laut Verordnung vom 29. März 1865 den Recurs ebenfalls, „da die von dem Recurrenten aufgestellte Unterscheidung zwischen dem geschäftlichen und dem sogenannten rein literarischen Herausgeber einer Zeitschrift in dem hier allein maßgebenden und völlig klaren Wortlaute des Preßgesetzes keine Unterstützung finde, wohl aber jedem Herausgeber einer Zeitschrift die Verpflichtung obliege, die auf die Herausgabe von Zeitschriften bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes in sorgfältige Berücksichtigung zu ziehen und daher für die Benennung der bei Herausgabe der Zeitschrift mitwirkenden Personen auch solche Bezeichnungen zu wählen, welche ihrer wirklichen Stellung zu dem Unternehmen entsprechen"

b) Ueber die Cautionsfreiheit. Nach den Worten des Gesetzes bilden diejenigen Zeitschriften, welche keine Caution zu bestellen haben, nur die Ausnahme. Dieß wird sehr häufig übersehen und man beansprucht Befreiung von der Cautionsbestellung in Fällen, welche durchaus nicht zu den vom Gesetz festgestellten, also einer willkürlichen Ausdehnung gar nicht fähigen Ausnahmen gehören. Namentlich beruft man sich häufig auf die Unschädlichkeit, den guten Zweck, die loyale Tendenz des Inhalts einer Zeitschrift, Eigenschaften, die nach dem Gesetz durchaus keine Berechtigung geben, Befreiung von der Cautionspflicht zu beanspruchen. Ferner sind nach einer an sämmtliche Kreisdirectionen gerichteten Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1851 (Funke, a. a. O. S. 449) im § 13 des Preßgesetzes unter „Familiennachrichten" nur die im gewöhnlichen Sinne darunter begriffenen Mittheilungen und Anzeigen über Geburts- und Sterbefälle, Verlobungen und Verheirathungen, keineswegs auch solche Inseranden zu verstehen, welche auf besondere Privatverhältnisse verschiedener Personen, oder auf sonstige, im geselligen Leben

vorkommende Ereignisse Bezug haben. Ebensowenig ist die Bestimmung von § 13 b auf solche Zeitschriften auszudehnen, welche zwar nicht mit Politik sich beschäftigen, dagegen aber Artikel unterhaltenden Inhalts, Anecdoten, wissenschaftliche und gewerbliche Notizen, Erzählungen u. s. w. bringen. Vielmehr gilt diese Bestimmung lediglich von solchen periodischen Blättern, welche sich der Behandlung von Gegenständen der sogenannten Fachwissenschaften, sowie artistischer und technischer Gegenstände ausschließlich widmen.

c) Ueber Beiblätter. Als Beiblatt kann nur ein solches betrachtet werden, welches mit dem Hauptblatte gleichzeitig ausgegeben wird, auch nicht einen besonderen, von dem des Hauptblattes abweichenden Titel führt, Min.-Verordn. v. 16. Dec. 1851, (Funke, S. 450.) Wenn ein Beiblatt an einem anderen Tage der Woche, als das Hauptblatt erscheinen soll, so ist in Bezug auf die zu bestellende Caution anzunehmen, daß letzteres nicht blos einmal, sondern zweimal wöchentlich erscheine, wenn auch das eine politischen, das andere des im § 13 a und b näher bezeichneten Inhalts sein soll, da sich dieselben als solche darstellen, wie sie die Ausf.-Verordn. zum Preßges. § 7 sub b im Sinne hat. Min.-Verordn. vom 15. Mai 1851. (Funke, a. a. O. S. 450.)

d) Höhe der § 14 a festgestellten Caution. Die Caution für wöchentlich einmal oder seltener erscheinende Zeitschriften hatte in Folge des in Sachsen durch Verordnung vom 29. Jan. 1855 publicirten Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, welcher in § 10 bestimmte, daß die niedrigste Cautionssumme 500 Thaler betragen müsse, auf diesen Betrag erhöht werden müssen. Vergl. § 6 der Verordnung vom 30. Jan. 1855, die Vollziehung des genannten Bundesbeschlusses betr. Nachdem indeß jener Bundesbeschuß neuerdings durch die Verordnung vom 30. März 1855 für Sachsen wieder außer Kraft gesetzt worden ist, so ist in Folge dessen auch für die unter § 14 a. des Preßgesetzes fallenden Zeitschriften der ursprüngliche Cautionssatz von 400 Thalern wieder eingetreten. (Vergl. den Bundesbeschluß vom 29. Jan. 1855, sowie die sämmtlichen vorerwähnten Verordnungen weiter unten.)

e) Was ist bei Uebertragung und Umschreibung der Caution im Fall einer Veränderung in der Person des Herausgebers zu beobachten? In Betreff dieser Frage hat das Ministerium des Innern unterm 26. Jan. 1854 (Leipz. Zeitung Nr. 32) Folgendes verordnet:

Das Ministerium des Innern hat wiederholt die Bemerkung zu machen gehabt, daß bei Veränderungen in der Person des Herausgebers von Zeitschriften, insbesondere in solchen Fällen, wo der zeitweilige Herausgeber einer Zeitschrift selbst die Herausgabe der letzteren einem Andern im Wege des Vertrags überläßt, von den Betheiligten zugleich die Absicht ausgesprochen wird,

anstatt der dem Wortlaute des Gesetzes zu Folge erforderlichen Erlegung einer neuen Caution durch den neuen Herausgeber, die für die Zeitschrift von dem bisherigen Herausgeber bereits bestellte Caution auch fernerhin forthaften zu lassen. So wenig diesem Gebahren an und für sich ein Bedenken entgegensteht, so ist doch die ordnungsmäßige Erledigung des Geschäfts, zu welcher die wirkliche Uebereignung und Ueberschreibung der Caution auf den neuen Herausgeber nothwendig gehört, an bestimmte formelle Voraussetzungen gebunden, welche in den bisher zur Cognition gelangten Fällen nicht immer gehörig beobachtet worden sind.

Um nun den hieraus entstehenden Unzuträglichkeiten vorzubeugen und im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges findet das Ministerium des Innern sich bewogen, Folgendes zu verordnen:

1) Bei Veränderungen in der Person des Herausgebers von Zeitschriften hat der neue Herausgeber, wenn beabsichtigt wird, die für die Zeitschrift von dem bisherigen Herausgeber bereits erlegte Caution auch fernerhin fortbestehen zu lassen, in glaubwürdiger Weise zu bescheinigen, daß das Eigenthumsrecht der bestellten Caution seinem vollen Umfange nach, auf ihn übergegangen sei. In den Fällen, wo die Veränderung in der Person des Herausgebers einer Zeitschrift auf einen zwischen dem bisherigen und dem neuen Herausgeber abgeschlossenen Vertrage beruht, hat der Letztere zugleich auch darüber in glaubwürdiger Weise Bescheinigung beizubringen, daß der bisherige Herausgeber in die Uebertragung und Ueberschreibung der Caution auf seinen, des neuen Herausgebers Namen willige.

2) Der neue Herausgeber hat eine Erklärung abzugeben, wodurch er sich verbindlich macht, geschehen lassen zu wollen, daß nach Befinden Strafen und Kosten, welche in, wider die betreffende Zeitschrift unter den früheren Herausgebern anhängig gewordenen Untersuchungen bereits erkannt worden sein oder noch erkannt werden sollten, auch nach dem Uebergange der Caution auf ihn von letzterer entnommen werden.

3) Die unter 1 gedachten Nachweise, ingleichen die unter 2 erwähnte Erklärung sind entweder von den Betheiligten gerichtlich recognoscirt, mit dem Gesuche um Ueberschreibung der Caution auf den neuen Herausgeber bei der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern unmittelbar einzureichen, oder können auch von den Betheiligten an Gerichtsstelle oder bei der competenten Preßpolizeibehörde zu Protocoll gegeben werden. In diesem letzteren Falle hat dann der neue Herausgeber seinem, an die Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern zu rich-

tenden Gesuche um Ueberschreibung der Caution auf ihn, beglaubigte Abschrift des aufgenommenen Protocolls beizufügen. In beiden Fällen ist übrigens mit dem Gesuche um Ueberschreibung der Caution der auf den bisherigen Herausgeber lautende Cautionsschein bei der Cassenverwaltung zur Cassation einzureichen.

f) Cautionsumschreibung bei Titelveränderungen. Bei Veränderungen des Titels einer Zeitschrift ist gleichzeitig mit der nach § 9 des Preßgesetzes zu erstattenden Anzeige bei der Preßpolizeibehörde der Nachweis über die erfolgte Uebertragung der Caution auf das künftig unter einem veränderten Titel erscheinende Blatt zu liefern. Dieser Nachweis hat durch Production des von der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern zu dem Cautionsschein zu bringenden Nachtrags zu geschehen. Vor Lieferung dieses Nachweises kann von der Preßpolizeibehörde keine Empfangsbescheinigung ertheilt werden.

g) Die Hinzufügung des Prädicats: „Amtsblatt für rc." zu dem seitherigen Titel einer Zeitschrift ist eine Titelveränderung, wegen deren die Caution umzuschreiben ist. So hat das Ministerium des J. unterm 17. Sept. 1863 in dem Falle entschieden, als der Redacteur und Herausgeber des M.'er Wochenblatts dem Tittel seines Blattes die Worte: „Amtsblatt für das Stadtgericht M." hinzuzufügen beabsichtigte. (Krug, Ztschr. f. Verw.-Praxis Bd. III. S. 185.)

h) In Betreff der Cautionsfrage bei Zeitschriften, welche im Auslande verlegt und redigirt, im Inlande aber gedruckt werden, hat laut Verordnung der K. Kreisdirection zu Leipzig an das Polizeiamt daselbst vom 27. Juli 1857 das Ministerium des Innern sich dahin ausgesprochen, daß das preßpolizeiliche Interesse mit dem der inländischen Gewerbtreibenden am Zweckmäßigsten in Einklang zu bringen sein werde, wenn in jedem einzelnen Falle die Entschließung vorbehalten und namentlich das Augenmerk darauf gerichtet werde, daß nicht die Verlegung des Druckes und der Herausgabe von Zeitschriften in verschiedene Staaten dazu benutzt werde, um auf diese Weise die Zeitschriften in beiden Staaten den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Cautionspflicht zu entziehen, weßhalb man dergleichen Zeitschriften nicht als im Inlande erscheinende anzusehen beschlossen habe, sobald rücksichtlich derselben in einem andern Bundesstaate bereits den allgemeinen durch den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 vorgeschriebenen Anforderungen Genüge geleistet worden sei.

Demgemäß verlangt das Polizeiamt zu Leipzig bei Zeitschriften, die nur in Leipzig gedruckt, im Auslande aber verlegt werden, in jedem einzelnen Falle ein amtliches Zeugniß darüber, daß bezüglich des in Frage stehenden Blattes den preßpolizeilichen Vorschriften desjenigen Staates, in welchem dasselbe erscheint, Genüge geschehen sei und es kann an diesen Verfahren

auch der Umstand, daß für Sachsen der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 neuerdings wieder aufgehoben worden ist, um deswillen nichts ändern, weil es nur auf diesem Wege möglich wird, eine beabsichtigte Umgehung der diesseitigen Gesetze zu verhindern.

In einer späteren Verordnung hat sich das Ministerium des Innern über diesen Gegenstand folgendermaßen ausgesprochen: Auf den Vortrag, die Behandlung derjenigen Zeitschriften betreffend, welche in Sachsen nur gedruckt, im Auslande aber herausgegeben, redigirt und verlegt werden, wird der Kreisdirection andurch eröffnet, daß von Seiten des Druckers derartiger Zeitschriften zwar allen denjenigen Vorschriften des Preßgesetzes Genüge zu leisten ist, welche sich auf den im Inlande bewirkten Druck von Preßerzeugnissen beziehen, also namentlich den Vorschriften in §§ 2, 20, bez. §§ 26, 30 und 31 des Preßgesetzes und daß solche Preßerzeugnisse, soweit sie im Inlande auch verbreitet werden sollen, den desfalls bestehenden Vorschriften des Preßgesetzes entsprechen müssen, daß es aber, soviel die an den Herausgeber, Redacteur und Verleger zu stellenden Anforderungen anlangt, für genügend anzusehen sein wird, wenn den desfallsigen preßpolizeilichen Vorschriften desjenigen Staates entsprochen worden ist, in welchem das Preßerzeugniß zur Ausgabe gelangt, und daher insoweit von der Anwendung der Bestimmungen des hierländischen Preßgesetzes auf Zeitschriften dieser Art abzusehen ist, ohne Rücksicht darauf, ob die in dem Staate, wo die Herausgabe einer solchen Zeitschrift erfolgt, bestehenden preßgesetzlichen Bestimmungen überhaupt und insonderheit auch in Ansehung der Verpflichtung zur Cautionsbestellung mit den hierländischen conform sind oder nicht. — Verordn. des Min. des Inn. vom 20. Juni 1865. (Krug, Zeitschr. f. Verw.-Praxis u. Gesetzgeb., Bd. IV. S. 206.)

§ 19. Die Postverwaltung hat die Annahme und Ausführung von Bestellungen bei den Postanstalten auf solche Zeitschriften, welche ihr von dem Ministerium des Innern zu diesem Zwecke bezeichnet werden, zu verweigern.

Die Entziehung des Postdebits ist nicht auszudehnen auf die Beförderung von Preßerzeugnissen, welche der Postanstalt von Privatpersonen unter Kreuzband zur Versendung übergeben worden sind. Min.-Verordn. v. 27. Juni 1854. (Funke, S. 452.)

§ 20. Von allen, für den Buchhandel oder zur Verbreitung im Publicum auf anderem Wege bestimmten literarischen, im Königreiche Sachsen gedruckten Erzeugnissen der Presse hat der Verleger, oder, wenn dieser im Auslande wohnt, der Drucker, gleichzeitig mit der ersten Ablieferung oder beziehendlich Versendung der Schrift

ein Exemplar an das Ministerium des Innern gegen Empfangsbescheinigung unentgeldlich einzureichen, welches nachher an die Königliche Bibliothek in Dresden oder an die Universitätsbibliothek in Leipzig, aber nicht eher, als bis die erste Ausgabe an die Abonnenten oder sonst erfolgt ist, abgegeben wird. Jedoch werden Prachtwerke mit Abbildungen dem Einsender binnen sechs Wochen, von der Einlieferung an gerechnet, zurückgestellt.

Von jeder im Königreiche Sachsen erscheinenden Zeitschrift ist durch den Redacteur, oder, wenn dieser im Auslande wohnt, durch den inländischen Drucker oder Verleger ein Exemplar eines jeden Stückes, Heftes oder Blattes (Nummer) an die Ortspolizeibehörde, welche solches nach genommener Einsicht sofort an die competente untere Gerichtsbehörde abzugeben hat, ein zweites an die Kreisdirection des Bezirks und ein drittes an das Ministerium des Innern unentgeldlich und mit derselben Beschleunigung einzureichen, mit welcher die erste Ausgabe an die Abonnenten oder sonst erfolgt.

Diese Zeitschriften bleiben Eigenthum der genannten Behörden.

Ausführ.-Verordn. § 13 (zu § 20). a) Das nach § 20 des Gesetzes an das Ministerium des Innern einzureichende Exemplar eines Preßerzeugnisses muß vollständig und mit allen Beilagen versehen, mit welchen es ausgegeben wird, an das Ministerium eingesendet werden.

b) Auch von unveränderten neuen Auflagen und von veränderten Ausgaben ist allemal ein Exemplar an das Ministerium des Innern einzureichen.

c) Das an das Ministerium des Innern eingesendete Freiexemplar wird, mit Ausnahme der im Gesetze besonders erwähnten Prachtwerke, nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs bei dem Ministerium an gerechnet, an die Königliche Bibliothek in Dresden, oder an die Universitätsbibliothek in Leipzig abgegeben, dafern nicht der Einsender bei dem Ministerium des Innern vorher anzeigt, daß die erste Ausgabe des Werks an die Abonnenten oder sonst bis dahin noch nicht erfolgt sei.

d) Welche Preßerzeugnisse als Prachtwerke zu betrachten und an den Einsender zurückzugeben seien, hat das Ministerium des Innern zu bestimmen.

Empfängt der Einsender das eingereichte Exemplar eines mit Abbildungen ausgestatteten Werks binnen sechs Wochen, von der Einsendung an gerechnet, nicht zurück, so ist ihm unbenommen, innerhalb einer anderweiten Frist von sechs Wochen auf Rückgabe desselben bei dem Ministerium des Innern anzutragen, und solchenfalls wird ihm darüber, ob diesem Antrage zu entsprechen sei oder nicht, Bescheidung ertheilt werden. Erfolgt binnen der letztgedachten sechswöchentlichen Frist ein solcher ausdrücklicher Antrag nicht, so wird der Einsender als einverstanden damit, daß das eingereichte Exemplar ihm nicht zurückzugeben sei, betrachtet und dasselbe nun an eine der obgenannten beiden Bibliotheken abgeliefert.

e) Unter der im § 20 erwähnten competenten untern Gerichtsbehörde ist zunächst diejenige zu verstehen, welche am Orte die Criminalgerichtsbarkeit auszuüben hat. Findet diese, daß die an sie abgegebene Zeitschrift eine strafbare Mittheilung enthalte, zu deren Bestrafung sie sich jedoch nicht selbst für competent erachtet, so hat sie das betreffende Blatt an das zur Bestrafung competente Gericht abzugeben. Haben am Orte mehrere Gerichte die Criminalgerichtsbarkeit auszuüben, so hängt es von der Ortspolizeibehörde ab, an welches derselben sie die Zeitschrift abgeben will.

f) Die im vorletzten Satze des § 20 enthaltene Vorschrift wegen Einsendung von Freiexemplaren von den in Sachsen erscheinenden Zeitschriften an die daselbst bezeichneten Behörden bezieht sich auch auf solche Zeitschriften, welche in Sachsen blos gedruckt, im Auslande aber verlegt werden.

a) Bei Druckschriften, die in einer Reihe von Lieferungen erscheinen, ist von jeder Lieferung gleichzeitig mit der ersten Ablieferung oder Versendung derselben das Pflichtexemplar einzureichen. Min.-Bescheidung vom 22. Nov. 1852. (Funke, S. 453).

b) Auch von Probenummern und mit neuem Titel ausgegebenen oder fortgesetzten Werken sind Pflichtexemplare einzureichen. In Gemäßheit der Bestimmung § 20 des Preßgesetzes sind auch von den zur Verbreitung bestimmten Probenummern Pflichtexemplare an das Ministerium

des Innern einzusenden, selbst wenn sie nicht als Theil der fraglichen Zeitschrift zu betrachten sind. Min.=Verordn. an die Kreisdirection zu Leipzig vom 7. Mai 1853. (Funke, a. a. O. S. 452.)

Ebenso müssen von früher gedruckten Werken, wenn sie mit neuem Titel angekündigt werden, Pflichtexemplare eingereicht werden (Min.=Besch. vom 16. Nov. 1854) und desgleichen auch von nach dem Erscheinen des Preßgesetzes zur Versendung gelangten Fortsetzungen und Zubehörungen vorher erschienener Werke. Min.=Besch. vom 24. März 1854. (Funke, a. a. O. S. 452.)

c) Monats= und Vierteljahrsausgaben von Zeitschriften. Von vielen Zeitschriften wird außer der gewöhnlichen regulären Ausgabe noch eine andere in längeren Fristen erscheinende veranstaltet, welche, wie die „Gartenlaube", mehrere Nummern der gewöhnlichen Ausgabe auf einmal bringt. Auch von diesen Ausgaben sind beim jedesmaligen Erscheinen derselben die gesetzlichen Pflichtexemplare einzureichen.

d) Quittungsbücher. Die für die betheiligten Personen sehr vortheilhafte Einrichtung von Quittungsbüchern ist zuerst wegen der an das Min. des Innern einzureichenden Pflichtexemplare durch eine Generalverordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Nov. 1851 (Leipz. Ztg. Nr. 307) eingeführt worden. Sie besagt Folgendes:

„Das Ministerium des Innern hat wiederholt die Bemerkung zu machen gehabt, daß die an dasselbe nach § 20 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März d. J., zu bewirkende Einreichung eines Exemplars eines jeden Stückes, Heftes oder Blattes von jeder im Königreiche Sachsen erscheinenden Zeitschrift nicht mit der erforderlichen Pünktlichkeit und Vollständigkeit erfolgte. Bei Einleitung des wegen derartigen Contraventionen in § 25 des nurgedachten Gesetzes vorgeschriebenen Strafverfahrens ist aber von den Contravenienten zu Rechtfertigung ihres Verhaltens mehrfach die Behauptung, daß ihrerseits die Abgabe des an das Ministerium einzureichenden Pflichtexemplars zur Post richtig erfolgt sei, aufgestellt worden, deren Grund oder Ungrund jedoch, da bei den Postanstalten ein besonderer Eintrag der unter Kreuzband gehenden Sendungen nicht stattfindet, öfter nicht genügend zu ermitteln gewesen, so daß denn auch auf derartige Entschuldigungen zu Gunsten der Denunciaten nicht immer eine entscheidende Rücksicht hat genommen werden können.

Zu Beseitigung dieser Unregelmäßigkeiten und um den zur Einsendung des Pflichtexemplars an das Ministerium des Innern verbundenen Personen den Nachweis rechtzeitiger Einreichung möglichst zu erleichtern, hat nun das Ministerium des Innern die Einführung von Quittungsbüchern nach den unter ⊙ ersichtlichen Schema beschlossen. Dieselben sind von denen, die sich derselben zu bedienen gesonnen sind, nach dem sie auf der Außenseite des Buchs den Namen der Zeitschrift, für welche es dienen soll, in

der ersten Columne der in dem Buch enthaltenen Blätter aber Jahr, Monat und Tag der erscheinenden Nummer der Zeitschrift, in der zweiten, die Nummer selbst und in der dritten den Namen der Zeitschrift bemerkt haben, bei der jedesmaligen Abgabe einer zur Bestellung an das Ministerium des Innern bestimmten Nummer an die Postanstalt der letztern vorzulegen, worauf dann diese nach erfolgter Vergleichung der verabfolgten Nummer mit der auf der Außenseite, sowie in der ersten, zweiten und dritten Columne des Quittungsbuchs enthaltenen Angaben des Einsenders, in der vierten, von dem Einsender zu diesem Behufe frei zu lassenden Columne durch Aufdruckung ihres Stempels die rechtzeitige Einreichung des Pflichtexemplars beglaubigen wird.

Indem die Herausgeber von Zeitschriften, oder wer sonst nach § 20 des Gesetzes vom 14. März d. J. zur Einreichung eines Pflichtexemplars von Zeitschriften an das Ministerium des Innern verbunden ist, hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die neue Einrichtung mit dem 1. Januar 1852 in's Leben treten soll, bleibt den gedachten Personen, jedoch mit Ausschluß der Herausgeber von den in Dresden herauskommenden Zeitschriften, bei denen die in Rede stehende Einrichtung nicht nöthig erscheint, da sie behufs der Abgabe ihrer Pflichtexemplare an das Ministerium des Innern der Versendung derselben durch die Postanstalt sich zu bedienen nicht genöthigt sind, überlassen, mit so viel Quittungsbüchern, als von ihnen Zeitschriften herausgegeben und durch die Post an das Ministerium des Innern versendet werden, durch ihre competente Polizeibehörde, bei welcher dergleichen Quittungsbücher zu diesem Behufe vom 1. December d. J. an unentgeldlich in Empfang genommen werden können, sich versehen zu lassen und derselben in der vorstehend angegebenen Weise sich zu bedienen."

⊙

Schema eines Quittungsbuchs.

Jahr, Monat und Tag des Erscheinens der Nummer.	No. der Zeitschrift.	Namen der Zeitschrift.	Quittungsstempel.

Später hat das Ministerium des Innern mittelst General-Verordnung vom 24. April 1852 (Leipz. Ztg. No. 113) auf den Wunsch des Finanzministeriums die Herausgeber von Zeitschriften noch angewiesen:

1) die Pflichtexemplare jeder Zeit gesondert und einzeln zur Post aufzugeben,

2) solche zu diesem Behufe nicht sowohl unter Kreuzband (zwei Papierstreifen über's Kreuz) als vielmehr blos unter Schleife (einem Papierstreifen) zu legen und dabei

3) die Zeitschrift dergestalt zusammenzulegen, daß deren Titel, Jahreszahl und Nummer von außen ersichtlich bleibt, mithin die jedesmalige Entgegennahme derselben aus der Schleife zur Vergleichung der Einträge in dem Quittungsbuche bei der Aufgabepostanstalt nicht erforderlich wird.

Seit dem Jahre 1853 ist die Einrichtung der Quittungsbücher auch für die an die Kreisdirectionen einzureichenden Pflichtexemplare ausgedehnt. Die betr. Generalverordnung vom 12. Septbr. 1853 (Leipz. Ztg. No. 224) bestimmt in dieser Beziehung Folgendes:

Das Ministerium des Innern findet für angemessen, die mit dem 1. Januar 1852 ins Leben getretene Generalverordnung vom 18. November 1851 wegen Einführung von Quittungsbüchern, im Einverständnisse mit dem Finanzministerium, vom 1. October dss. Jahres an auch auf die Einsendung der nach § 20 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend vom 14. März 1851, an die Kreisdirection des Bezirks einzureichenden Freiexemplare von Zeitschriften auszudehnen. Der nach der Generalverordnung vom 18. November 1851 von den Herausgebern der betreffenden Zeitschriften, welche sich der Quittungsbücher bedienen, auf die Außenseite, die erste, zweite und dritte Columne zu bewirkende Eintrag wird durch diese Ausdehnung keine Aenderung erleiden, vielmehr ganz in der bisherigen Weise zu bewerkstelligen sein. Dagegen ist von denjenigen, welche sich eines Quittungsbuches bedienen, dasselbe nicht nur bei der jedesmaligen Abgabe einer zur Bestellung an das Ministerium des Innern bestimmten Nummer, sondern auch bei der gesetzmäßig gleichzeitig an die Kreisdirection des Bezirks zu bewerkstelligenden Abgabe der betreffenden Nummer an die Postanstalt der letzteren vorzulegen. Wie bisher wird dann diese nach erfolgter Vergleichung der verabfolgten beiden Nummern mit den auf der Außenseite, sowie in der ersten, zweiten und dritten Spalte des Quittungsbuches enthaltenen Angaben des Einsenders, in der vierten, von dem Einsender frei zu lassenden Columne, durch Aufdrückung ihres Stempels die rechtzeitige Einreichung des Pflichtexemplars an das Ministerium des Innern und an die Kreisdirection des Bezirks bescheinigen. Es sind jedoch vom 1. October d. J. an die Quittungsbücher von denjenigen, welche derselben sich bedienen, nur für beide Zeitschriften zugleich, sowohl für das an das Ministerium des Innern als für das an die Kreisdirection abzugebende Freiexemplar, nicht aber für eines der beiden Freiexemplare getrennt, in Anwendung zu bringen."

Durch Min.-Verordn. v. 15. Octbr. 1853 endlich ist modificirend bestimmt worden, daß an solchen Orten, wo Königliche Kreisdirectionen ihren Sitz haben, die Einreichung der Pflichtexemplare an diese nicht durch die Post, sondern durch unmittel-

bare Abgabe an die Kreisdirection und ohne Anwendung von Quittungsbüchern zu erfolgen habe. An solchen Orten sind daher Quittungsbücher nur für das an das Min. des Innern einzureichende Pflichtexemplar in Anwendung zu bringen.

§ 21. Die Herausgeber von Zeitschriften, welche auch andere, als literarische Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, sind verpflichtet, die nicht im Privatinteresse einzelner Personen oder Corporationen erfolgenden Veröffentlichungen der Ministerien, ingleichen der sonstigen obern und mittlern Verwaltungsbehörden und Bezirksamtshauptmannschaften unentgeldlich, jede andere ihnen von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung aber gegen die gewöhnlichen Insertionsgebühren in einer der beiden nächsten Nummern der Zeitschrift aufzunehmen.

Ausf.-Verordn. § 14 (zu § 21). a) Als mittlere Verwaltungsbehörden, im Sinne dieses Gesetzes, sind auch die Bezirksappellationsgerichte in ihrer Eigenschaft als Justizaufsichtsbehörden zu betrachten.

b) Ist von einer Ministerial- oder andern Oberbehörde eine Verordnung oder Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung mit der Anordnung veröffentlicht worden, daß diese Verordnung oder Bekanntmachung auch in allen, § 21 des Preßgesetzes bezeichneten Zeitschriften abzudrucken sei, so sind die Herausgeber der letzteren, bei Vermeidung der in § 25 des Gesetzes angedrohten Strafe, verbunden, dieser Weisung Folge zu leisten.

c) Um der Besorgniß, daß durch die Bestimmung des § 21 des Gesetzes, den diesfallsigen bisherigen gesetzlichen Vorschriften gegenüber, der Aufwand der untern Verwaltungsbehörden sich bedeutend erhöhen werde, nach Möglichkeit zu begegnen, haben sämmtliche Ober- und Mittelbehörden Veranstaltung zu treffen, daß ihre Verordnungen und Bekanntmachungen, welche sie veröffentlicht wünschen, in die betreffenden Zeitschriften unmittelbar und ohne daß es dabei einer besondern Bekanntmachung von Seiten der Unterbehörden bedarf, aufgenommen werden.

Die unentgeldliche Aufnahme von Bekanntmachungen der Regierungscommissare in Bezug auf

Landtagswahlen ist den Herausgebern öffentlicher Blätter nicht anzusinnen, da die Commissare als obere oder mittlere Verwaltungsbehörden im Sinne von § 21 des Preßgesetzes nicht betrachtet werden können. Dieß gilt auch von den Amtshauptleuten, da sie diesfalls nicht innerhalb des Kreises ihrer gewöhnlichen Amtsthätigkeit handeln. Minist.-Verordn. vom 8. September 1851. (Funke, S. 454.)

§ 22. Die Herausgeber von Zeitschriften sind verpflichtet, von Behörden und Privatpersonen Berichtigungen der auf diese Bezug habenden Artikel derselben Zeitschrift in der nächsten, nach Eingang der Berichtigung zum Abdrucke gelangenden Nummer dieser Zeitschrift ohne alle Bemerkungen und Zusätze aufzunehmen.

Für deren Abdruck, welcher mit gleichen Lettern, wie der Druck des zu berichtigenden Artikels zu bewirken ist, dürfen Insertionsgebühren nach dem bei der betreffenden Zeitschrift angenommenen Satze nur insoweit verlangt werden, als die Berichtigung den doppelten Raum des zu berichtigenden Artikels übersteigt.

Der Begriff „Berichtigung" ist vom Ministerium des Innern dahin festgestellt worden, daß darunter eine Widerlegung thatsächlicher Aeußerungen zu verstehen sei und daß von Anwendung der Vorschrift in § 22 nicht füglich die Rede sein könne, wenn der Gegenstand der Berichtigung in bloßen Auffassungen und Meinungen bestehe. In einem Falle daher, wo Seiten des Verfassers eines Romans an den Herausgeber einer Zeitschrift, welche einen Auszug des Inhalts des Romans und zugleich eine kritische Beurtheilung gebracht hatte, das Verlangen gestellt worden war, in Bezug auf diesen Aufsatz unentgeldlich eine Berichtigung aufzunehmen, wies das Ministerium des Innern den Romandichter in der Hauptsache ab, weil ein solcher Auszug, wie ihn die Zeitschrift gebracht hatte, nach Befinden wohl ein mehr oder weniger günstiges Zeugniß von der Unparteilichkeit, Urtheilskraft und Auffassungsgabe des Referenten ablegen möge und unter Umständen Anlaß zu einer verdienten Widerlegung von Seiten des Urhebers des Originalwerkes geben könne, weil aber, wollte man einräumen, daß derartige Verschiedenheiten in der individuellen Auffassung und Beurtheilung eines literarischen Erzeugnisses dem Herausgeber einer Zeitschrift die Verpflichtung zur Aufnahme einer Berichtigung im Sinne von § 22 des Preßgesetzes auflegen könnten, dieser gesetzlichen Bestimmung damit eine Ausdehnung gegeben würde, welche nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben könne und zu bedenklichen Consequenzen führen müßte. Die angebliche Berichtigung erscheine vielmehr als Antikritik, welche darzulegen

versuche, daß der Inhalt des Romans von dem Verfasser des zu berichtigenden Aufsatzes anders verstanden worden sei, als in welcher ihn der Verfasser des Romans verstanden wissen wolle. Der Herausgeber der Zeitschrift wurde demgemäß nur in soweit zur Aufnahme der „Berichtigung" angehalten, als sich dieselbe auf solche Stellen des Referats bezog, welche schon in der Wortfassung thatsächliche Unrichtigkeiten und Entstellungen des Originaltextes enthielten. Soweit sich dagegen die Berichtigung auf Raisonnements und kritische Urtheile, die in dem zu berichtigenden Aufsatze enthalten waren, erstreckte, wurde der Verfasser des betreffenden Romanes abgewiesen. Min.-Verordn. v. 18. März 1859 in Sachen Dr. G. und Dr. Sch.

Ebenso wurde später vom Polizeiamte und der Kreisdirection zu Leipzig der Adv. P. in Salzburg, von dem im „literarischen Centralblatt" gesagt war: „Dieser Herr A. P. hat in einer Schrift, betitelt: die Grundsätze der altdeutschen Schriftsprache 2c., die Entdeckung gemacht, daß die germanischen Sprachen je und je nicht anders gewesen sind, als wie man heute noch an den Salzach und an der Traun, am Inn und an der Isar spricht" und der, weil sein Werk nirgends eine solche Entdeckung enthalte, den Herausgeber des Centralblatts zu Aufnahme einer Berichtigung genöthigt wissen wollte, abgewiesen, weil die angefochtenen Worte keine thatsächliche Behauptung, sondern eine Ansicht, ein kritisches Urtheil aussprächen. Kreisdir.-Verordn. vom 8. October 1863.

§ 23. Einfache Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorausgegangen ist, sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlne, verlorne und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermiethungen und sonstige Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen zwar ohne vorherige polizeiliche Erlaubniß, jedoch nur an den im Voraus dazu bestimmten Orten öffentlich angeschlagen werden.

Placate anderer Art dürfen aber nur nach vorher erlangter Genehmigung der Ortspolizeibehörde öffentlich angeschlagen werden. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn dieselben den Strafgesetzen zuwiderlaufen, persönliche Beleidigungen enthalten oder wegen ihres irreligiösen, unsittlichen oder aufreizenden Inhalts gefährlich erscheinen.

Ausführ.-Verordn. § 15 (zu § 23). a) Die Handhabung der in § 23 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften,

sammt den darauf Bezug habenden Strafbestimmungen, liegt allenthalben den Sicherheitspolizeibehörden ob.

b) Die ertheilte Genehmigung zum öffentlichen Anschlage von Placaten der im zweiten Satze des § 23 des Gesetzes gedachten Art haben die Polizeibehörden jedesmal auf den betreffenden Placaten entweder schriftlich oder durch Aufdrückung eines amtlichen Stempels zu bemerken.

a) Ankündigungen concessionirter Auswanderungsagenten, in welchen sich diese dem Publicum empfehlen und in welchen zugleich Anpreisungen der Vorzüge desjenigen Landes, nach welchen sie Auswanderer befördern wollen, enthalten sind, gehören nicht zu den in § 23 Absatz 1 näher bezeichneten Anzeigen 2c., sondern es bedarf zum öffentlichen Anschlag derselben der nach Vorschrift des zweiten Satzes vorher einzuholenden Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Bekanntmachung der Kreisdirection zu Leipzig vom 16. Januar 1856. (Leipz. Kreisblatt No. 14, S. 61.)

b) In Leipzig haben sich diejenigen, welche Bekanntmachungen, Ankündigungen und Plakate irgend einer Art öffentlich anschlagen zu lassen beabsichtigen, hierzu eines verpflichteten Zettelträgers zu bedienen. Ueberdem darf ein Plakat die Länge oder Höhe von 28 Zoll und die Breite von 20 Zoll nicht überschreiten und es ist auf jedem derselben die Druckanstalt, aus welcher es hervorgegangen, anzugeben. Wiederholt bekannt gemacht vom Polizei-Amte der Stadt Leipzig unterm 7. Juli 1857 Leipz. Tageblatt No. 189, woselbst auch die verpflichteten Zettelträger namentlich genannt sind.

§ 24. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten Preßerzeugnisse irgend einer Art verkaufen oder vertheilen, oder dieselben durch Herumtragen in den Häusern ohne Bestellung verbreiten oder Subscribenten auf Preßerzeugnisse sammeln will, hat dazu vorher die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen und den ihm ertheilten Erlaubnißschein, in welchem sein Name auszudrücken ist, stets bei sich zu führen.

Diese Erlaubniß kann auf gewisse Preßerzeugnisse beschränkt, und jederzeit zurückgenommen werden und ist niemals Kindern im schulpflichtigen Alter zu ertheilen.

Ausführ.-Verordn. § 16 (zu § 24). a) Bei Ertheilung der im § 24 des Gesetzes erwähnten Erlaubniß haben die Preßpolizeibehörden jederzeit mit größter Vorsicht zu ver-

fahren und nicht blos auf die Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit der Individuen, welche diesen Vertrieb besorgen wollen, sorgfältige Rücksicht zu nehmen, sondern auch von der Unschädlichkeit derjenigen Preßerzeugnisse, welche auf die im § 24 bezeichnete Weise vertrieben werden sollen, sich zu überzeugen.

b) Alle Obrigkeiten haben darüber gehörige Obsicht zu führen, daß namentlich auf Messen und Märkten unsittliche, verbrecherische oder sonst gemeinschädliche Schriften oder Bilder nicht feilgeboten werden.

a) Colportirscheine. Die in § 24 erwähnten Erlaubnißscheine (s. g. Colportirscheine) sind bei der Behörde desjenigen Orts zu erholen, an welchem der betreffende Colporteur zeitweilig sein Geschäft betreiben will, (Minist.-Verordn. vom 6. Juni 1855, Funke, a. a. O. S. 455) und den einzelnen Polizeibehörden steht die Befugniß, Erlaubniß zum Colportiren zu ertheilen, nur bezüglich ihres Polizeibezirkes zu (Min.-Verordn. vom 19. Decbr. 1851, Funke, S. 457). Die für Ausfertigung eines Colportirscheins anzusetzenden Kosten, einschließlich der übrigen dadurch veranlaßten Mühewaltungen hat das Ministerium des Innern auf 5 Ngr. festgesetzt und zugleich bestimmt, daß ein solcher Schein nie länger, als einen Monat lang, Gültigkeit haben soll. Min.-Verordn. vom 16. April 1852. (Zeitschr. f. Rechtspfl. und Verw. N. F. Bd. 11 S. 532.) In den Scheinen sind die Preßerzeugnisse, für welche die Erlaubniß gegeben worden ist, speciell anzugeben und halbjährlich Abschriften der ertheilten Erlaubnißscheine, oder zusammengestellte Verzeichnisse, in welche der Inhalt der letzteren aufzunehmen ist, an die Kreisdirection zur Prüfung einzureichen. Min.-Verordn. vom 23. September 1851 (Funke, S. 457). Die Kreisdirection zu Leipzig hat diese Vorschrift unterm 6. März 1861 in Erinnerung gebracht. (Verordn.-Bl. No. 11.)

b) Concessionsscheine nach § 10 der Ausf.-Verordn. zum Gewerbegesetze sind zum Colportiren nicht erforderlich, laut Entscheidung des Ministeriums vom 12. Mai 1862. Die Verordnung lautet: „Wie das Ministerium des Innern aus mehreren von den Kreisdirectionen zu Leipzig, Dresden und Zwickau erstatteten Vorträgen zu ersehen gehabt hat, ist unter den Preßpolizeibehörden des Landes eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung von § 8 Absatz 1 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 und von § 11 der Ausf.-Verordn. zu letzterem hervorgetreten und insbesondere darüber, ob es zum Colportiren von Preßerzeugnissen in Gemäßheit von § 11 der Ausf.-Verordn. zum Gewerbegesetze, wonach die Bestimmungen in § 24 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 ferner in Kraft bleiben sollen, auch künftig nur der nach der Verordnung vom 16. April 1852 (s.

oben unter a) auszustellenden Erlaubnißscheine bedürfe, oder ob es, wie auch in einer Abhandlung der Zeitschr. f. Verw.-Praxis und Gesetzgebung von 1862 I. Bd. S. 98 No. 12 darzuthun versucht worden ist, zum Subscribentensammeln und Colportiren nach § 8. 1 des Gewerbegesetzes und § 16 der Ausf.-Verordn. zu demselben einer, ein für allemal auszustellenden, schriftlichen Concessionsurkunde und daneben für jeden einzelnen Fall nach der bisher üblich gewesenen Erlaubnißscheine bedürfe, oder endlich, ob den Colporteur oder Subscribentensammler in allen den Fällen, wo derselbe bisher eines Erlaubnißscheines bedurfte, künftig eine schriftliche, in Gemäßheit von § 16 der Ausf.-Verordn. zum Gewerbegesetz auszufertigende Concessionsurkunde zu erwirken habe.

Wenn nun die beiden letztgedachten Auslegungen der betreffenden Stellen des Gewerbegesetzes für die Colporteure u. Subscribentensammler eine Erschwerung im Vergleich zu den bisher über ihren Gewerbebetrieb zur Anwendung gekommenen Bestimmungen enthalten würden, eine solche Erschwerung aber nicht im Sinne und in der Absicht des Gewerbegesetzes gelegen hat, so befindet das Ministerium des Innern, daß unter dem Worte „Concession der Ortsobrigkeit" in § 8. 1 des Gewerbegesetzes, soviel das Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und das Colportiren von solchen anlangt, auch künftighin nur die in Gemäßheit der Vorschrift von § 24 des Preßgesetzes vom 14. März 1851, deren fernere Giltigkeit, wie schon bemerkt worden, in § 11 der Ausf.-Verordn. zum Gewerbegesetze ausdrücklich erwähnt worden ist, sodann nach Maßgabe von § 16 der Ausf.-Verordn. zum Preßgesetze vom 15. März 1851 und nach der Minist.-Verordn. vom 16. April 1852 bisher auszustellen gewesener Erlaubnißscheine zu verstehen sind, und daß es zu dem neugedachten Gewerbebetriebe einer besonderen in Gemäßheit von § 16 der Ausf.-Verordn. zum Gewerbegesetze vom 15. Oct. 1861 und unter Verwendung des gesetzlichen Concessionsstempels ausgefertigten Concessionsurkunde auch künftighin n i c h t bedarf.. (Krug, Zeitschrift f. Verw.-Praxis und Gesetzgebung Bd. I. S. 291. No. 90.) Die vorstehende Verordnung ist von sämmtlichen Kreisdirectionen den Polizeibehörden ihrer Bezirke besonders bekannt gemacht worden. Demgemäß Gen.-Verordn. der Kreisdirection Zwickau vom 23. Juni 1862, (Verordn.-Bl. No. 12), Verordnung der Kreisdirection Leipzig v. 24. Juni 1862 (Sächs Wochenbl. No. 28), Gen.-Verordn. der Kreisdirection Budissin vom 25. Juni 1862 (Kreisblatt No. 152) Gen.-Verordn. der Kreisdirection Dresden vom 24. Juli 1862. (Verordn.-Bl. No. 11.)

c) A u s l ä n d e r n s o l l d i e E r l a u b n i ß z u m C o l p o r t i r e n v o n P r e ß e r z e u g n i s s e n n i c h t e r t h e i l t w e r d e n, hauptsächlich deßhalb nicht, weil sich die Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit von Ausländern nicht in gleichem Maße, wie bei Inländern beurtheilen läßt. (Min.-Verordn. vom 3. Nov. 1851, Funke, S. 455.)

d) Z u m A u s t r a g e n b e s t e l l t e r S c h r i f t e n f ü r B u c h-

handlungen bedarf es keines Colportirscheins. Wenn die von Verlagsbuchhändlern angenommenen Ablieferungsboten bloß bestellte Preßerzeugnisse an die Besteller austragen, so bedürfen sie hierzu eines in Gemäßheit von § 24 des Preßgesetzes auszustellenden Erlaubnißscheines nicht, wohl aber, wenn sie zugleich mit Entgegennahme von Bestellungen auf das jedesmalige erste Heft der einzelnen Bände der von ihnen auszutragenden Schriften, in dieser Beziehung also mit Subscribentensammeln sich befassen, so lange sie beide Geschäfte vereinigen. Min.-Verordn. v. 15. Juli 1862. (Funke, a. a. O. S. 455.)

e) Zu dem Austragen von Büchern aus Leihbibliotheken durch Bücherboten bedarf es, wenn sich diese allein auf das Austragen solcher Bücher und Schriften beschränken, die von den Empfängern bei ihnen selbst oder bei dem betr. Leihbibliothekenbesitzer und dessen Leuten speciell bestellt sind, einer polizeilichen Erlaubniß nicht. Dagegen ist, wenn sie sich ausschließlich oder nebenbei damit befassen, derartige Bücher in den Häusern ohne vorausgegangene Bestellung herumzutragen, kein Grund vorhanden, die in diesem Falle vorausgesetzte Form des Geschäftsbetriebs von den Bestimmungen des § 24 des Preßges. auszunehmen, da dieser § „das Verbreiten von Preßerzeugnissen durch Herumtragen in den Häusern ohne Bestellung" ganz im Allgemeinen von Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig macht und es für den Zweck dieser Vorschrift gleichgültig ist, ob das Anbieten der auf diese Weise verbreiteten Preßerzeugnisse zum Kaufe oder bloß zum Verleihen erfolgt. Min.-Verordn. v. 18. Juni 1852. (Funke, a. a. O. S. 455.)

f) Zu dem Herumtragen nicht bestellter Preßerzeugnisse der im § 2 Absatz 2 des Preßges. gedachten Art in den Häusern bedarf es der in § 24 vorgeschriebenen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nicht, falls diese Preßerzeugnisse nicht zum Zweck des Verkaufs herumgetragen oder sonst verbreitet werden. Min.-Verordn. v. 13. Octbr. 1853 (Funke, a. a. O. S. 456.)

g) Das Colportiren der Bibel. Das Ministerium des Innern hat angeordnet, daß die Colportirscheine für diejenigen Colporteure, welche von der Sächs. Hauptbibelgesellschaft zur Verbreitung von Exemplaren der heiligen Schrift angenommen und desfalls von ihr legitimirt worden sind, kostenfrei ausgestellt werden sollen, und auch auf eine längere als monatliche Frist, ausgestellt werden können. Min.-Verordn. v. 20. März 1852. Die letztere Vergünstigung hat allemal einzutreten, sobald das Bedürfniß dazu in glaubhafter Weise, z. B. durch Zeugnisse des Comité's der Hauptbibelgesellschaft oder eines der betr. Ortsgeistlichen nachgewiesen wird und nicht ein besonderes in der Person des Colporteurs beruhendes Bedenken dagegen vorliegt. Min.-Verordn. v. 26. Aug .1853. (Funke, a. a. O. S. 456.)

h) Zum Subscribentensammeln oder Colportiren von Räuber-, Schmuggler- oder Ritterromanen ist in

allen Fällen erst dann Erlaubniß zu ertheilen, wenn das betreffende Erzeugniß von der Polizeibehörde geprüft und sowohl in politischer, als in religiöser und sittlicher Hinsicht für unbedenklich und unschädlich befunden worden ist. Auch sind die Aufsicht führenden Polizeiorgane zur Wachsamkeit darüber anzuhalten, daß die mit Preßerzeugnissen das flache Land durchziehenden Colporteure neben den erlaubten Schriften nicht heimlich dergleichen unzulässige Preßerzeugnisse bei sich führen und verkaufen. Min.-Verordn. v. 5. Mai 1855.

i) Das Austragen von Preßerzeugnissen durch das Dienstmann-Institut betr. Die Dienstmänner sind zwar am Austragen von kleineren Preßerzeugnissen der im zweiten Satze des § 2 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 genannten Art in die Wohnungen des vom Auftraggeber ihnen bezeichneten Adressaten, insoweit nicht etwa ein Verkauf dieser Drucksachen dabei beabsichtigt wird, nicht zu behindern, dagegen kann das Ausbieten oder Vertheilen irgend welcher Preßerzeugnisse durch Dienstmänner auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ohne desfallsige besondere obrigkeitliche Erlaubniß für die betreffenden Personen nicht gestattet werden. Da nämlich der § 24 des Preßgesetzes hierunter eine Ausnahme nicht zuläßt, so ist es auch nicht thunlich, zu Gunsten des Dienstmann-Instituts eine solche Ausnahme zu machen. Min.-Verordn. an die Kreisdir. zu Dresden vom 28. Jan. 1862. (Krug, Zeitschr. f. Verw.-Praxis u. Gesetzgeb., Bd. I S. 239 Nr. 72.) — Als daher im August 1863 das Leipziger Dienstmann-Institut „Expreß" errichtet wurde, mußte der Unternehmer auf Verlangen des Polizeiamtes in der Instruction für die Dienstmänner ausdrücklich den Passus aufnehmen, daß zum Austragen oder Vertheilen von Preßerzeugnissen jedesmal specielle polizeiliche Erlaubniß für die Person des betr. Dienstmannes einzuholen sei.

k) Beim Colportiren von Zeitschriften ist die Erlaubniß hierzu nicht für jede einzelne, zu diesem Behufe vorher zur Durchsicht vorzulegende Nummer einzuholen; vielmehr wird es genügen, wenn die Preßpolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß zum Colportiren einer Zeitschrift nur im Allgemeinen von der Unschädlichkeit der betreffenden Zeitschrift sich überzeugt und ist der Colporteur solchenfalls zum Colportiren derjenigen Nummern der in seinem Erlaubnißscheine aufgeführten Zeitschrift als legitimirt anzusehen, welche während der Zeit, für welche dieser Erlaubnißschein gültig ist, erscheinen. Selbstverständlich ist aber die Polizeibehörde berechtigt, auch vor Ablauf der Gültigkeit eines Erlaubnißscheines das Colportiren derjenigen Nummern einer in demselben aufgeführten Zeitschrift, deren Vertrieb aus preßpolizeilichen oder strafrechtlichen Gründen nicht statthaft ist, zu untersagen und beziehentlich diese Nummern dem Colporteur wieder abzunehmen, wie denn auch, wenn eine Zeitschrift eine solche Haltung annimmt, daß sie als eine unschädliche nicht mehr angesehen werden kann, die gänzliche Zurücknahme der Erlaubniß zum Col-

portiren derselben vorbehalten bleiben muß. Min.-Verordn. vom 10. März 1863. (Krug, Zeitschr. f. Verw.-Praxis u. Gesetzgeb., Bd. II. S. 238 No. 81.)

l) Zu dem Colportiren und Subscribentensammeln unter gleichzeitiger Ausgabe von Lotterie-Antheilscheinen, in welchen den Subscribenten und Abnehmern irgend ein Antheil an einem oder mehreren Lotterieloosen versprochen wird, sollen die Preßpolizeibehörden keine Erlaubniß geben und denjenigen Colporteuren, welche sich dennoch unter dem Vorwande oder bei Gelegenheit des Colportirens mit dem Vertriebe von Lotterie-Antheilscheinen befassen, ist die Erlaubniß zum Colportiren gänzlich zu entziehen. Verordn. des Min. des Inn. an sämmtliche Kreisdirectionen v. 17. Jan. 1865. (Krug, Zeitschr. f. Verw.-Praxis u. Gesetzgeb., Bd. IV. S. 25 Nr. 6.)

§ 25. Uebertretungen der in den §§ 20—24 gegebenen Vorschriften sind mit Geldstrafe von 2—100 Thalern oder Gefängnißstrafe von 2 Tagen bis zu 3 Monaten zu ahnden; auch ist mit Hinwegnahme der, den Vorschriften des § 23 zuwider, öffentlich angeschlagenen Ankündigungen oder Placate zu verfahren.

Die Entschließung auf Straferlaßgesuche bei Preßpolizeicontraventionen hat sich das Ministerium des Innern vorbehalten, da die Controle über die Handhabung dieses Theils des Preßgesetzes sich nach der bestehenden Einrichtung bei dem Ministerium des Innern concentrirt, die Kreisdirectionen daher weniger in der Lage sind, über die dabei zu nehmenden Rücksichten praktische Erfahrungen zu machen. Daher ist in dergleichen Fällen jedes Mal dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten. Min.-Verordn. v. 30. Juni 1863. (Krug, Zeitschr. f. Verw.-Praxis u. Gesetzgeb., Bd. II. S. 239 Nr. 82.)

§ 26. a) Ist der Inhalt eines Preßerzeugnisses von der Art, daß dadurch ein Vergehen oder Verbrechen begangen worden ist, so treffen den Verfasser, wenn die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses mit seinem Willen geschehen ist, jeden andern, bei der Abfassung, Herstellung oder Verbreitung desselben Betheiligten aber, wenn er den strafbaren Inhalt desselben gekannt hat, die nach der bestehenden Strafgesetzgebung auf jenes Vergehen oder Verbrechen gesetzten Strafen.

b) Auch ohne Nachweis der Wissenschaft von der Veröffentlichung oder dem Inhalte einer Schrift der unter a bezeichneten Art tritt gegen die nachgenannten, bei der Abfassung, Herstellung oder Verbreitung eines Preßerzeug-

nisses betheiligten Personen Geldstrafe von 10 bis 300 Thalern ein.

Diese Strafe trifft

1) den Verfasser,
2) den Herausgeber,
3) den Verleger, oder überhaupt Jeden, welcher, ohne Namhaftmachung eines Verlegers, auf der Schrift als derjenige benannt ist, durch welchen der Vertrieb besorgt wird (Commissionär im engern Sinne),
4) den Drucker,
5) den Verbreiter

der Schrift, dergestalt, daß jede der genannten Personen diese Geldstrafe von sich abwenden kann, wenn sie eine der vor ihr genannten Personen auf eine solche Weise bezeichnet, daß dieselbe nach der Bestimmung unter a und b vor dem Gerichte eines zum deutschen Bunde gehörigen Staats zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden kann.

Der Tod des Verfassers oder Urhebers eines Preßerzeugnisses, sowie des Theilnehmers am Preßvergehen läßt die Verantwortlichkeit auf die aushülflich in Anspruch genommene Person dann nicht zurückfallen, wenn er nach der Handlung erfolgte, welche die Schuld des Betheiligten begründen würde.

c) Bei Zeitschriften verfällt der verantwortliche Redacteur, und, wenn mehre verantwortliche Mitredacteure auf dem Blatte genannt sind, jeder derselben zugleich mit und neben dem Verfasser, dafern derselbe bekannt ist, in die vorstehend angedrohte Geldstrafe, wenn nicht gegen eine dieser Personen zu einer Bestrafung nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen (cfr. sub a) zu gelangen ist.

§ 27. Als Vertheilung oder Verbreitung im Sinne von § 6 und § 26 unter b ist es nicht anzusehen. wenn ein Commissionsbuchhändler verschlossene Packete empfängt und sie ohne den Inhalt derselben einzusehen, oder sonst zu kennen, weiter an ihre Adressaten spedirt.

§ 28. Die durch ein Preßerzeugniß verübten Verbrechen werden nach der bestehenden Strafgesetzgebung bestraft.

Wird der Inhalt eines Preßerzeugnisses von dem zuständigen Untersuchungsgerichte bei Einsicht desselben als verbrecherisch befunden, so hat dasselbe von Amtswegen vorläufig die Beschlagnahme dieses Preßerzeugnisses, sowie der zu dessen Herstellung bestimmten Platten und Formen zu verfügen. Ergiebt sich in Verfolg der einzuleitenden Untersuchung, daß der Inhalt eines solchen Preßerzeugnisses wirklich den Thatbestand einer strafbaren Handlung bildet, so ist die Confiscation und Vernichtung aller vorgefundenen Exemplare, sowie die Vernichtung der zur Herstellung derselben bestimmten Platten und Formen im Haupterkenntnisse mit auszusprechen.

Bei nicht amtlich zu untersuchenden Vergehen ist die Beschlagnahme, Confiscation oder Vernichtung nur auf Antrag der Betheiligten zu verfügen.

Ist ein Preßerzeugniß seinem Hauptinhalte nach ein erlaubtes, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, erkannt; ist jedoch eine derartige theilweise Vernichtung nicht ausführbar, so ist auch in solchen Fällen die gänzliche Vernichtung und beziehentlich Confiscation der betreffenden Exemplare, Platten und Formen zu verfügen.

Ob das Erkenntniß auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen sei, ist dem Ermessen des Gerichts überlassen, insofern nicht dem Denuncianten ein Recht darauf zusteht (Artikel 202 des Criminalgesetzbuchs *).

Jene Maaßregeln der vorläufigen Beschlagnahme und resp. Confiscation erstrecken sich aber nicht auf solche Exemplare des Preßerzeugnisses, die bereits in den Besitz von Privatpersonen übergegangen sind, welche sie lediglich zum eignen Gebrauche und nicht etwa auch mit zur

*) Jetzt Art. 245 des Strafgesetzbuchs v. 11. Aug. 1855, welcher sich weiter unten unter den strafrechtl. Bestimmungen abgedruckt findet.

öffentlichen Unterhaltung des Publicums, wie dies z. B. in Gasthöfen, Schänkwirthschaften, Leihbibliotheken, öffentlichen Lesecabineten und dergleichen der Fall ist, an sich gebracht haben.

§ 29. Die in der Herstellung und Veröffentlichung eines Preßerzeugnisses enthaltenen Uebertretungen von polizeilichen oder andern Verwaltungsvorschriften, sowie alle Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme der in § 26 enthaltenen Strafbestimmungen, deren Uebertretung lediglich von den Justizbehörden zu untersuchen und zu ahnden ist, sind von den competenten Verwaltungsbehörden zu untersuchen und zu bestrafen.

Auch sind alle Polizeibehörden befugt und verpflichtet, von Amtswegen nicht nur

a) die vorkommenden Preßerzeugnisse verbrecherischen Inhalts und resp. die zu deren Herstellung bestimmten Platten und Formen in gleicher Maaße, wie solches nach § 28 auch von Seiten der Gerichtsbehörden zu geschehen hat, vorläufig in Beschlag zu nehmen und haben sie solche dann binnen der nächsten 24 Stunden an die Letztern zur weitern Beschlußnahme und Verfügung abzugeben, sondern auch

b) alle diejenigen Preßerzeugnisse, welche den Vorschriften der §§ 2 bis 4 nicht entsprechen, oder deren Vertrieb nach den §§ 6, 10 und 17 als verboten anzusehen ist, oder in der § 24 gedachten Maaße ohne ortsobrigkeitliche Erlaubniß geschieht, überall, wo sie solche vorfinden, wegzunehmen (vergl. § 25).

Die etwaige Vernichtung der unter b erwähnten Preßerzeugnisse kann nur auf Grund eines von der zuständigen Polizeibehörde abgefaßten Bescheids erfolgen.

§ 30. Hat wegen einer Zeitschrift in Folge zweier, binnen Jahresfrist begangener, amtlich zu untersuchender Verbrechen Bestrafung stattgefunden, so kann das Erscheinen dieser Zeitschrift von der betreffenden Kreisdirection entweder auf eine bestimmte Zeit suspendirt, oder gänzlich verboten werden. Geschieht letzteres, so ist der

verantwortliche Redacteur, insoweit ihm nicht ohnehin mit Rücksicht auf § 12 die Fortführung der verantwortlichen Redaction gänzlich zu entziehen ist, während der nächsten fünf Jahre von der Uebernahme einer anderweiten Redaction ausgeschlossen. Dieser Nachtheil trifft jedoch den Redacteur nur unter der Voraussetzung, daß jene zweimaligen Vergehen während seiner Redaction der betreffenden Zeitschriften stattgefunden haben.

§ 31. Wenn gegen einen Verleger oder Drucker wegen zweier, binnen Jahresfrist aus seinem Verlage oder seiner Druckerei hervorgegangener, amtlich zu untersuchende Verbrechen enthaltender Schriften Bestrafung eingetreten ist, und innerhalb Jahresfrist, von erfolgter Verbüßung der letztern Strafe an, abermals eine Druckschrift erscheint, wegen welcher aus gleichem Grunde gegen ihn Bestrafung eintritt, so ist die zuständige Verwaltungsbehörde, jedoch nur binnen drei Monaten von dem Beginn der Strafverbüßung an, berechtigt, dem Verleger oder Drucker den Gewerbsbetrieb auf höchstens ein Jahr zu verbieten.

War ein solches Verbot gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verfügt worden und tritt gegen ihn, nachdem er die Fortsetzung des Geschäfts wieder begonnen, binnen Jahresfrist, nach dem Aufhören der angeordneten Suspension des letztern, eine nochmalige Bestrafung ein, so kann ihm binnen drei Monaten, vom Beginn der Strafverbüßung an, das Gewerbsbefugniß ganz entzogen werden.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 30 und 31 gedachten Verbote der competenten Verwaltungsbehörden sind mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 Thalern oder drei Wochen bis sechs Monaten Gefängniß für jeden Contraventionsfall zu ahnden.

§ 33. Die Veranstaltung von Sammlungen zur Deckung wegen Preßvergehen zuerkannter Geldstrafen oder deshalb erwachsener Kosten ist verboten. Jede Zuwiderhandlung wird mit 20 Thalern Strafe geahndet; das

bereits gesammelte Geld fällt der Armencasse des Orts der Betretung zu.

§ 34. Wenn es in Fällen, wo nach der allgemeinen Strafgesetzgebung nur auf Antrag der Betheiligten zu verfahren ist, auf Ermittelung des unbekannten Verfassers oder Urhebers eines Preßerzeugnisses ankommt, so ist hierzu jede Gerichtsbehörde competent, in deren Bezirke dasselbe erschienen oder verbreitet worden ist.

§ 35. Die Verletzung von Privatrechten durch die Presse ist im Wege des Civilprozesses bei den Civilgerichten zu verfolgen; auch bleiben insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in Kraft.

Ausführ.-Verordn. § 17 (zu §§ 28—31). a) Im Falle der Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses, welche in der Regel vermittelst Aussuchung ins Werk zu setzen ist, kann die betreffende Behörde von den Betheiligten eine Versicherung an Eidesstatt, daß sie mehrere als die ausgeantworteten Exemplare nicht besitzen, verlangen.

Die in Beschlag genommenen Exemplare hat die Behörde an sich zu nehmen und dergestalt zu verwahren, daß jede außeramtliche Einsicht derselben verhütet wird. Jedoch können vorgefundene größere Vorräthe bei provisorischer Beschlagnahme unter Siegel gelegt, und dem Inhaber einstweilen und bis zur definitiven Beschlußnahme überlassen werden.

Ein Jeder, bei welchem ein Preßerzeugniß in Beschlag genommen worden ist, hat, so lange diese Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben worden, alle etwa später in seinen Besitz gelangenden Exemplare desselben Preßerzeugnisses an die zuständige Behörde abzuliefern.

b) Die Verbreitung eines mit Beschlag belegten Preßerzeugnisses ist, so lange die Beschlagnahme nicht aufgehoben worden, verboten. Denjenigen, welcher von der verfügten Beschlagnahme Kenntniß erlangt hat, und dennoch diesem Verbote zuwiderhandelt, trifft eine gleiche Strafe, wie in § 6 des Gesetzes angedroht ist.

Diese Anordnung bezieht sich jedoch auf solche Preßerzeug-

nisse nicht, welche blos deshalb, weil sie, den Vorschriften in § 23 des Gesetzes zuwider, öffentlich angeschlagen, oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß in der § 25 des Gesetzes angegebenen Maaße vertrieben worden, nach §§ 25 und 29 b des letztern, in Beschlag genommen worden sind.

c) Ein gegen die Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses eingewendetes Rechtsmittel hat keine Suspensivkraft.

d) Sobald die Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses von einer Unterbehörde verfügt worden, ist durch dieselbe, unter einstweiliger Einsendung eines Exemplars des weggenommenen Preßerzeugnisses, die competente Regierungsbehörde davon in Kenntniß zu setzen, und dieser anheim zu stellen, ob sie für nöthig erachte, dieselbe Maaßregel auch in den andern Theilen ihres Bezirks und, beziehentlich, durch Vernehmung mit den übrigen Kreisdirectionen, auch in deren Bezirken zur Ausführung bringen zu lassen. Nach hierüber gefaßter Entschließung ist das eingesendete Exemplar alsbald an die betreffende Unterbehörde zu remittiren.

Zur Erstattung jener Anzeige an die Regierungsbehörde verbunden ist

aa) die untere Gerichtsbehörde, sowohl wenn sie selbst ein Preßerzeugniß wegen seines verbrecherischen Inhalts in Beschlag genommen hat, als auch wenn sie die von der Polizeibehörde provisorisch verfügte Beschlagnahme eines in Gemäßheit § 29 a des Gesetzes an sie gelangten Preßerzeugnisses vorläufig für begründet erachtet und die Untersuchung deshalb einzuleiten beschließt; dagegen

bb) die untere Polizeibehörde, wenn durch diese die Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses nicht wegen verbrecherischen Inhalts, sondern aus einem andern gesetzlichen Grunde (§ 29 b des Gesetzes) bewirkt worden ist.

§ 18. Ist von der zuständigen Gerichtsbehörde, in Verfolg der eingeleiteten Untersuchung, auf Confiscation und Vernichtung eines Preßerzeugnisses wegen seines verbrecherischen Inhalts erkannt worden, so hat die Untersuchungsbehörde dies der Kreisdirection des Bezirks anzuzeigen. Diese hat sodann solches in der Leipziger Zeitung öffentlich bekannt zu machen. Sobald dies geschehen ist, darf Niemand in hiesigen Landen,

bei Vermeidung einer gleichen Strafe, wie in § 6 des Gesetzes angedroht ist, sich mit der ferneren Verbreitung oder öffentlichen Ankündigung des betreffenden Preßerzeugnisses befassen (vergl. § 3a dieser Verordnung).

§ 19. a) Unter der im Gesetze erwähnten Vernichtung der Platten und Formen ist nicht die Vernichtung des Materials selbst, welches vielmehr dem Besitzer zurückzugeben ist, sondern nur die Einschmelzung der Metallformen, die Abschleifung der Steine oder Holzstöcke, Zink=, Stahl= oder Kupferplatten und überhaupt eine solche Veranstaltung gemeint, durch welche die sonst mit Benutzung der Platten und Formen leicht mögliche Wiederholung eines Preßvergehens verhindert wird.

b) Anstatt der Vernichtung der in § 29 unter b des Gesetzes erwähnten Preßerzeugnisse kann in geeigneten Fällen, jedoch nur mit Genehmigung der vorgesetzten Kreisdirection, die amtliche Zurücksendung der vorgefundenen Exemplare an den etwaigen ausländischen Verleger, oder nach Befinden an die Behörde desselben geschehen.

§ 20. Gegen das in Gemäßheit von § 30 des Gesetzes von einer Kreisdirection ausgesprochene zeitweilige oder gänzliche Verbot einer Zeitschrift ist nur Ein Recurs an das Ministerium des Innern mit Suspensivkraft zulässig; etwaigen weitern Rechtsmitteln ist Suspensivkraft nicht beizulegen.

§ 21. Sämmtliche Preßpolizeibehörden haben sorgfältig darüber zu wachen, daß das Verbot einer Zeitschrift nicht etwa dadurch hinterzogen werde, daß an deren Stelle, blos unter verändertem Titel, eine mit der verbotenen sonst im Wesentlichen identische Zeitschrift herausgegeben wird.

§ 22. a) Damit die Verwaltungsbehörden in den Stand gesetzt werden, theils zu beurtheilen, ob und inwieweit sie die ihnen durch §§ 30 und 31 in die Hand gelegten Maaßnahmen zur Anwendung zu bringen haben, theils die zeitweilige Ausschließung der in § 30 bezeichneten Redacteure von der Redaction von Zeitschriften gehörig zu überwachen, haben die gerichtlichen Untersuchungsbehörden die Kreisdirection des Bezirks von dem Ausgange einer jeden Preßuntersuchung und von der

begonnenen und beziehentlich vollendeten Strafverbüßung in Kenntniß zu setzen.

b) Tritt der Fall ein, daß entweder nach § 30 des Gesetzes ein Redacteur zeitweilig das Befugniß, eine Zeitschrift zu redigiren, verliert, oder nach § 31 einem Verleger oder Drucker das Befugniß zum Gewerbsbetriebe in hiesigen Landen temporär oder definitiv entzogen wird, so hat die betreffende Kreisdirection davon die übrigen Kreisdirectionen jedesmal zu benachrichtigen.

c) Unter der in § 31 des Gesetzes erwähnten „zuständigen Verwaltungsbehörde" ist ebenso, wie in dem § 30 bemerkten Falle, die Kreisdirection des betreffenden Bezirks zu verstehen.

d) Durch die Worte in § 31 „aus gleichem Grunde" soll angedeutet werden, daß die Bestrafung ebenfalls wegen eines amtlich zu untersuchenden Verbrechens oder Vergehens stattfinde.

e) Es haben übrigens die Kreisdirectionen bei der Anwendung der in §§ 30 und 31 enthaltenen Vorschriften auf solche, durch die Presse verübte Verbrechen oder Vergehen, wegen welcher bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes eine Verurtheilung oder Bestrafung eingetreten ist, keine Rücksicht zu nehmen.

a) Das Verfahren in Preßsachen betr. Hierüber bestimmt eine unterm 26. Sept. 1856 von dem Justizministerium an sämmtliche Königl. Untergerichte und Staatsanwälte erlassene Gen.-Verordn. in § 6 Folgendes:

a) Die Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses, durch welches ein Strafgesetz verletzt wird, kann gegenwärtig von der Polizeibehörde und dem Gericht verfügt werden (§§ 28, 29 des Preßgesetzes vom 14. März 1851). Wenn jedoch die Polizeibehörde verpflichtet ist, die mit Beschlag belegten Gegenstände binnen der nächsten 24 Stunden an die Gerichte zur weiteren Beschlußnahme und Verfügung abzugeben, sowie auch die Gerichte die Beschlagnahme nur verfügen können, wenn sie den Inhalt des Preßerzeugnisses für verbrecherisch erachten und deshalb die Untersuchung einleiten, so müssen diese Bestimmungen nunmehr modificirt werden, weil in den bezirksgerichtlichen Fällen die Einleitung der Untersuchung von dem Antrage des Staatsanwalts abhängt, und daher diesem, nicht auch dem Gerichte, wenigstens die erste Cognition über den

Inhalt des Preßerzeugnisses zusteht. Demnächst folgt aus dem allgemeinen Befugnisse der Staatsanwaltschaft zu gerichtspolizeilichen Verfügungen von selbst, daß auch sie zur Beschlagnahme von verbrecherischen Preßerzeugnissen befugt ist und zwar ohne Unterschied, ob die künftige strafgerichtliche Verfolgung zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts oder des Gerichtsamts gehört.

Es können daher Beschlagnahmen verbrecherischer Preßerzeugnisse verfügt werden:

aa) von den Polizeibehörden,
bb) von der Staatsanwaltschaft,
cc) von den Gerichtsämtern in den zu ihrer Competenz gehörigen Straffällen,
dd) von den Gerichtsämtern und den Bezirksgerichten unter den in Art. 112 der Strafprozeßordnung bemerkten Voraussetzungen.*)

Die Polizeibehörde, die Staatsanwaltschaft und die Bezirksgerichte haben in den zur gerichtsamtlichen Competenz gehörigen Straffällen die Beschlagnahme dem zuständigen Gerichtsamte zur weiteren Entschließung und Verfügung mitzutheilen.

In den zur bezirksgerichtlichen Competenz gehörigen Straffällen haben die Polizeibehörden, sowie die Bezirksgerichte und Gerichtsämter (d) die Beschlagnahme dem Staatsanwalte mitzutheilen.

Die Staatsanwälte und Gerichtsämter werden angewiesen, ihre Entschließung mit thunlichster Beschleunigung der Behörde, welche die Beschlagnahme verfügt hat, zugehen zu lassen.

Erfolgt eine ablehnende Entschließung, so steht der Behörde,

---

*) Art. 112 der Strafprozeßordnung lautet: Auch ohne vorherigen Antrag des Staatsanwalts kann ausnahmsweise, soweit Gefahr im Verzuge ist, das Bezirksgericht die nöthigen Erörterungen anstellen und die nöthigen Verfügungen treffen, wenn es Kenntniß von einem von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen erhält oder der Verletzte in Fällen des Art. 29 (bei den auf Antrag zu untersuchenden Verbrechen) einen Antrag auf Untersuchung unmittelbar bei ihm gestellt hat. Das Bezirksgericht hat von dem Ergebnisse der Erörterungen, sowie von den getroffenen Verfügungen den Staatsanwalt ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

welche die Beschlagnahme verfügt hat, frei, hierüber Beschwerde bei der betreffenden Oberbehörde zu führen. Bis zum Eingange der hierauf zu ertheilenden Entschließung hat es bei der Beschlagnahme zu bewenden.

Ebenso ist eine von dem Staatsanwalte oder der Polizeibehörde verfügte Beschlagnahme, wenn von dem Gerichte die Einleitung der Untersuchung abgelehnt und hiergegen Beschwerde an das Obergericht eingewendet wird, jedenfalls bis zum Eingange der Entschließung des letzteren aufrecht zu erhalten.

b) die Staatsanwälte sind befugt, bei Beschlagnahmen, die sie vollziehen, die Assistenz der Gerichts- und Polizeibeamten zu beantragen und sollen die letzteren zu thunlichster Erfüllung derartiger Anträge angewiesen werden.

Die Polizeibehörde ist von der erfolgten Beschlagnahme Seiten des Staatsanwalts unter Aushändigung eines Exemplars des weggenommenen Preßerzeugnisses in Kenntniß zu setzen und von ihr Bericht an die competente Regierungsbehörde zu erstatten.

c) Die Polizeibehörden werden angewiesen werden, die an sie nach § 20 des Preßgesetzes und § 13 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung eingereichten Nummern ꝛc. von Zeitschriften in den Städten, in welchen ein staatsanwaltschaftlicher Beamter seinen Sitz hat, nach erfolgter Durchsicht an den Staatsanwalt abzugeben.

Die Gerichtsämter haben die an sie abgegebenen Exemplare von Zeitschriften, nach erfolgter Durchsicht, an den Staatsanwalt ihres Bezirks einzusenden.

d) Zu Ermittelung des unbekannten Verfassers eines verbrecherischen Erzeugnisses (§ 34 des Gesetzes) ist auch die Staatsanwaltschaft zuständig.

e) Die in § 17. d. aa der Ausführungsverordnung zum Preßgesetze vorgeschriebene Berichtserstattung Seiten der Gerichte findet auch in den Fällen statt, in denen die Beschlagnahme durch die Staatsanwalschaft verfügt worden war.

b) **Ueber die Verbindlichkeit des Redacteurs einer Zeitschrift, den Verfasser eines darin enthaltenen Artikels zu nennen.** Der Redacteur einer Zeitschrift kann, auch wenn gegen die letztere nach § 26 des Preßges. einzuschreiten

an und für sich keine Veranlassung geboten ist, nichts destoweniger zur Angabe des Namens des Verfassers von Artikeln, welche sich in der betreffenden Zeitschrift befinden, doch dann angehalten werden, wenn es sich dabei um die Ermittelung von solchen Thatsachen und Umständen handelt, von deren Constatirung die Einleitung und Fortstellung eines rechtlichen Verfahrens gegen eine bestimmte Person bedingt ist. Der Redacteur einer Zeitschrift erscheint in diesem Falle lediglich in der Eigenschaft eines Zeugen und seine Verpflichtung zur Angabe des Namens des Verfassers von Artikeln, die sich in der von ihm redigirten Zeitschrift befinden, beruht auf der durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen bedingten, jedem Staatsangehörigen gleichmäßig obliegenden Verbindlichkeit zur Zeugnißablegung. Selbstverständlich wird daher auch, wenn in einem solchen Falle von dem Redacteur einer Zeitschrift die Nennung des Verfassers eines Artikels der fraglichen Art, aus welchem Grunde immer, verweigert wird, gegen den Renitenten mit der bei Anhaltung zur Zeugnißablegung gewöhnlichen Zwangsmitteln vorzugehen sein. Min.-Verordn. v. 6. Febr. 1854. (Zeitschrift für Rechtspfl. und Verw. N. F. Bd. 13. S. 191.) In einer späteren Verordnung hat sich das Ministerium des Innern über denselben Gegenstand dahin ausgesprochen, daß, ehe überhaupt in Frage kommen könne, ob der Redacteur einer Zeitschrift über die Urheberschaft eines Zeitungsartikels zur Zeugnißablegung anzuhalten sei, vor allen Dingen feststehen müsse, daß der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliege, dessen Urheber behufs der Einleitung oder Fortstellung einer Untersuchung wider denselben zu ermitteln sei. Denn andern Falls würde die Rolle, welche dem Redacteur zufiele, nicht sowohl die eines Zeugen, als die eines — gezwungenen — Denuncianten sein. Demgemäß seien aber nicht sowohl die Preßpolizeibehörden als solche competent, gegen die betreffenden Redacteure einzuschreiten, sondern es werde diese Competenz nach Beschaffenheit der in Frage befangenen Untersuchung je nachdem dieselbe in die Kategorie der Criminal-Polizei oder Disziplinarsachen gehöre, zu beurtheilen und die auf Befragung des betreffenden Redacteurs gerichtete Requisition von der Untersuchungsbehörde an die nach Beschaffenheit des Falls zuständige Obrigkeit des Redacteurs zu erlassen sein. Min.-Verordn. vom 17. Mai 1861. (Funke, Bd. VI. S. 448.)

c) Polizeiliche Beschlagnahmen von Preßerzeugnissen und resp. deren Confiscation sind auch auf solche Exemplare zu erstrecken, welche in den **Localen geschlossener Gesellschaften** gehalten und ausgelegt werden. So hat das Ministerium des Innern unterm 28. April 1854 verordnet und dabei angeführt, daß die in § 28 des Preßgesetzes Absatz 6 statuirte Ausnahme nur von einzelnen Privatpersonen, nicht aber von mehreren zu einer geschlossenen Gesellschaft zusammengetretenen Privatpersonen gelten könne, von denen keine einzelne die angekaufte Schrift lediglich zum eignen, sondern

die alle zum gemeinschaftlichen Gebrauche besitzen. Diese Art von Benutzung stehe dem Gebrauche zur öffentlichen Unterhaltung des Publicums bei weitem näher, als dem ausschließlich eigenen Gebrauche; ja der Grund dieser Oeffentlichkeit erscheine nicht geringer, als der mit dem Halten solcher Schriften in Leihbibliotheken und öffentlichen Leseinstituten verbundene. Jedenfalls gehöre das Auslegen eines derartigen Preßproductes in den Localen sog. geschlossene Gesellschaften zum beliebigen Gebrauche aller ihrer Mitglieder und der Gäste derselben offenbar in die Kategorie der Verbreitung von Druckerzeugnissen und es würde durch Bildung von geschlossenen Vereinen zum beiläufigen Zwecke der gemeinschaftlichen Haltung von Druckschriften die Absicht von § 28 des Gesetzes — Verhütung der weiteren Verbreitung strafbarer Preßerzeugnisse — sehr leicht umgangen werden können. (Funke, Bd. V. S. 462.)

d) Von den verfügten Beschlagnahmen sind die einzelnen Buchhandlungen noch besonders in Kenntniß zu setzen, und zwar mittelst eines den Inhabern oder Geschäftsführern der letzteren von Seiten der Polizeibehörde zu insinuirenden Patentes. In diesem ist die Thatsache der verfügten Beschlagnahme, und daß die Verbreitung des davon betroffenen Preßerzeugnisses so lange die Beschlagnahme nicht aufgehoben worden, bei der im § 6 des Preßgesetzes angedrohten Strafe verboten sei, auch Jeder, bei welchem das betreffende Preßerzeugniß in Beschlag genommen worden, während des Inkraftbestehens dieser Maaßregel, alle etwa später in seinen Besitz gelangenden Exemplare an die zuständige Behörde abzuliefern habe, zu gedenken, die bewirkte Insinuation aber von den Betreffenden durch eigenhändige Namensunterschrift zu bekennen. So hat das Ministerium des Innern unterm 8. April 1855 angeordnet, damit auf diese Weise nicht nur die Buchhändler in den Stand gesetzt werden, Kenntniß von allen durch die Polizeibehörden vorgenommenen Beschlagnahmen zu erhalten sondern auch um so den Umstand leichter zu constatiren, daß dieselben im Falle etwaiger Contraventionen gegen die Vorschriften von § 17 der Ausf.-Verordn. von der verfügten Beschlagnahme wirklich Kenntniß gehabt haben.

e) Die Polizeibehörden haben bei Abgabe verbrecherischer Schriften an die Criminalbehörde die Stellen, welche sie für strafbar halten, zu bezeichnen. Die betr. Minist.-Verordn. vom 20. Juli 1863 lautet:

„Es ist zur Kenntniß des Königl. Ministerium des Innern gekommen, daß die Polizeibehörden, wenn sie in dem Falle waren, ein Preßerzeugniß seines, ihrer Ansicht nach, verbrecherischen Inhaltes halber mit Rücksicht auf die Bestimmungen der § 26 flg. des Preßgesetzes vom 14. März 1831 zum Behuf des einzuleitenden Untersuchungsverfahrens an die zuständige Criminalbehörde abzugeben, diese Abgabe bisweilen ohne nähere Bezeichnung der

nach Auffassung der Polizeibehörde einen verbrecherischen Character an sich tragenden Stellen der betreffenden Druckschrift bewirkt, die Aufsuchung der letztern vielmehr dem eigenen Ermessen des Untersuchungsgerichts überlassen haben.

Wenn es sich nun aber von selbst versteht, daß die Polizeibehörde, die sich veranlaßt findet, die Aufmerksamkeit der Criminalbehörde auf ein Preßerzeugniß als verbrecherisch hinzulenken, sich der Gründe dieses Verfahrens klar bewußt sein muß, die Kenntniß dieser Gründe aber für das Untersuchungsgericht, der Selbstständigkeit seines richterlichen Urtheils unbeschadet, jedenfalls von Interesse, auch zu Erhaltung des wünschenswerthen Einklanges zwischen den Maßregeln der Sicherheitspolizei und der Criminaljustiz nicht zu entbehren ist, so hat das Kgl. Ministerium für nöthig erachtet, die sämmtlichen mit Handhabung der Preßpolizei beauftragten Behörden auf die ihnen obliegende Verpflichtung ausdrücklich hinweisen zu lassen, bei jeder in Gemäßheit des Preßgesetzes erfolgenden Abgabe eines Preßerzeugnisses an die Criminalbehörde — es möge gleichzeitig eine vorläufige Beschlagnahme desselben nach § 29 a. verfügt worden sein oder nicht — sich gegen die genannte Behörde besonders darüber auszusprechen, ob die betreffende Druckschrift an und für sich ihrem ganzen Inhalte nach, oder ob sie nur wegen einzelner, solchen Falls genau zu bezeichnender Stellen für straffällig erachtet werde und welche Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs und beziehendlich anderer Strafgesetze darauf, nach Ansicht der Polizeibehörde Anwendung leiden. —

Obwohl ferner die Ermittelung der Personen, welche die Verantwortlichkeit für ein verbrecherisches Preßerzeugniß trifft, so wie beziehendlich die Reihenfolge in der sie nach § 26 b. des Preßgesetzes zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen sind, an und für sich Sache des für die Untersuchung zuständigen Criminalgerichts ist, so werden doch auch die Polizeibehörden nicht unterlassen dürfen, die bei Verbrechen und Vergehen, die durch das Mittel der Presse verübt worden sind, in ihrer Competenz liegenden vorbereitenden Erörterungen zugleich auf die vorläufige Feststellung des subjectiven Thatbestandes, soweit derselbe zweifelhaft sein könnte, zu richten und der Criminalbehörde auch in dieser Beziehung, soweit thunlich, gleich Anfangs bestimmte Anhaltepunkte für das einzuleitende Verfahren darzubieten.

f) Die Bestimmung in § 17 d. der Ausf.=Verordn. hat lediglich die Bedeutung und den Zweck, bei amtlich zu untersuchenden Vergehen es in das Ermessen der Regierungsbehörde zu stellen, ob wegen der weiteren Verbreitung der Schrift polizeiliche Vorkehrungen zu treffen seien, kann aber nicht auf Rügensachen bezogen werden, wo der Beleidigte ein Recht hat, daß von der zuständigen Behörde alle nach den Grundsätzen des Rügenprozesses zulässigen Maßregeln ergriffen werden, um den Thatbestand und Umfang der ihm widerfahrenen Beleidigung zu constatiren und

Alle, welche sich bei der letztern betheiligt haben, zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen. Verordn. des Justizminsteriums an das Appell.-Ger. Leipzig vom 11. Januar 1852 im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern. (Funke, Bd. V., S. 461.)

g) Die Confiscation und Vernichtung einer Schrift auszusprechen, ist in dem Falle, wenn die Einleitung einer Untersuchung gegen ein bestimmtes, bei Abfassung, Herstellung oder Verbreitung der Schrift betheiligtes Individium unmöglich fällt, nicht Sache der Gerichtsbehörde, vielmehr ist dann die Sache an die Verwaltungsbehörde abzugeben und diese hat die ihr nothwendig erscheinenden Verfügungen zu treffen und nach Befinden die provisorische Beschlagnahme in ein Definitivum zu verwandeln. Dieser von dem Justizministerium adoptirte Grundsatz (vergl. Funke, a. a. O. S. 461) wurde durch den auch für Sachsen publicirten Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 auf Grund der in § 21 enthaltenen Bestimmung zwar alterirt, er ist aber, seit dem der Bundesbeschluß mit der Bestimmung, daß ferner lediglich dem Preßgesetze und der zu dessen Ausführung erlassenen Verordnung nachgegangen werden soll, für Sachsen wieder aufgehoben worden ist (siehe die weiter unten abgedruckte Verordnung vom 30. März 1865), von Neuem in Gültigkeit getreten. Denn die jetzt allein maßgebenden Worte in § 28 des Preßgesetzes: „mit auszusprechen" lassen keine andere Erklärung zu, als daß es den Gerichtsbehörden nur in Verfolg einer gegen eine bestimmte Person eingeleiteten Untersuchung zustehen soll, in dem Haupterkenntnisse zugleich mit auf Confiscation und Vernichtung der Schrift zu erkennen. Dahin hat auch in einer kürzlich zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Bez.-Gerichte zu Leipzig entstandenen Meinungsverschiedenheit das Kgl. Oberappellationsgericht (der Ansicht des Bez.-Gerichts beitretend) unterm 27. Nov. 1865 entschieden.

h) Von confiscirten Schriften ist ein Exemplar an das Ministerium des Innern einzureichen laut Verordnung des Ministeriums der Justiz an sämmtliche Crminalbehörden vom 30. Mai 1853 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1853 No. 38 S. 78) deren Wortlaut hier nachfolgt:

„Nachdem für nöthig befunden worden ist, daß von denjenigen Preßerzeugnissen, welche wegen ihres verbrecherischen Inhalts nach der Bestimmung in § 28 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1851, Seite 68 flg.) zu confisciren und zu vernichten sind, in jedem einzelnen Falle ein Exemplar von der Vernichtung ausgeschlossen und dieses Exemplar an das Ministerium des Innern eingereicht werde; so werden die sämmtlichen Criminalbehörden, denen die Vernichtung der Exemplare eines als verbrecherisch verur-

theilten Preßerzeugnisses obliegt, zu gebührender Nachachtung hiervon in Kenntniß gesetzt."

In Untersuchungen, die bei einem Militairgericht anhängig sind, hat die Abgabe nicht an das Ministerium des Innern, sondern an das Kriegsministerium zu erfolgen, laut § 66 der von den Ministerien der Justiz und des Kriegs unterm 2. Juni 1862 erlassenen Ausf.=Verordn. zu den Gesetzen, die Militairgerichtsbarkeit ꝛc. betreffend vom 23. April 1862 (Ges.= und Verordn.=Bl. v. 1862 No. 45, S. 221).

i) Wegen Beschleunigung der nach § 18 der Ausf.=Verordn. zu erstattenden Anzeigen hat das Ministerium der Justiz unterm 7. Novbr. 1853 nachstehende Verordnung an sämmtliche Untergerichte (Ges.= und Verordn.=Bl. vom J. 1853 No. 82, S. 261) erlassen:

„Nach § 18 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 14. März 1851 (Gesetz= und Verordnungsblatt Seite 77), die Angelegenheiten der Presse betreffend, hat, wenn von der zuständigen Gerichtsbehörde in Verfolg einer eingeleiteten Untersuchung auf Confiscation und Vernichtung eines Preßerzeugnisses wegen seines verbrecherischen Inhalts erkannt worden ist, die Untersuchungsbehörde dies der Kreisdirection des Bezirks anzuzeigen, Letztere aber solches sodann in der Leipziger Zeitung öffentlich bekannt zu machen.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß die hier vorgeschriebenen Anzeigen der Gerichte bisweilen zu spät erfolgt sind, als daß von der darauf zu gründenden Bekanntmachung annoch ein dem Zwecke derselben entsprechender Erfolg zu erwarten gewesen wäre, so werden sämmtliche Untergerichte hierdurch angewiesen, nicht nur im Allgemeinen Untersuchungen, in denen ein Erkenntniß der obigen Art zu erwarten steht, möglichst zu beschleunigen, sondern auch die gedachten Anzeigen sofort, nachdem das zweite Erkenntniß bekannt gemacht ist, oder sich der Angeschuldigte dem ersten Erkenntnisse unterworfen hat, nach Befinden ohne Beifügung der Acten, zu erstatten."

Wenn von einem Militairgericht die Confiscation u. Vernichtung ausgesprochen worden ist, so hat die Anzeige (wie oben die Abgabe des Exemplars) an das Kriegsministerium zu erfolgen. Laut § 66 der in vorstehender Note angezogenen Ausf.=Verordn.

§ 36. Den Preßerzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigung von Schriften, bildlichen

Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen gleichzustellen.

§ 37. Alle zeitherigen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse, insonderheit auch die in § 13 der mittelst Verordnung vom 2. März 1849 publicirten deutschen Grundrechte enthaltenen, sind aufgehoben.

Ausführ.-Verordn. § 23 (zu § 37). Wenn durch § 37 des Gesetzes alle zeitherigen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse aufgehoben worden, so sind darunter die bestehenden gewerbspolizeilichen Vorschriften in Ansehung der Leihbibliotheken und ähnlicher Leseinstitute nicht mit zu verstehen. Vielmehr hat es, hinsichtlich dieser Anstalten, bei dem Rescripte der Landesregierung vom 17. März 1800 (Cod. Aug. 2. Forts. I. Theil Seite 1145) für alle Theile hiesiger Lande fernerweit zu bewenden.

Das in vorstehendem § 23 der Ausf.-Verordn. erwähnte Rescript vom 17. März 1800 hat später durch die weiter unten abgedruckte Verordnung vom 8. März 1854, die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken und ähnlichen Leseinstituten betr., mehrfache Abänderungen erfahren.

§ 38. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dresden, am 14. März 1851.

Friedrich August.

(L. S.) Richard Freiherr von Friesen.

II.

Verordnung,

die Bezeichnung der Druckanstalt auf gewissen nichtperiodischen Druckschriften betreffend;

vom 16. Februar 1852.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 13, Seite 24.)

Es ist mehrfach die Bemerkung zu machen gewesen, daß bei nichtperiodischen Druckschriften, welche in einer Reihe von Heften, Stücken oder einzelnen Bogen erscheinen, ohne daß diese selbst sich als selbbständige, mit dem für die Druckschrift bestimmten Titel bezeichnete Theile eines Werks charakterisiren, erst auf dem letzten Hefte, Stücke oder Bogen, welcher von einem solchen Werke erschienen, die Angabe der Druckanstalt, aus der das Werk hervorgegangen, enthalten war, die sämmtlichen vorausgegangenen Hefte, Stücke oder Bogen des Werks dagegen dieser Angabe ermangelten.

Um nun den Uebelständen zu begegnen, welche eine derartige verspätete Angabe der Druckanstalt bei Werken der gedachten Art mit sich führt, bestimmt das Ministerium des Innern hierdurch, daß bei nichtperiodischen Druckschriften, welche in einer Reihe von Heften, Stücken oder einzelnen Bogen erscheinen, von nun an, dem Sinne der im § 2 des Gesetzes vom 14. März vorigen Jahres, die Angelegenheiten der Presse betreffend, enthaltenen gesetzlichen Vorschrift entsprechend, stets auf dem ersten davon ausgegebenen Hefte, Stücke oder Bogen die Angabe der Druckanstalt, aus welcher das Werk hervorgeht, anzubringen, auch diese Angabe, dafern vor Vollendung der gänzlichen Herausgabe der Druck des Werks an eine andere Druckanstalt übergeht, in jedem derartigen Falle auf dem ersten Hefte, Stücke oder Bogen, welcher aus der neuen Druckanstalt hervorgeht, zu wiederholen sei.

Sämmtliche Herausgeber, Verleger und Drucker derartiger nichtperiodischer Druckschriften haben hiernach, bei Vermeidung der in § 5 des obgedachten Gesetzes für Contraventionen gegen die in §§ 2—4 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften festgesetzten Strafen, sich zu achten, die Preßpolizeibehörden aber darüber, daß der vorstehenden Anordnung allenthalben nachgegangen werde, gebührende Obsicht zu führen 2c.

Dresden, am 16. Februar 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen.

Eppendorf.

III.

Verordnung

zu Publication des wegen der Verhinderung des Mißbrauchs der Presse unterm 6. Juli 1854 gefaßten Bundestagsbeschlusses; *)

vom 29. Januar 1855.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 11, Seite 22.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verkünden hiermit, daß in der zwanzigsten vorjährigen Bundestagssitzung unterm 6. Juli 1854 wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Presse Folgendes beschlossen worden ist.

*) Dieser Bundesbeschluß ist zwar durch die weiter unten abgedruckte Verordnung v. 30. März 1865 (Ges.- u. Verordn.-Bl. Stück 6, S. 141 No. 43) wieder aufgehoben worden, derselbe ist jedoch von so bedeutendem historischen Interesse und es wird so häufig auf denselben verwiesen, daß die gegenwärtige Sammlung eine ungerechtfertigte Lücke haben würde, wenn wir ihn hätten

Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt:

§ 1. Alles, was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht blos auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§ 2. Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbtreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbmäßige Verkehr mit denselben, nach Maaßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung), gestattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebs kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letz-

---

übergehen wollen. Auch ist demselben noch jetzt eine gewisse Gültigkeit insofern beizulegen, als Inhalts der weiter unten abgedruckten Verordnung vom 13. September 1862 bezüglich der Bestimmung, daß die Concessionsertheilung zum Betriebe des Gewerbes eines Buch- und Kunsthändlers, Antiquars, Buch- und Steindruckers, Verkäufers von Zeitschriften ꝛc. der die Gewerbeaufsicht am Ort führenden Obrigkeit zustehen soll, ausdrücklich auf § 3 der Verordnung vom 30. Jan. 1855, die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 betr., Bezug genommen und angeordnet wird, daß es bei diesem Paragraphen sein Bewenden habe, eine Anordnung, von der man im Mangel anderweiter gesetzlicher Bestimmungen, annehmen muß, daß sie auch jetzt noch, nach Aufhebung des Bundesbeschlusses, Geltung habe.

terem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbtreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§ 3. Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 4. Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§ 5. Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§ 6. Von der Erfüllung der in den §§ 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind blos die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und

ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen.

§ 7. Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§ 8. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht blos wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit, nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§ 9. Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§ 10. Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 8000 Gulden Rheinisch, betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheim gegeben, die Cautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der

Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, sowie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 1600 Gulden Rheinisch, bei solchen, die dreimal, oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 800 Gulden Rheinisch, herabgegangen werden.

§ 11. Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§ 12. Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§ 13. Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, insoweit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeldliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§ 14. Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeldlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zu-

lässigkeit des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§ 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§ 16. In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, sowie der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§ 17. Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter, oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs, dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§ 18. Alle in den §§ 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maaßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet sein.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, insoweit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§ 19. Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der bei den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den der den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§ 20. Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), insofern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist,

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der desfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§ 21. Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtuug zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§ 22. Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, sowie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden.

§ 23. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§ 4 und 7 mit Beschlag belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§ 24. Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, sowie Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des deutschen Bundes in Zeiten einer Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprozesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§ 25. Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§ 26. Der politische Ausschuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der

Preßfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten.

In Gemäßheit von § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 haben Wir die Publication dieses Bundestagsbeschlusses verfügt, gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 29. Januar 1855.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

IV.

Verordnung,

die Vollziehung des Bundestagsbeschlusses vom 6. Juli 1854 betreffend;

vom 30. Januar 1855.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. No. 12, Seite 27.)

Zu Vollziehung des durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. dieses Monats bekannt gemachten, die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffenden Bundestagsbeschlusses vom 6. Juli 1854 wird hierdurch mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§ 1. Die Vorschriften des, die Angelegenheiten der Presse betreffenden Gesetzes vom 14. März 1851 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 15. März desselben Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, Seite 62 und 71 flg.) bleiben, insoweit sie durch den gedachten Bundestagsbeschluß nicht abgeändert werden, in Gültigkeit. Namentlich hat es auch, rücksichtlich derjenigen Punkte, wo in dem Bundestagsbeschlusse der

Landesgesetzgebung überlassen worden ist, andere Bestimmungen zu treffen, zur Zeit bei den einschlagenden Vorschriften des genannten Gesetzes vom 14. März 1851 sein Bewenden. Dies gilt insbesondere von nachstehenden Bestimmungen:

a) Zu § 5 des Bundestagsbeschlusses bewendet es bei den Vorschriften im § 20 des erwähnten Preßgesetzes.

b) Was die Bemerkung im zweiten Satze des § 7 des Bundestagsbeschlusses betrifft, so bewendet es bei der Bestimmung im letzten Satze des § 2 des Preßgesetzes.

c) Ebenso hat es, in Ansehung des zweiten Satzes im § 8 des Bundestagsbeschlusses, bei den Vorschriften im letzten Satze des § 12 des Preßgesetzes sein Bewenden.

d) Hiernächst hat es, soviel den 2. Satz im § 9 des Bundestagsbeschlusses anlangt, bei den Bestimmungen im § 13 des Preßgesetzes zu bewenden.

e) Was ferner den 2. Satz im § 11 des Bundestagsbeschlusses betrifft, so bewendet es bei den im § 17 des Preßgesetzes enthaltenen Vorschriften.

f) Zu § 13 des Bundestagsbeschlusses hat es bei den Bestimmungen im § 21 des Preßgesetzes sein Bewenden.

§ 2. Zur Ausübung der im § 2 des Bundestagsbeschlusses bezeichneten Gewerbe ist künftig, von der Publication dieses Beschlusses an gerechnet, auch insoweit, als dies nicht schon nach Maaßgabe der bisherigen Gesetzgebung oder Localgewerbeverfassung nöthig gewesen, allenthalben besondere persönliche Concession erforderlich. Dieser Concession bedürfen insbesondere auch diejenigen Gewerbtreibenden, welche, wie z. B. die Buchbinder, nach der bisherigen Einrichtung und auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung, in mehr oder weniger beschränktem Umfange, zum Handeln mit Büchern und bildlichen Darstellungen, namentlich mit Kalendern befugt gewesen sind.

Jedoch sollen die gegenwärtig vorhandenen Gewerbtreibenden der im § 2 des Bundestagsbeschlusses bezeichneten Art, insoweit sie nicht bereits concessionirt sind, hiermit ohne Weiteres, als mit Concession versehen,

betrachtet werden, und leiden daher die Vorschriften dieses Beschlusses auf sie, als Concessionarien, volle Anwendung.

§ 3. Die Concession zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- und Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen, und zwar rücksichtlich des Verkaufs dieser Gegenstände insoweit, als derselbe nicht in der § 24 des Preßgesetzes bezeichneten Weise geschieht, ist bei der, die Gewerbeaufsicht am Orte führenden Obrigkeit nachzusuchen und von dieser, nach vorgängiger Vernehmung mit der betreffenden Preßpolizeibehörde, dafern dieselbe von ihr verschieden ist, zu ertheilen, wenn ihr ein besonderes Bedenken dagegen nicht beigeht. Es hat aber die zuständige Obrigkeit nicht nur darauf zu sehen, daß der Bewerber unbescholten und dispositionsfähig sei, sondern sich auch von der gehörigen Befähigung desselben zur Ausübung des betreffenden Gewerbes, in geeigneter Weise Kenntniß zu verschaffen.

Dagegen steht die Ertheilung der Concession zur Haltung einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets, sowie zum Verkaufe von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ebenso wie die Ertheilung der im § 3 des Bundestagsbeschlusses erwähnten obrigkeitlichen Erlaubniß, beziehentlich nach Maaßgabe von § 16 der Ausführungsverordnung zum Preßgesetze vom 14. März 1851 und von § 1 der Ministerialverordnung vom 8. März 1854 (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre Seite 86) auch fernerhin den Preßpolizeibehörden zu, und ist dabei den in diesen Verordnungen, sowie resp. in dem Rescripte vom 17. März 1800 (Cod Aug. 2. Fortsetzung, I. Theil, Seite 1145) enthaltenen Vorschriften allenthalben nachzugehen.

§ 4. Bei den, hinsichtlich der Bedingungen zur selbstständigen Betreibung eines oder des anderen der im § 2 des Bundestagsbeschlusses genannten Gewerbe, etwa bestehenden besonderen örtlichen Bestimmungen und Be-

schränkungen hat es, neben der jedenfalls erforderlichen obrigkeitlichen Concession, auch fernerweit zu bewenden.

§ 5. Die Ausübung der betreffenden Gewerbe ohne vorher erlangte Concession ist bei 2 bis 100 Thalern Geldstrafe oder verhältnißmäßigem Gefängnisse verboten.

§ 6. Bei den im § 14 des Preßgesetzes vorgeschriebenen Cautionsbeträgen hat es zwar im Hauptwerke zu bewenden; jedoch wird der, daselbst unter a. in Betreff solcher Zeitschriften, welche wöchentlich einmal oder seltener erscheinen, festgestellte Cautionssatz von 400 Thalern, nach Maaßgabe von § 10 des Bundestagsbeschlusses, auf 500 Thaler erhöht. Es haben daher diejenigen, welche eine Zeitungscaution in dem gedachten Betrage von 400 Thalern erlegt haben, diese Caution binnen 8 Wochen, von der Publication gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, bei Vermeidung des im § 17 des Preßgesetzes vorgeschriebenen Rechtsnachtheils, bis auf den Betrag von 500 Thalern zu erhöhen und den dazu erforderlichen Nachschuß von je 100 Thalern bei der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern einzuzahlen. Die bewirkte Erhöhung der Caution ist von dem Cautionsbesteller durch eine Quittung dieser Cassenbehörde der zuständigen Preßpolizeibehörde nachzuweisen. Geschieht dies binnen der vorstehenden 8wöchentlichen Frist nicht, und die betreffende Zeitschrift wird dennoch fernerweit ausgegeben, so ist von Seiten der competenten Preßpolizeibehörde ebenso, wie es im § 10 sub c. der Ausführungsverordnung vom 15. März 1851 vorgeschrieben ist, zu verfahren.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 30. Januar 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust. Pursch.

V.

Verordnung,

die Zeitungscautionen betreffend;

vom 26. Juni 1856.

(Ges.= u. V.=Bl. v. 1856 Stück 7 S. 138 Nr. 39.)

Es ist zeither nicht selten der Fall vorgekommen, daß die Herausgeber von Zeitschriften theils ihre nach § 13 flg. des Gesetzes vom 14. März 1851 bei der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern zu bestellenden Cautionen zu einem Theile in baarem Gelde, zum anderen Theile in Staatspapieren erlegt, theils die erlegten Cautionen wiederholt verändert, d. h. bald die in Staatspapieren erlegten Cautionen gegen baares Geld vertauscht, bald umgekehrt, statt baaren Geldes, Staatspapiere deponirt und in einiger Zeit wieder damit gewechselt, theils die Beträge der Cautionen oder die von denselben entfallenden Zinsen vor Eintritt des Zeitpunktes, zu welchem nach § 15 des Preßgesetzes die Rückzahlung einer Caution von Seiten des Erlegers gefordert werden kann, an dritte Personen abgetreten haben, von welchen Letzteren diese Beträge hierauf zuweilen abermals weiter cedirt worden sind. Da jedoch dieses Gebahren weder im Sinne des angezogenen Gesetzes liegt, noch mit einem ordnungsmäßigen Geschäftsgange bei der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern verträglich ist, so findet sich das Letztere veranlaßt, hiermit Folgendes zu verordnen:

§ 1. Es hat zwar dabei zu bewenden, daß nach § 15 des Gesetzes vom 14. März 1851 der Wahl des Deponirenden überlassen ist, die für eine Zeitschrift zu bestellende Caution entweder in baarem Gelde oder in Königl. Sächsischen, wenigstens 4 Procent Zinsen tragenden Staatspapieren zu erlegen, doch ist jedenfalls der ganze Betrag der Caution entweder nur in baarem Gelde oder nur in Staatspapieren zu erlegen, und künftig

nicht weiter zulässig, daß eine und dieselbe Caution zum einen Theile in Staatspapieren und zum anderen Theile in baarem Gelde bestellt werde.

§ 2. Sobald die Erlegung einer Caution und die Ausstellung des Cautionsscheines erfolgt ist, so ist eine Umtauschung der in baarem Gelde erlegten Cautionen gegen Staatspapiere, oder umgekehrt, künftig nicht mehr statthaft.

§ 3. Denjenigen Caventen, welche ihre Caution in Staatspapieren bestellt haben, liegt es ob, die Auslosung der zu ihrer Caution gehörenden Staatspapiere selbst im Auge zu behalten, und eintretenden Falls bei der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern, unter Ueberreichung des Cautionsscheines und einer gerichtlich recognoscirten Quittung über den Rückempfang der ausgeloosten Papiere, die betreffende Caution in Staatspapieren zu ergänzen.

§ 4. Die Zahlung der nach § 15 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 zu gewährenden Zinsen von den baaren Cautionen, sowie die Aushändigung der von Staatspapieren fällig werdenden Coupons, nicht minder die Rückzahlung der Cautionen selbst, hat, soweit überhaupt nicht ein nach § 16 des Preßgesetzes zu beurtheilendes Bedenken entgegensteht, von jetzt ab nur an Diejenigen, welche die Caution in Gemäßheit von § 13 des Preßgesetzes bestellt haben und auf deren Namen der Cautionsschein lautet, oder an deren gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu geschehen. Auf die zwischen den Cautionsbestellern und deren Gläubigern oder sonstigen dritten Personen, bezüglich der Cautionssummen, etwa bestehenden Contracte oder sonstigen Rechtsverhältnisse und namentlich auf etwaige Cessionen ist Seiten der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern künftig, außer in dem im § 6 erwähnten Falle, keine Rücksicht zu nehmen.

§ 5. Die schon jetzt bestehenden und der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern bereits ange-

zeigten Rechtsansprüche dritter Personen an Zeitungscautionen und an die von denselben fällig werdenden Zinsen sollen zwar von gedachter Cassenverwaltung auch fernerhin beachtet werden, doch ist eine anderweite Cession solcher Rechtsansprüche bei der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern künftig nicht weiter zu berücksichtigen.

§ 6. Eine Abweichung von den vorstehend in §§ 4 und 5 getroffenen Bestimmungen ist nur in Folge einer von der zuständigen Gerichtsbehörde ausgehenden Inhibition oder Hülfsvollstreckung statthaft.

§ 7. Diese Verordnung ist in allen, im § 21 des Preßgesetzes bezeichneten Zeitschriften abzudrucken.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 26. Juni 1856.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust. Weiß.

VI.

Verordnung,

die unter dem 6. Juli 1854 wegen der Verhinderung des Mißbrauchs der Presse und unter dem 13. Juli 1854 in Betreff des Vereinswesens gefaßten Bundesbeschlüsse betreffend;

vom 30. März 1865.

(Ges.= u. V.=Bl. v. 1865, Stück 6 Seite 141 No. 43.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben beschlossen, die mittelst der in dem Gesetz= und Verordnungsblatte vom Jahre 1855, Seite 22 und 30 abgedruckten Verordnungen vom 29.

und 30. Januar desselben Jahres publicirten Bundesbeschlüsse vom 6. Juli 1854, die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betr. und vom 13. Juli desselben Jahres, das Vereinswesen betr., für den Bereich hiesiger Lande wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

Indem Wir dies hiermit thun, heben Wir zugleich die zur Ausführung dieser Bundesbeschlüsse mit Unserer Genehmigung vor dem Ministerium des Innern erlassenen Verordnungen vom 30. und 31. Januar 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27 und 32) andurch auf, und verordnen, daß nunmehr lediglich den Vorschriften des Preßgesetzes vom 14. März 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 62 flg.) und des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264 flg.), sowie den einschlagenden Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 187), ingleichen den zu Ausführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen nachzugehen ist.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 30. März 1865.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Frhr. von Beust.

VII.

Bestimmungen des Gewerbegesetzes, welche die Presse angehen und das Verhältniß dieser Bestimmungen zur Gesetzgebung.

Das Gewerbegesetz vom 15. October 1861 (Gesetz- und Verordn.-Bl. von 1861 No. 94 S. 187) bestimmt in § 8:

„Eine Concession der Ortsobrigkeit ist erforderlich:

1) zum Betriebe von Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Buch- und Steindruckereien, Leihbibliotheken, Lesecabineten, zum Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und zum Colportiren von solchen in Gemäßheit der deshalb erlassenen Bestimmungen."

Hierzu verfügt die Ausführ.-Verordnung vom 15. October 1861 Folgendes:

„Die Concessionen zu den § 8 unter 1 des Gewerbegesetzes genannten Gewerben sind lediglich aus dem preßpolizeilichen Standpunkte zu behandeln. Sowohl die Bedürfnißfrage, als die gewerbliche Befähigung des Ansuchenden bilden daher keinen Gegenstand der Erörterung. Ebensowenig ist zwischen den verschiedenen Arten des Buch- und Kunsthandels ein Unterschied zu machen. Die Bestimmungen im § 24 des Preßgesetzes vom 14. März 1851, im § 16 der Ausführungs-Verordnung vom 15. März 1851, in §§ 2 und 3 der Verordnung vom 29. Januar 1855 (zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854) und in §§ 2 bis 5 der Verordnung vom 30. Januar 1855 (die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 betr.*), endlich der Verordnung wegen Beaufsichtigung der Leihbibliotheken vom 8. März 1854**) bleiben ferner in Kraft."

Eine Erläuterung zu vorstehenden Bestimmungen giebt die nachfolgende

Verordnung, die zu Ertheilung von Concessionen der in § 8, 1 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 gedachten Art zuständigen Behörden betreffend; vom 13. September 1862.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. von 1862, Stück 12 S. 531.)

Es sind neuerdings Zweifel darüber entstanden, ob die Ertheilung der Concessionen zu den in § 8 unter 1

---

*) Siehe oben Seite 63.

**) Vergl. diese Verordnung weiter unten.

des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 genannten Concessionsgewerben an solchen Orten, an welchen die Gewerbepolizeibehörde nicht zugleich Sicherheits- und Preßpolizeibehörde ist, der die Gewerbeaufsicht am Orte führenden Obrigkeit oder vielmehr und zwar mit Rücksicht darauf, daß die fraglichen Concessionen nach ausdrücklicher Vorschrift der Ausführungs-Verordnung zum Gewerbegesetze § 11 fortan lediglich von dem preßpolizeilichen Standpunkte aus behandelt werden sollen, der Sicherheits- und Preßpolizeibehörde zustehen.

Zur Erledigung dieser Zweifel und Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens nimmt das Ministerium des Innern Veranlassung, bemerklich zu machen, daß durch die angezogene Bestimmung der Ausführungs-Verordnung an den in der fraglichen Beziehung bis dahin gültig gewesenen Competenzbestimmungen nichts hat geändert werden sollen. Wie es daher, anlangend das Gewerbe eines Buch- und Kunsthändlers, Antiquars, Buch- und Steindruckers, Verkäufers von Zeitschriften, Flugschriften und bildlichen Darstellungen bei § 3 der Verordnung vom 30. Januar 1855, die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, S. 28) bewendet, wonach die Concessionsertheilung zum Betriebe jener Gewerbe der die Gewerbeaufsicht am Orte führenden Obrigkeit, nach vorgängiger Vernehmung mit der betreffenden Preßpolizeibehörde, zusteht, so gehört dagegen die Concessionsertheilung zur Haltung einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets, sowie die Erlaubnißertheilung zum Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und zum Colportiren von solchen, in Gemäßheit § 24 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 und §§ 1 und 16 der Ausführungs-Verordnung dazu vom 15. März 1851, auch ferner zum Ressort der Polizeibehörden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 13. September 1862.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: Kohlschütter.

VIII.
Strafrechtliche, auch die Presse angehende Bestimmungen, ferner Verordnungen ꝛc., das Feilbieten von Arzneimitteln, die Ankündigung von Loosen auswärtiger Lotterieen und von Promessenscheinen, sowie die Aufnahme von Aufforderungen zu Sammlungen für Calamitose, endlich das Verbot der mit dem Vertriebe von Preßerzeugnissen verbundenen Prämienverloosungen betreffend.

---

1. Strafrechtliche Bestimmungen,

welche auf solche Verbrechen Bezug haben, die durch die Presse begangen werden können.*)

(Artikel 117, 118, 124, 125, 127, 128, 130, 134, 137 (verb. mit Art. 135), 138, 141 (verb. mit Art. 139), 232 (verb. mit Art. 234), 235, 236, 237, 239, 242, 245, 246 am Schluß, 338 und 360 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen vom 11. August 1855.)

Art. 117. (Versuch des Hochverrathes.) Die Eingehung von Verbindungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen, die Erlassung öffentlicher Aufforderungen (vergl. Art. 125) zu einem solchen, die Anschaffung, Annahme oder Austheilung von Waffen oder anderen Angriffsmitteln und die Anwerbung oder Einübung von Mannschaften zu diesem Zwecke, ingleichen die Erregung

---

*) Das Gesetz vom 4. April 1851, einige strafrechtliche Bestimmungen betr., welches gegen mehrere, der in obigen Artikeln gedachten Verbrechen gerichtet war, ist durch das Strafgesetzbuch vom 11. Aug. 1855 (vergl §. 1 Abs. 2 der Verordnung zur Publication des Strafgesetzbuchs vom 13. August 1855, Ges.- und Ver.-Bl. S. 177) außer Gültigkeit gesetzt worden. Die gegentheilige Behauptung in dem Anhange zur „Petition um Revision der Preßgesetzgebung“ (der II. Kammer überreicht von der Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig vom 20. Jan. 1864) beruht auf einem Irrthum, denn, wenn jenes Gesetz hätte in Kraft bleiben sollen, so hätte dies in der obengedachten Publications-Verordnung ausdrücklich hervorgehoben werden müssen; dies ist jedoch nicht geschehen.

von Volksaufläufen oder Zusammenrottungen irgend einer Art, um solche zu einem hochverrätherischen Angriffe zu benutzen, ist nicht blos als Vorbereitung, sondern als Versuch des Hochverrathes zu bestrafen.

Der Versuch ist für beendet zu achten, wenn es in dem letzteren Falle, ohne daß jedoch bereits ein Angriff der im Art. 116 bezeichneten Art unternommen worden, zu einem Einschreiten der Behörde gekommen ist, in anderen Fällen, wenn der Zeitpunkt der Ausführung des Unternehmens festgesetzt ist. Auch bei einem nicht beendigten Versuche ist jedoch auf keine geringere Strafe als drei Monate Gefängniß zu erkennen.

Art. 118. (Vorbereitungshandlungen.) Andere Handlungen zur Vorbereitung des Hochverrathes werden mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu zehn Jahren geahndet.

Art. 124. (Bestimmungen in Bezug auf das Ausland.) Gegen Personen, welche sich der in Art. 116, 117, 118, 121, 122 erwähnten Handlungen gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat schuldig gemacht haben, ist auf eine Strafe zu erkennen, welche bis auf zwei Dritttheile der in jenen Artikeln angedrohten Strafen ansteigen kann, wobei jedoch eintretenden Falles die Bestimmungen der Art. 119, 123 auch ihnen zu Statten kommen.

Art. 125. (Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam.) Wer durch öffentliche Mittheilung in Wort oder Schrift Andere zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen obrigkeitliche Anordnungen, oder zur Verweigerung rechtlich bestehender Abgaben und Leistungen; wer in gleicher Weise Staatsdiener oder andere in besonderen öffentlichen Pflichten stehende Personen zur Verletzung dieser Pflichten oder zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, oder Handwerksgesellen, Gehülfen, Lehrlinge, oder sonstige Arbeiter zur gemeinsamen Einstellung ihrer Arbeitsleistungen auffordert, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Eine Mittheilung ist für eine öffentliche zu achten, wenn sie nicht an einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Personen gerichtet ist, und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mittheilung, als eine vertrauliche und private darstellt.

Unter Schrift sind sowohl hier, als überall, wo das Gesetzbuch diesen Ausdruck gebraucht, Handschriften, Druckschriften und bildliche Darstellungen jeder Art zu verstehen.

Art. 127. (Verbreitung staatsgefährlicher Lehren.) Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre hat zu gewarten, wer durch öffentliche Mittheilung (Art. 125) die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums, oder die bestehende Staatsverfassung herabwürdigt, oder Handlungen, welche das Gesetz verbietet, als ehrenvoll oder verdienstlich, oder Personen wegen dergleichen Handlungen als lobenswerth darstellt.

Art. 128. (Staatsgefährliche Schmähungen.) Oeffentliche Mittheilungen (Art. 125), durch welche die Regierung, öffentliche Behörden, oder staatsrechtlich bestehende Körperschaften, oder einzelne Berufshandlungen dieser öffentlichen Organe einer tadelnden Kritik unterworfen werden, sind strafbar

a) wenn sie mit Erdichtung oder geflissentlicher Entstellung von Thatsachen verbunden sind,

b) wenn dabei den genannten Organen Beweggründe oder Absichten untergelegt, oder Eigenschaften oder Benennungen beigelegt werden, welche im Publikum Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen geeignet sind.

Die Strafe besteht in Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn das Vergehen durch Reden vor einer zusammengelaufenen oder zusammengerotteten Menge oder vor einer Versammlung verübt worden ist, bis zu zwei Jahren.

Art. 130. (Verbreitung staatsgefährlicher Nachrichten.) Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten

hat zu gewarten, wer wissentlich falsche Nachrichten, welche im Publikum Besorgniß vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Wohlfahrt, des Friedens, oder der bürgerlichen Freiheit, oder Unzufriedenheit mit Maaßregeln der Regierung zu erregen geeignet sind, mündlich oder durch Schriften (Art. 125) ausstreut oder verbreitet.

Art. 134. (Majestätsverbrechen.) Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über die Person des Staatsoberhauptes, oder über dessen Regierungshandlungen, ingleichen Handlungen, welche für das Staatsoberhaupt eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu ahnden.

Art. 137. (Beleidigungen gegen die Familie des Staatsoberhaupts) (verb. mit Art. 135). Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über solche*) Personen, ingleichen Handlungen, welche für dieselben eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 135 lautet: Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe von vier bis zu dreißig Jahren zu ahnden.

Andere Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Zuchthausstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren nach sich.

Königl. Hausgesetz v. 30. Dec. 1837 (G.-Bl. v. 1838 S. 60) §. 1. Das Königl. Haus Sachsen Albertinischer Linie besteht:

a) aus dem Könige als Familienhaupt; b) aus der Gemahlin des Königs; c) aus den Königlichen Wittwen; d) aus den Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater derselben durch von dem Könige anerkannte ebenbürtige rechtmäßige Ehe in männlicher Linie abstammen, insofern die Prinzessinnen nicht in andere Häuser sich vermählt haben; e) aus den unter obigen Bedingungen angetrauten Gemahlinnen der vorgedachten Prinzen und den Wittwen derselben, so lange Letztere im Wittwenstande verbleiben.

---

*) Zur Familie des Staatsoberhauptes gehörende.

Art. 138. (Vorschrift wegen des Verfahrens.) Wegen der im Art. 132 bis mit Art. 137 gedachten Verbrechen kann die strafrechtliche Verfolgung nicht ohne vorgängigen Vortrag an das Staatsoberhaupt angeordnet werden. Vergl. Art. 6 unter 3 und Art. 7.

Art. 141 (verb. mit Art. 139). (Beleidigungen gegen fremde Regenten, deren Familie und deren Bevollmächtigte.) Beleidigende oder verleumderische Aeußerungen über diese Personen, ingleichen Handlungen, welche für dieselben eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 139 lautet: Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienmitglieder derselben, oder ihrer mit öffentlichem Charakter bekleideten und bei der Sächsischen Regierung beglaubigten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen, sind mit Arbeitshaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Art. 232 (verb. mit Art. 234). (Schmähungen in Beziehung auf Religion und Cultus.) Wer zum öffentlichen Aergernisse, in Wort oder Schrift (vergl. Art. 125), über Gott oder göttliche Dinge, oder über andere Gegenstände der religiösen Verehrung, oder über Religions-Lehren oder Gebräuche, verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen*) sich erlaubt, ingleichen wer in Kirchen oder an anderen zur Gottesverehrung bestimmten Orten, oder an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind oder eine kirchlich-symbolische Bedeutung haben, beschimpfenden Unfug verübt, ist mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 234 lautet: Die in Art. 232 und 233 getroffenen Strafbestimmungen setzen zu ihrer Anwendung eine vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft voraus.

---

*) Erläuterungsgesetz v. 25. Sept. 1861. Art. 232 des Strafgesetzbuchs wird dahin abgeändert, daß statt der Worte: „verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen" zu setzen ist: „herabwürdigende, verhöhnende oder verächtliche Aeußerungen".

Art. 235. (Verleumdung.) Wer wider besseres Wissen durch üble Nachrede in Wort oder Schrift (vergl. Art. 125) oder auf irgend eine andere Art Jemandem gegen Andere Handlungen beimißt, welche ihn in der allgemeinen Achtung herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet sind, oder durch arglistige, auf Täuschung berechnete Veranstaltungen Jemanden solcher Handlungen verdächtig zu machen sucht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder, dafern die Strafe nicht über drei Monate Gefängniß ansteigt, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu bestrafen.

Art. 236. (Schwererer Fall.) Geht die Verleumdung auf ein Verbrechen, welches im Mindestbetrage mit Arbeitshaus oder mit einer schwereren Strafe bedroht ist, oder ist die Absicht dahin gerichtet, den Anderen, sei es auch wegen eines leichteren Verbrechens, in Untersuchung zu bringen, so kann die im vorigen Artikel angedrohte Strafe bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren erhöht werden.

Art. 237. (Geringerer Fall.) Die Verbreitung eines Gerüchts der in Art. 235 und 236 bezeichneten Art ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit ist mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 239. (Beleidigung.) Wer außer dem Falle der Verleumdung einem Anderen Handlungen der in Art. 235 und 236 bezeichneten Art wider besseres Wissen beimißt, oder sich sonst gegen ihn Handlungen oder Aeußerungen erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken oder eine Ehrenkränkung enthalten, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten, und bei thätlichen Beleidigungen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Gefängnißstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, kann statt derselben auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Art. 242. (Pasquille.) Sind Verleumdungen oder Beleidigungen ohne Namen oder unter falschem

Namen durch Schrift (Art. 125) verbreitet worden, so kann die nach Art. 235, 239 verwirkte Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 245. (Privatgenugthuung.) Der Beleidigte oder Verleumdete erhält eine auf Kosten des Verurtheilten zu fertigende beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses nebst den zugehörigen Entscheidungsgründen.

Ist der Beleidigung oder Verleumdung eine mehrere oder mindere Oeffentlichkeit gegeben worden, so ist auf den Antrag des hierzu nach Art. 246 Berechtigten, welcher Antrag jedoch noch vor der Bekanntmachung eines Straferkenntnisses gestellt werden muß, überdem darauf zu erkennen, daß das Straferkenntniß auf eine entsprechende, in dem Erkenntnisse zu bestimmende Weise veröffentlicht werde. Die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe hängt solchenfalls von dem Ermessen des Richters ab.

Art. 246. (Schluß.) Auch kann von dem Justizministerium die Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Verfolgung solcher Ehrverletzungen, welche Staatsbeamten verbündeter Staaten in Beziehung auf ihre amtliche Thätigkeit durch Schrift (Art. 125) zugefügt worden, ermächtigt werden.

Art. 338. (Verbreitung nachtheiliger Gerüchte.) Wer durch geflissentliche Verbreitung unwahrer Gerüchte über die Vermögens- oder persönlichen Verhältnisse eines Anderen, oder dadurch, daß er solche Gerüchte als Thatsachen nacherzählt, denselben in Nachtheil bringt oder in seinem Fortkommen behindert, ist auf Antrag mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu bestrafen. Uebersteigt die zu erkennende Strafe nicht die Dauer von zwei Monaten, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

Art. 360. (Sonstige Verletzungen der Sittlichkeit.) Die öffentliche Verletzung der Sitt-

lichkeit durch unzüchtige Handlungen oder Reden, ingleichen durch Feilbieten oder sonstige Verbreitung unzüchtiger Schriften (vergl. Art. 125) zieht Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre nach sich.

2. Verordnung, das Feilbieten von Arzneimitteln betreffend; vom 16. December 1850.

(Ges.= u. Verordn.=Bl. v. 1850, Stück 28 S. 292.)

Nach Vorschrift des Mandats, den Handel mit Arzneiwaaren betreffend, vom 30. September 1823, ist die Bereitung und der Verkauf aller Arzneimittel, welche nach den Kunstvorschriften der Pharmacie zusammenzusetzen oder zu bereiten sind, und der Handel im Kleinen mit allen übrigen Arzneiwaaren nur den Apothekern und denen, welche zu Fertigung und Führung gewisser Arzneimittel besondere Concession erhalten haben, gestattet, allen andern Personen dagegen bei Strafe verboten, und in der Instruction für die Censoren vom 5. Februar 1844 war, zu Verhütung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, bestimmt, daß von denselben die Druckerlaubniß zur Feilbietung von Heilmitteln nur dann zu geben sei, wenn die Genehmigung einer Medicinalbehörde dazu beigebracht werde. Da nun, nachdem diese letztere Vorschrift mit Aufhebung der Censur außer Wirksamkeit getreten ist, häufig von zur Fertigung und zum Verkaufe von Heilmitteln nicht berechtigten Personen dergleichen oder auch Recepte zu solchen in den öffentlichen Blättern ausgeboten werden, dieses, an sich dem Mandate vom 30. April 1823 zuwiderlaufende Verfahren aber um so weniger zu dulden ist, je häufiger damit zugleich Täuschungen des Publikums sich verbinden, und je leichter daraus eine Gefährdung der Gesundheit derer erwachsen kann, welche von solchen Mitteln oder Recepten Gebrauch machen; so verordnet das Ministerium des Innern, mit Allerhöchster Genehmigung, hiermit Folgendes:

1. Die Ankündigung von Arzneimitteln*) aller Art zum Verkaufe, sowie von Recepten zu Arzneimitteln in öffentlichen Blättern, durch öffentliche Anschläge oder sonst auf eine, die allgemeine Verbreitung derselben bezweckende Weise, ist nur dann gestattet, wenn dazu von dem betreffenden Bezirksarzte schriftliche, mit dessen Amtssiegel versehene Erlaubniß, nach vorgängiger Prüfung der Berechtigung, ertheilt worden ist.

Der diesfallsige Erlaubnißschein ist unentgeldlich auszustellen.

2. Die verantwortlichen Redacteure und Herausgeber von öffentlichen Blättern haben solchen Ankündigungen die Aufnahme so lange zu versagen, als diese Erlaubniß des Bezirksarztes in der § 1 vorgeschriebenen Form nicht beigebracht worden ist.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen §§ 1 und 2 sind mit einer, im Wiederholungsfalle zu verschärfenden Strafe von 5—20 Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen zu belegen.

4. Allen Polizeibehörden, sowie sämmtlichen Bezirksärzten wird die strenge Ueberwachung und Handhabung der vorstehenden Vorschriften ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Dresden, am 16. December 1850.

Ministerium des Innern.

von Friesen. Eppendorf.

---

*) Bezüglich der Ankündigung der Freygang'schen eisenhaltigen Liqueure hat das Ministerium des Innern sich dahin ausgesprochen, daß diese Liqueure an sich ebensowenig wie andere zusammengesetzte Spirituosen zu den Arzneimitteln gerechnet werden könnten, daß dieselben daher der medicinalpolizeilichen Cognition lediglich in der Richtung anheimfielen, um zu verhüten, daß ihnen nicht durch die Form der öffentlichen Ankündigungen der Charakter eines Heilmittels beigelegt werde, weshalb die Bezirksärzte auf Grund der Verordnung vom 16. December 1850 ihre Erlaubniß zu dergl. öffentlichen Ankün-

3. Einige Bestimmungen,

die Ankündigung von Loosen auswärtiger Lotterien, sowie von Promessenscheinen betreffend.

1) Der Vertrieb von Loosen auswärtiger Lotterieen, sowie die Beförderung des Absatzes solcher Loose, demnach auch die Aufnahme bezüglicher Annoncen in einer Zeitung ist ausnahmslos durch das Gesetz vom 4. December 1837 (Ges.= u. Verordn.=Bl. v. Jahre 1837, 11. Stück Seite 128) verboten. Eingeschärft durch Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 24. November 1859 (Leipz. Zeitung No. 290).

2) Ebenso ist das Feilbieten und Ankündigen sogenannter Promessenscheine in Folge der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 17. September 1836 (Ges.= u. Verordn.=Bl. v. Jahre 1836, Stück 18 S. 213) als verboten zu betrachten.

Der einschlagende § 4 der unter 2 gedachten Bekanntmachung lautet:

Da das sogenannte Promessenspiel, d. h. die Ueberlassung des Gewinns, welcher bei einer bevorstehenden Ziehung der Staatsschuldscheine eines Lotterieanlehens für den Fall, daß ein gewisser Schein dabei gezogen wird, zu hoffen ist, gegen Bezahlung eines Entgeldes unter die im Königreiche Sachsen nicht erlaubten Glücksspiele gehört, so ist nicht nur die Feil=

---

digungen dann zu versagen haben würden, wenn damit eine ausdrückliche Anpreisung des Fabrikats als Heilmittel für bestimmte Krankheitsformen verbunden werden sollte. In dieser Beziehung könne die in mehreren derartigen Ankündigungen enthaltene Bezugnahme auf eine Seiten der Medicinalpolizeibehörde zur Anfertigung der fraglichen Liqueure angeblich ertheilte Concession, deren es übrigens gar nicht bedürfe, wegen der irrthümlichen Auffassung, welche hierdurch beim Publikum hervorgerufen werden müsse, nicht für statthaft erachtet werden. — Verordn. des Min. des Inn. an die Kreisdir. zu Zwickau vom 28. April 1863. (Krug, Zeitschr. f. Verw.=Praxis u. Gesetzgeb., Bd. III. S. 113.)

bietung sogenannter Promessenscheine dem Vertrieb der Loose einer unerlaubten Lotterie gleich zu achten, sondern auch auf die Zusendung derselben das §§ 1 und 2 Gesagte anwendbar.

Bei Einschärfung dieses Verbots durch die oben (ad 1) erwähnte Bekanntmachung vom 24. November 1859 hat das Ministerium bezüglich der Annoncirung von Scheinen zu verschleierten Promessenspielen noch Folgendes hinzugefügt:

„Dieses Verfahren (d. h. das unnachsichtliche Einschreiten gegen diejenigen Herausgeber und Redacteure, welche öffentliche Ausbietungen verbotener Lotterie- und Promessenspiele in die von ihnen herausgegebenen oder redigirten Zeitungen aufnehmen) wird, soviel insbesondere die Ausbietung von Obligationsloosen ausländischer Lotterie-Anlehen betrifft, nicht blos bei denjenigen Ausbietungen, bei welchen der Rückkauf der Loose nach erfolgter Ziehung versprochen und dabei den Käufern nachgelassen wird, anstatt des vollen Betrags für den Anleiheschein nur den Unterschied des An- und Verkaufspreises einzusenden, sowie bei denjenigen Annoncen, in welchen der Verkäufer sich erbietet, „den Betrag vorzulegen", sondern überhaupt bei jeder Ausbietung derartiger Loose einzutreten haben, aus welcher nicht mit Gewißheit zu entnehmen ist, daß bei Annahme der Offerte der Original-Staatsschuldschein von dem Käufer eigenthümlich erworben wird und letzterer völlig freie Verfügung über denselben erlangt. Die Herausgeber und Redacteure von Zeitschriften haben es daher lediglich sich selbst zuzuschreiben, wenn sie wegen Aufnahme von Annoncen, in denen eine verschleierte Ausbietung von Promessenscheinen erkannt wird, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden."

Beispielsweise fällt die Annonce dann unter das Verbot, wenn in der Ankündigung von Staatsanleiheloosen Bedingungen zugesichert werden, „welche Jedermann die Betheiligung ermöglichen." — Min.-Verordn. vom 7. Mai 1860 (Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw., Bd. XX. S. 77).

4. Bestimmung,

die Insertion von Aufrufen zu Sammlungen für Calamitosen betreffend*).

Aufrufe zu Sammlungen für Calamitosen in Folge von Feuersbrünsten, Wasserfluthen oder anderen derartigen Ereignissen, oder für einzelne Unglückliche, sind in die öffentlichen Blätter nicht anders, als gegen beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft desjenigen Bezirks, in welchem sich die zur Unterstützung Empfohlenen befinden (in Dresden und Leipzig der dasigen städtischen Behörden) und wenn es Ausländer sind, des Ministerii des Innern aufzunehmen.

5. Verordnungen, die Veranstaltung von Geld- und Waarenlotterien

in Verbindung mit dem Vertriebe von Preßerzeugnissen betr.

Die Veranstaltung von Geld- und Waarenlotterien bei buchhändlerischen Unternehmungen, bei welchen den Käufern des betreffenden Werkes oder den Subscribenten auf ein solches die Gewährung gewisser, von einer Verloosung abhängiger Geld- oder Waarenprämien zugesichert wird, ist verboten und derartige Unternehmungen, wenn es sich um Waaren- (z. B. Bilder-)verloosungen handelt, fallen unter die Strafbestimmungen der Generalverordnung vom 18. Februar 1784, wenn aber Geldprämien ausgelooſt werden sollen, unter das Gesetz gegen die Theilnahme am Lotto und den Betrieb auswärtiger Lotterieloose vom 4. Decbr. 1837 (Ges.- u. Verordn.-Bl. von 1837, 11. Stück S. 128).

In Ansehung der Aufforderung auswärtiger Buch- und Kunsthandlungen zu Bestellungen auf ihre Verlagswerke mit eröffneter Aussicht auf zu verloosende Gewinne war durch

---

*) Vergl. Armenordnung vom 22. October 1840 (Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 207).

besondere Verordnung vom 28. Mai 1836 (Ges.= u. Verordn.=Bl. Stück 9 S. 109) ausdrücklich verfügt worden, daß derartige Unternehmungen als verbotene Lotterien, bez. Ausspielungen zu betrachten und zu bestrafen seien, bezüglich der von Sächsischen Buchhändlern veranstalteten derartigen Prämienvertheilungen aber hat das Ministerium des Innern erst ganz neuerdings Gelegenheit genommen, darauf hinzuweisen, wie solche Unternehmungen ebenfalls als verboten anzusehen und nach Maaßgabe der oben gedachten Gesetze zu ahnden seien, eine Anordnung, bezüglich welcher das Ministerium bei Gelegenheit der Entscheidung auf einen eingewendeten Recurs sich folgendermaaßen des Näheren ausgesprochen hat: „Die Veranstaltung von Geld= und Waarenlotterieen ist in Sachsen aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt gesetzlich verboten. Da nun neuerdings von den Herausgebern gewisser Preßerzeugnisse mehrfach versucht worden ist, den Absatz ihrer Erzeugnisse durch Veranstaltung von Geld= und Waaren=, besonders Bilderverloosungen zu befördern, so war die Frage entstanden, ob mit Rücksicht auf diese sogenannten Prämienvertheilungen wenigstens auf eine theilweise Abänderung des gesetzlichen Verbots der Geld= und Waarenlotterien Bedacht zu nehmen sein möchte. Das Ministerium des Innern hat deshalb in Erwägung gezogen, ob überhaupt die Zulassung von mit dem Vertriebe von Preßerzeugnissen verbundenen Geld= und Waarenlotterien im Interesse des deutschen Buchhandels gelegen und ob ein derartiges Mittel zur Vermehrung des Absatzes gewisser Verlagsartikel mit einem soliden buchhändlerischen Geschäftsbetriebe vereinbar sei. Denn nur im Falle der Bejahung dieser beiden Fragen könnte nach Befinden eine Abänderung des bestehenden Verbotes als gerechtfertigt erscheinen. Das Ministerium hat daher zunächst die Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig mit ihrem Gutachten darüber gehört. Dieses Gutachten hat sich aber über jene beiden Fragen entschieden verneinend ausgesprochen und zwar aus so triftigen Gründen, daß auch das Ministerium des Innern nicht umhin kann, denselben beizuflichten. Unter diesen Umständen kann es nicht zweifelhaft sein, daß es bei dem bestehenden Verbote auch fernerhin zu belassen ist.“ —

Verordn. des Min. des Inn. vom 23. Decbr. 1865 auf den Recurs des Buchhändler Payne in Leipzig (dessen „Familienkalender" betreffend).

Anlangend die von den obengedachten Gesetzen angedrohten Strafen, so soll nach der Generalverordnung vom 18. Febr. 1784 „alles und jedes Ausspielen, es sei nun durch eigene Lotterien, oder durch Beziehung auf andere Lotterien, die ausspielende Sache habe Namen, wie sie nur immer wolle," mit einer Geldbuße von zwanzig Thalern, nach Befinden auch mit höherer Geld- oder Gefängnißstrafe bestraft werden. Das Gesetz vom 4. Decbr. 1837 aber droht noch weit härtere Strafen an. Nach §§ 3, 4 und 5 ist nämlich der Unternehmer eines Lotto mit Arbeitshaus von 2 bis 6 Monaten und mit Geldbuße bis zu 50 Thalern, im Wiederholungsfalle aber mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren und Geldbuße bis zu 200 Thalern, und der Beförderer eines solchen Lottounternehmens ebenfalls mit namhafter Geld-, Gefängniß- und bez. Arbeitshausstrafe zu belegen; diejenigen aber, welche bei dem Vertriebe von Loosen zu auswärtigen Lotterien irgendwie mitgewirkt haben, soll nach §§ 11 und 12 Gefängniß bis zu 14 Tagen und Geldbuße bis zu 5 Thalern, in Wiederholungsfällen jedoch Gefängniß bis zu 4 Wochen und Geldstrafe bis zu zehn Thalern treffen, Strafen, welche sich bei solchen Personen, welche Loose von auswärtigen Lotterien verschreiben oder sonst annehmen und solche sodann verkaufen, verschenken oder auf andere Art vertreiben, noch beträchtlich steigern.

Selbstverständlich dürfen nach dem Obigen auch öffentliche Anbietungen von Preßerzeugnissen, mit denen eine Geld- oder Waarenlotterie verbunden ist, oder Aufforderungen zur Subscription auf solche Werke in öffentliche Blätter nicht aufgenommen werden.

B.

Gesetze und Verordnungen,

den Nachdruck betr.,

sammt den desfallsigen Staatsverträgen.

I.

Verordnung

zu Publication des zu Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck unterm 9. November 1837 gefaßten Bundesbeschlusses;

vom 4. Januar 1838.

(Ges.= u. V.=Bl. v. J 1838 S. 17.)

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verkünden hiermit, daß zu Aufstellung gleichförmiger Grundsätze über den Nachdruck in der 31. Bundestagssitzung unterm 9. November vorigen Jahres Folgendes beschlossen worden ist:

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Art. 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in sofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundes=

staaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer, als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine 2c., stattfinden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll

in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereich ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Character einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebiets gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2 des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publicums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

Wir haben nach § 89 der Verfassungsurkunde die Publication dieses Beschlusses verfügt, und haben sich alle Unsere Behörden auch in soweit danach zu achten, als darin Bestimmungen getroffen worden sind, welche nicht schon in den hiesigen Landesgesetzen begründet sind; wogegen es bei diesen, in sofern sie dem Eigenthum und Verlagsrecht an Büchern und andern Geisteswerken in Beziehung auf die Zeitfrist oder sonst einen noch ausgedehntern Rechtsschutz gewähren, als durch

vorstehenden Bundesbeschluß geschieht, sein unverändertes Bewenden behält.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 4. Januar 1838.

Friedrich August.

(L. S.)

Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

II.

Gesetz,

den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend;

vom 22. Februar 1844.

(Ges.= u. V.=Bl. v. J. 1844 S. 27.)

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. finden Uns bewogen, über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

1. Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß solche literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst zum Gelderwerbe benutzt werden können und hierzu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den besondern Umständen erkennbar sein muß, wirklich bestimmt sind.

Wird eine dergleichen Vervielfältigung durch Unbefugte veranstaltet, so ist sie für Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu erachten.

2. Hierbei kommt nichts darauf an, ob ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst schon mit Bewilligung des Urhebers veröffentlicht worden ist oder nicht, ob das literarische Erzeugniß vom Urheber selbst handschriftlich mitgetheilt, oder nach einem mündlichen Vortrage von einem Andern nachgeschrieben, und bei Werken der Kunst, ob die Nachbildung nicht auf rein mechanischem Wege, sondern mit Hülfe einer durch selbstständige Kunstfertigkeit hervorgebrachten Nachbildung bewirkt worden ist.

3. Es erlöschen jedoch derartige Rechte durch Ablauf einer dreißigjährigen Frist. Diese beginnt

a) wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem nächsten Kalenderjahre nach dem letzten Zeitpunct, in welchem dieser erwiesenermaßen noch gelebt hat;

b) in allen andern Fällen mit dem nächsten Kalenderjahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses.

Bei der Berechnung dieser dreißigjährigen Frist sind Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein Ganzes bilden, erst mit ihrer Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die ein Ganzes nicht bilden, mit dem Erscheinen jedes einzelnen Theiles, für erschienen zu achten.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, diese dreißigjährige Schutzfrist in besonders geeigneten Fällen zu verlängern.

Mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugniß den vorstehend geordneten Rechtsschutz zu genießen hat, wird dasselbe zum Gemeingut, dessen Vervielfältigung einem Jeden freisteht, der überhaupt nach den bestehenden gewerbpolizeilichen Bestimmungen zu dergleichen gewerblichen Unternehmungen befugt ist. Bei der Vervielfältigung eines Gemeinguts werden nur die neuen Geistes- und Kunsterzeugnisse, mit welchen es dabei in Verbindung gebracht wird, für deren Urheber Gegenstände von Rechten der §§ 1 und 2 gedachten Art.

4. Die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erfolgen darf, hängt von der Vereinigung mit dem Urheber oder Demjenigen ab, der in dessen Rechte eingetreten ist.

Ist daher die Zahl der Exemplare, über die man sich vereinigte, erschöpft, so bedarf es, insofern nicht ein Anderes im Voraus bedungen war, einer neuen Zustimmung zu fernern Vervielfältigungen.

Kann über die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung hat erfolgen sollen, eine ausdrückliche vertragsmäßige Bestimmung nicht nachgewiesen werden, so gilt dafür als rechtliche Vermuthung die Zahl von Eintausend.

5. Wer dagegen bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zur Vervielfältigung schon erworben hat, für den gilt, insofern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht nachweisen können, die Vermuthung, daß er das Recht zu einer unbeschränkten Zahl von Vervielfältigungen des unveränderten ursprünglichen Werkes und zu Wiederholungen derselben erworben habe.

Die nämliche Vermuthung begründen auch Einträge in das Protocoll der vormaligen Büchercommission und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths, ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne anderweite Prüfung der frühern Legitimation zum Verlagsrechte.

6. Alle Diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Jemandes Recht daran (§§ 1, 2, 4 und 5) beeinträchtigt, oder wissentlich daran Theil genommen haben, sind solidarisch zum Schadenersatze an den Berechtigten verbunden.

Auch die wissentliche Theilnahme an dem Vertriebe widerrechtlicher Vervielfältigungen hat die Verbindlichkeit zum Schadenersatze zur Folge. Bei Bestimmung dieses Schadenersatzes ist zunächst das Verhältniß der vertriebenen Exemplare zum Schaden, den der Eigenthümer erlitten hat, zum Anhalten zu nehmen.

7. Der nach § 6 zu leistende Schadenersatz ist nach dem Verkaufswerthe, beziehentlich nach dem Buchhändlerpreise einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden

Anzahl bis zu Tausend Exemplaren der Originalausgabe zu bemessen, dafern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag.

8. Auf den Antrag des Beeinträchtigten sind alle noch vorräthigen Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung (§ 6), ingleichen in solchen Fällen, wo die Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausschließlich zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird, die deshalb gemachten Vorrichtungen, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse und dergleichen, hinwegzunehmen und zu vernichten, oder dem Beeinträchtigten, auf sein Verlangen, gegen dem Inhaber eines jeden dieser Gegenstände zu leistenden Ersatz der auf die Herstellung erweislich verwendeten Kosten, zu überlassen.

9. Hierüber ist jede Beeinträchtigung der § 6 gedachten Art mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu Tausend Thalern zu bestrafen.

10. Die Untersuchung ist nur auf den Antrag eines Beeinträchtigten (Buchhändlers, Urhebers oder Rechtsnachfolgers u. s. w.) einzuleiten. Bei einer Zurücknahme des Antrags auf Untersuchung treten die Bestimmungen des Art. 75 des Criminalgesetzbuchs ein *).

11. Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde.

Von Seiten der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.

12. Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt:

a) wenn er das hiesige schützende Recht erwiesenermaaßen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat;

*) Jetzt Art. 106 des Strafgesetzbuchs.

b) wenn er mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, und die inländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt,

und in beiden Fällen die im § 14 erwähnte Bescheinigung ausgewirkt worden ist.

13. Erlangt ein Ausländer auf den Grund der Bestimmungen §§ 11 und 12 unter b Anspruch auf hierländischen Rechtsschutz für ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst, von welchem ein hierländischer Buch- und Kunsthändler vor Publication dieses Gesetzes eine Vervielfältigung bereits veranstaltet hat, so soll nichtsdestoweniger der Vertrieb der davon vorräthigen Exemplare gestattet bleiben, und diese Vergünstigung auch auf später erscheinende Ergänzungen, in der erweislichen Auflagezahl der früher erschienenen Theile angewendet werden.

Die Gestattung dieses Vertriebes erfolgt durch obrigkeitliche Bestempelung, zu welcher die dermaligen Vorräthe binnen vier Wochen vom Erscheinen dieses Gesetzes, die Exemplare der Fortsetzungen aber sofort nach dem Erscheinen derselben und längstens vor der Versendung zu bringen sind.

14. Die Erfordernisse an den Nachweis des Rechts, dessen Schutz Jemand auf den Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Jedoch haben sowohl Gerichts- als Verwaltungsbehörden (§ 17 flg.) bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten, denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagsschein oder die künftig an dessen Stelle etwa einzuführende Art der Bescheinigung anerkannt ist.

Ausländern werden Verlagsscheine nur unter den §§ 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen und Beschränkungen ertheilt werden.

Ueber die Ausfertigung dieser Scheine werden die nöthigen nähern Bestimmungen im Verordnungswege ertheilt werden.

15. So oft der Rechtsschutz gegen den Vertrieb der Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung gesucht wird, kommt, insofern denselben entweder ein hiesiger Staatsangehöriger in Anspruch nimmt, oder dabei eine der §§ 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen eintritt, darauf nichts an, in welchem Lande die widerrechtliche Vervielfältigung erfolgt ist.

16. Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur insoweit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung ein dem Berechtigten nach § 1 zukommender, schon stattfindender oder möglicher Erwerb geschmälert werde.

17. Das strafrechtliche Verfahren auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes gehört, selbst in dem Falle, wenn die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verschiedenen Behörden zusteht, vor das rücksichtich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht, und ist dem wegen der letztern stattfindenden Instanzenzuge unterworfen.

18. Ueber die Frage, ob eine auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines Werks der Literatur oder Kunst nach den Bestimmungen §§ 1 und 2 als Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu betrachten sei, und den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger in Hinsicht auf den dadurch zu erlangenden Gewinn beeinträchtige, sowie über den Betrag des dadurch zugefügten Schadens und des dafür zu leistenden Ersatzes hat nöthigenfalls das erkennende Gericht, sowie, wenn von jener Frage die Zulässigkeit einer beantragten provisorischen Beschlagnahme und anderer Vorschritte der Verwaltungsbehörde abhängig ist, die letztere, ein schriftlich und mit Gründen zu ertheilendes Gutachten eines Vereins von Sachverständigen zu erfordern.

Diese Vereine werden aus Sachverständigen aller einschlagenden Fächer der Sachkenntniß, und daher nicht nur aus Buch- und Kunsthändlern, sondern auch aus Schriftstellern, Literaten, Künstlern, namentlich auch musikalischen Componisten, bestehen, und über deren Wahl und Bestellung und die

Geschäftsführung des Vereins wird eine Ausführungsverordnung der nöthigen Bestimmungen enthalten.

19. Dieses Gesetz ist auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden, jedoch rücksichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, mit der besondern Bestimmung, daß die § 3 geordnete Schutzfrist mit dem 1. Januar 1844 beginnt.

20. Alle früheren Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand werden hiermit aufgehoben.

21. Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 22. Februar 1844.

Friedrich August.

(L. S.)

Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst;

vom 22. Februar 1844.

Zu Ausführung des unter heutigem Tage bekannt gemachten Gesetzes über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

I.

(Zu §§ 6 bis 9.)

1. Ungeachtet alle Entscheidungen und Rechtsvollstreckungen auf Grund dieser Paragraphen vor die Gerichte gehören,

so haben doch auch die Verwaltungsbehörden auf an sie gelangende Anträge, vor den Entscheidungen der Gerichte darüber, daß ein Preß- oder Kunsterzeugniß als widerrechtliche Vervielfältigung anzusehen und zu behandeln sei, diejenigen Erörterungen anzustellen und solche darauf zu gründende Verfügungen zu treffen, welche zur Verhinderung nach dem Gesetze unerlaubter Handlungen, zur Ermittelung und Feststellung des Thatbestandes schon begangener dergleichen, oder zur Sicherstellung der Rechte und Interessen der dadurch Benachtheiligten erforderlich sind.

2. Unter die sonach auch von den Verwaltungsbehörden zu treffenden einstweiligen Verfügungen gehören insonderheit auch provisorische Vertriebsverbote und Beschlagnahmen der § 8 des Gesetzes gedachten Gegenstände.

3. Werden Anträge darauf von Betheiligten bei einer Verwaltungsbehörde angebracht, so hat sie darauf insoweit zu verfügen, als ihr dieselben durch den beigebrachten vorläufigen Nachweis und nach den von ihr etwa noch für nöthig befundenen Erörterungen begründet erscheinen, außerdem aber die Antragsteller an die Gerichte zu verweisen.

4. Verschiedenheiten der Ansichten unter mehrern Verwaltungsbehörden derselben Instanz, bei welchen der nämliche Antrag gleichzeitig angebracht worden ist, können nur durch Recurs an die höhere Behörde zur Erledigung gebracht werden.

5. Die Verwaltungsbehörde hat auf den Antrag eines Jeden, der, unter Nachweisung seines Interesse, gegen die von ihr erlassene provisorische Verfügung Widerspruch erhebt, dem Ausbringer derselben eine nach den Umständen zu bemessende, höchstens achtwöchentliche, Frist zur Anhängigmachung der Sache bei den Gerichten und Beibringung eines Nachweises darüber zu stellen und nach erfolglosem Ablaufe derselben diejenige einstweilige Verfügung, gegen die der Widerspruch gerichtet wurde, wieder aufzuheben.

6. Erfolgt ein dergleichen Widerspruch nicht, so bleibt die provisorische Verfügung der Verwaltungsbehörde in Wirksamkeit. Jedoch kann einer einstweiligen Beschlagnahme nur insoweit die wirkliche Hinwegnahme folgen, als entweder dieser

sich die dabei Betheiligten ausdrücklich unterwerfen, oder durch gerichtliche Entscheidung darauf erkannt wird.

7. Nach Anhängigwerdung bei den Gerichten hat sich die Verwaltungsbehörde aller fernern, nicht etwa durch eine Requisition der ersteren veranlaßten Wirksamkeit in derselben Angelegenheit zu enthalten, und die von ihr gehaltenen Acten der Gerichtsbehörde mitzutheilen.

II.

(Zu § 13.)

1. Hinreichend zu Beobachtung der in diesem Paragraphen bestimmten vierwöchentlichen Frist ist ein binnen derselben an die Ortsobrigkeit schriftlich oder mündlich zum Protocoll gebrachter Antrag auf Bestempelung unter Angabe der Zahl der zu bestempelnden Exemplare.

2. Will sich der Anmeldende auch die spätere Bestempelung der von ihm à condition ins Ausland versendeten Exemplare sichern, so hat er, binnen derselben Frist, aus seinen Büchern nachzuweisen, wie viel Exemplare er auf diese Weise versendet hat. Dieser Erweis ist sofort actenkundig zu machen, und begründet sodann jederzeit den Antrag auf Bestempelung der späterhin innerhalb dieser Zahl wirklich remittirten Exemplare.

Die innerhalb Landes versendeten Exemplare hat entweder der Verleger oder der inländische Commissionär oder Sortimentshändler bei der Obrigkeit seines Orts zur Bestempelung zu bringen.

3. Die Bestempelung erfolgt unentgeldlich und mittels eines Stempels mit der Inschrift: „Gesehen" und mit einer Umschrift zur Bezeichnung der betreffenden Obrigkeit, z. B. Stadtrath zu Leipzig.

4. Nur der bereits erfolgte oder noch zu bewirkende Nachweis eines von dem Urheber unmittelbar oder mittelbar erworbenen Rechts zur Vervielfältigung oder Nachbildung macht die Abstempelung entbehrlich.

III.

(Zu § 14.)

1. Die Ausstellung von Verlagsscheinen erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag eines Berechtigten,

2. nach vorgängigem, nach dem Ermessen der Behörde mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände für genügend zu erachtenden Nachweis seines Rechts, und

3. auf Grund des Eintrags in eine, von nun an nur von der Kreisdirection zu Leipzig für alle Theile des Landes zu haltende

„Eintragsrolle",

und zwar

4. auch an Ausländer, wiewohl bei diesen nur unter den §§ 11 und 12 des Gesetzes ausgedrückten Voraussetzungen.

5. Der Eintrag ist zulässig rücksichtlich aller §§ 1 und 2 des Gesetzes gedachten literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst, es möge nun ihre Vervielfältigung schon erfolgt sein oder nicht, nur nicht wegen eines neu zu vervielfältigenden Gemeinguts.

6. Will Jemand bei dem von ihm nachgesuchten Eintrage eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst den Nachweis der Identität desselben sicher stellen, oder auch nur zur Beförderung eines gemeinnützigen Zweckes mitwirken, so hat er bei der Kreisdirection gegen Quittung ein Exemplar desselben einzureichen, welches sodann in einer öffentlichen Bibliothek aufbewahrt werden wird.

7. Einträge und Verlagsscheine können auch zu einzelnen Theilen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erlangt werden.

8. Auch bei von Ausländern zu stellenden Gesuchen um Einträge und Verlagsscheine genügt, wenn sie durch hiesige Beauftragte angebracht werden, eine nicht gerichtlich recognoscirte, wenn nur sonst ausreichende, Vollmacht.

9. Alle beigebrachten Legitimationsurkunden sind im Original oder beglaubigter Abschrift zu den Acten zu nehmen.

10. Der Eintrag und der darauf ausgefertigte Verlagsschein muß eine hinreichend genaue Bezeichnung des literari=

schen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst, und, soviel Schriften anlangt, den vollständigen Titel derselben und den Namen der berechtigten Ausbringer, der Verlagsschein aber hierüber noch den Tag des Eintrags und die Nummer desselben in der Rolle enthalten, und mit dem

„Verlagsscheinstempel der Kreisdirection zu Leipzig"

bedruckt sein.

11. Ueber die gegen einen Eintrag und die Ausstellung eines Verlagsscheins etwa erhobenen Widersprüche entscheidet die Kreisdirection im Verwaltungswege. Sie kann aber dem Eintrage und der Ausfertigung des Verlagsscheins, nach Befinden, bis zur Entscheidung auf dem Rechtswege Anstand geben. Gegen Entschließungen und Entscheidungen der Kreisdirection findet Recurs an das Ministerium des Innern Statt, welches darüber gleichfalls im reinen Verwaltungswege entscheidet.

12. Für den Eintrag in die Rolle und den Verlagsschein sind Gebühren nicht zu fordern. Ob dergleichen bei darüber entstandenen Streitigkeiten oder eingelegten Recursen gefordert werden sollen, ist bei der Entscheidung darüber auszusprechen.

13. Allmonatlich wird die Kreisdirection geeignete Auszüge aus der Eintragsrolle in das Börsenblatt der Buchhändler einrücken lassen.

IV.

(Zu § 17.)

In allen nach den vorliegenden Gesetzen zu entscheidenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten tritt in Leipzig, nach der Wahl des Klägers, die Competenz der ordentlichen Obrigkeit des Beklagten oder der daselbst unter dem Namen des Handelsgerichts bestehenden Abtheilung des Stadtgerichts (jetzt des Bezirksgerichts) ein.

V.

(Zu § 18.)

1. Zu Ausführung der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll für jetzt, und so lange sich nicht das Be-

dürfniß einer Vermehrung zeigen wird, für das ganze Land nur Ein Sachverständigenverein bestehen.

2. Derselbe ist aus Vier Sectionen zusammengesetzt, von welchen

eine für das Fach der literarischen Erzeugnisse aller Art,
eine für das der musikalischen Composition,
eine für das Fach der zeichnenden Künste: Zeichnung, Malerei, Lithographie, Kupfer-, Stahlstich u.s.w., und
eine für das Fach der plastischen Künste: das Formen aus weichen Massen, Bildhauerei, Holzschneide- und Bildschnitzkunst, Stempelschneiden, Fertigung von Denkmünzen, Metallguß u. s. w.

bestimmt ist, und davon

die 1ste aus
zwei Gelehrten und
zwei Buchhändlern,
die 2te aus
zwei Componisten und
zwei Musikalienhändlern,
die 3te aus
zwei Kunstverständigen und
zwei Kunsthändlern,
die 4te aus
fünf Kunstverständigen

besteht.

3. Wegen der Wahl dieser Sachverständigen und ihrer Stellvertreter ergehen jetzt und künftighin gemeinschaftliche Verordnungen der Ministerien der Justiz und des Innern. Sie sind vor dem Stadtgerichte zu Leipzig zu vereiden.

4. Das Handelsgericht und der Stadtrath zu Leipzig haben die von ihnen zur Begutachtung durch diese Sachverständigen ausgesetzten Fragen jedesmal unter Beifügung der zu begutachtenden Gegenstände und der Acten unmittelbar, alle übrigen Gerichtsbehörden aber mittels Requisition des Handelsgerichts, sowie die Verwaltungsbehörden durch Requisition des Stadtraths zu Leipzig, an die betreffende Section des Vereins gelangen zu lassen.

5. Die betreffende Section hat über die ihr vorgelegten

Fragen ein gemeinschaftliches schriftliches und die Gründe enthaltendes Gutachten abzufassen, insofern sie sich aber zu einstimmigen Ansichten nicht zu vereinigen vermag, die abweichenden Ansichten der einzelnen Mitglieder darin aufzunehmen, was insonderheit auch rücksichtlich der Schädenwürderungen zu beobachten ist.

6. Das Gutachten ist von den Mitgliedern der Section, welche an der Berathung Theil genommen haben, zu unterschreiben und dann mit den Acten und deren Beilagen, sowie mit dem Ansatze des Honorars, welches mit den übrigen in der Angelegenheit erwachsenden Kosten einzubringen ist, bei dem Handelsgerichte oder beziehendlich bei dem Stadtrathe zu übergeben.

7. Inwiefern der Richter oder die Verwaltungsbehörde bei der Entscheidung oder Entschließung das Gutachten zu berücksichtigen habe, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 22. Februar 1844.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

von Koenneritz. Nostiz und Jänckendorf.

Kuhn.

III.

Verordnung

zu Publication des zum Schutze der literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege unterm 19. Juni 1845*) gefaßten Bundesbeschlusses;

vom 16. August 1845.

(Ges.= u. V.=Bl. v. 1845, Seite 180.)

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. verkünden hiermit, daß zum Schutze

*) Im Ges.= und V.=Bl. ist hier irrthümlich das Datum des 21. Juni 1845 genannt.

literarischer und artistischer Erzeugnisse gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege in der 21sten Bundestagssitzung vom 21. Juni dieses Jahres Folgendes beschlossen worden:

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Seite 17 flg.) nur das geringste Maaß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebiets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen, (Academieen, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

3) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und Demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, inso-

weit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

5) Die Enschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

In Gemäßheit § 89 der Verfassungsurkunde machen Wir dies zur Nachachtung bekannt, lassen es auch bei dem Gesetze vom 22. Februar 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 27 flg.) den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, und der zu dessen Ausführung unter demselben Tage erlassenen Verordnung allenthalben bewenden.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 16. August 1845.

Friedrich August.

(L. S.)

Johann Paul von Falkenstein.

IV.

Gesetz

zur Erläuterung des Gesetzes vom 22. Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend;

vom 30. Juli 1855.

(Ges.= u. V.=Bl. von 1855, Seite 123.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

§ 1. Der im ersten Absatze von § 11 des Gesetzes vom 22. Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend (Gesetz= und Verordnungsblat 1844, Seite 27 flg.), Ausländern zugesicherte Rechtsschutz tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn das Gesetz des nichtdeutschen Staats, oder der Vertrag, wodurch die Reciprocität herbeigeführt wird, durch Verordnung des Ministeriums des Innern den diesseitigen Staatsangehörigen bekannt gemacht worden ist.

§ 2. Durch diese Verordnung sollen zugleich die Vorkehrungen bestimmt werden, welche zu treffen sind, um den ungehinderten Vertrieb der bei dem Erscheinen derselben bereits im Besitze Sächsischer Buchhandlungen befindlichen Vorräthe solcher Vervielfältigungen, welche nach dem Eintritte der Reciprocität unter den Begriff des Nachdrucks fallen würden, zu sichern.

§ 3. Rücksichtlich der Angehörigen deutscher Bundesstaaten bewendet es lediglich bei der Bestimmung im zweiten Absatze von § 11 des Gesetzes vom 22. Februar 1844.

§ 4. Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Dresden, den 30. Juli 1855.

Johann.

(L. S.) Dr. Ferdinand Zschinsky.
Friedr. Ferd. Freiherr von Beust.

V.

Verordnung

zu Publication des zum Schutze der literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege unterm 6. November 1856 gefaßten Bundesbeschlusses;

vom 20. December 1856.

(Ges.= u. V.=Bl. von 1857, S. 1.)

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verkünden hiermit, daß in der 28. Bundestagssitzung vom 6. November dieses Jahres Folgendes beschlossen worden ist:

Der durch den Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 (Gesetz= und Verordnungsblatt v. J. 1838 S. 17 flg.) und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 (Gesetz= und Verordnungsblatt v. J. 1845 Seite 180 flg.) für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt.

Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.

Auf Grund § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 (Ges. und Verordnungsblatt v. J. 1851 S. 122 flg.) haben Wir die Publication des vorstehenden Bundesbeschlusses,

durch welchen eine Abänderung der im Königreich Sachsen geltenden Bestimmungen nicht herbeigeführt wird, verfügt 2c.

Dresden, den 20. December 1856.

Johann.

(L. S.) Friedr. Ferd. Frhr. von Beust.

VI.

Verordnung,

den mit der Königl. Großbritannischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte und wegen Herabsetzung der Englischen Einfuhrzölle von hierlands erschienenen Büchern und dergleichen betreffend;

vom 27. August 1846.

(Ges.= u. Verordn.=Bl. v. 1846, Seite 185.)

Nachdem unterm 13. Mai dieses Jahres zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Großbritannischen Regierung nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Vertrag

zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, von dem Wunsche beseelt, auf Erzeugnisse der Literatur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst erschienen sind, in dem anderen Staate dieselben Privilegien hinsichtlich des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen in die=

sem Staate zuerst erschienenen Werken zustehen, haben zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchstihren Geheimen Staats- und Cabinets-Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, General-Lieutenant, Carl Wilhelm Ernst Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe mit Eichenlaub, des Ordens pour le mérite mit Eichenlaub, des eisernen Kreuzes erster Classe, des Dienstauszeichnungs-Kreuzes, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens und des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens 4ter Classe, des St. Annen-Ordens 2ter Classe, des St. Stanislaus-Ordens 2ter Classe mit dem Stern und des Militair-Verdienstordens-Ritterkreuzes und

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland den sehr achtbaren John Grafen von Westmoreland, Lord Burghersh, Pair des vereinigten Königreiches, Ihrer Großbritannischen Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, General-Lieutenant, Commandeur des Königlich Großbritannischen militärischen Bath-Ordens, Großkreuz des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Ihrer Großbritannischen Majestät bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen;

welche, nachdem sie sich gegenseitig Ihre Vollmachten mitgetheilt und dieseben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Autoren von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Compositionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, sowie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem anderen Werke der Literatur und der schönen Künste,

für welches die Gesetze Preußens und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, sollen in Betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem anderen Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem anderen Staate zuerst erschienen wäre; gegenseitig mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger sollen in allen diesen Beziehungen auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger selbst.

Artikel II.

Niemand soll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorstehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff dessen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung in Anspruch genommen wird, Seitens des ursprünglichen Autors oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger in nachstehender Weise zur Einregistrirung gebracht worden ist:

1) wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Seiner Majestät des Königs von Preußen erschienen ist, muß dasselbe in das Registrirungsbuch des Buchhändler-Vereins in London eingetragen werden;
2) wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen Majestät erschienen ist, muß dasselbe in das Verzeichniß eingetragen werden, welches zu diesem Zwecke bei dem Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten geführt werden soll.

Auch soll Niemand ein Recht auf solchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des Werkes, hinsichtlich dessen der Schutz in Anspruch genommen wird, den

Gesetzen und Reglements der respectiven Staaten gehörig nachgekommen ist, noch in solchen Fällen, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden sind, eher als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeldlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in den respectiven Staaten gesetzlich bestimmt worden.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungsbuch des Buchhändler-Vereins zu London soll innerhalb des britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; das nach preußischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb des Preußischen Gebietes gelten.

Artikel III.

Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, so wie die gesetzlichen Vertreter oder Rechts-Nachfolger solcher Autoren sollen in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem anderen Lande, in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in Betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen der respectiven Staaten haben gehörig eintragen lassen.

Artikel IV.

An der Stelle der Zollsätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Uebereinkunft von der Einfuhr nach dem vereinigten Königreiche von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten sein mögen, sollen auf die Einfuhr von Büchern, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des Preußischen Gebietes erschienen sind, und gesetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in

der hier folgenden Liste specificirten Zollsätze gelegt werden, und zwar:

Zölle auf Bücher nemlich:

	£	S.	d.
Werke, ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen, der Centner	2.	10.	0.
Werke, nicht ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben, der Centner	0.	15.	0.
Stiche oder Zeichnungen: —			
schwarz oder colorirt, einzeln ein jedes	0.	0.	0½.
gebunden oder geheftet, das Dutzend	0.	0.	1½.

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Theil ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben war, als „Werke ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen" — betrachtet und dem Zoll von 50 Schilling pro Centner unterworfen werden, obgleich dieselben auch Originalsachen, die anderwo herausgegeben sind, enthalten mögen; es sei denn, daß solche Originalsachen an Masse wenigstens dem Theil des Werkes gleich wären, der ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zolle von 15 Schilling pro Centner unterworfen sein soll.

Artikel V.

Man ist übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des vereinigten Königreiches bekannt zu machenden Muster angeschafft werden, und daß die Municipal- oder sonstigen Behörden der verschiedenen Städte Preußens damit alle Bücher stempeln sollen, welche zur Ausfuhr nach dem vereinigten Königreiche bestimmt sind. Nur diejenigen Bücher sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft, soweit dieselbe sich auf die Zollsätze bezieht, zu welchen solche Bücher zugelassen sind, als in Preußen erschienen angesehen werden, welche nach ihrem Titelblatte als in einer Stadt oder einem Platze innerhalb des Preußischen Gebietes erschienen sich darstellen, und welche gehörig durch die zuständige Municipal- oder sonstige

Behörde irgend einer Stadt oder eines Platzes in Preußen gestempelt worden sind.

Artikel VI.

Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden hohen contrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder in Gemäßheit seiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Artikel VII.

Im Fall einer der beiden hohen contrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde, soll eine Bestimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

Artikel VIII.

Diejenigen deutschen Staaten, welche zusammen mit Preußen den Zoll- und Handelsverein bilden, oder welche dem gedachten Vereine später noch sich anschließen möchten, sollen das Recht haben, gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten. Bücher, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf solche Weise Theilnehmer an dieser Uebereinkunft wird, erschienen und aus einem anderen Staate, der auch Theilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft so angesehen werden, als seien sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

Artikel IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1. September 1846 ab in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll fünf Jahre von diesem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahres nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der anderen Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851 erfolgen möchte.

Artikel X.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu Berlin binnen zwei Monaten oder wo möglich früher bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten dieselben unterzeichnet und derselben ihr Siegel beigedruckt.

Geschehen zu Berlin, den 13. Mai im Jahre Unseres Herrn 1846.

(gezeichnet) Canitz, Westmorland.
(L. S.) (L. S.)

wozu einige nachträgliche Bestimmungen durch folgendes Protocoll festgestellt worden sind:

Verhandelt, Berlin, den 13. Mai 1846.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland traten heut zusammen, um den auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und Inhalt entsprechend befunden worden, schritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl sie nicht dazu geeignet erschienen, in den Vertrag selbst aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Ertheilung der Ratification so betrachtet werden sollen, als seien sie durch dieselbe mitgenehmigt worden:

1) Zu Artikel II. Beide Regierungen verpflichten sich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Verzeichniß bei dem Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten oder in das Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins zu London etwa erhoben werden, den Betrag von Zehn Silbergroschen Preußisch Courant oder Einem Schilling Sterling für die Eintragung eines einzelnen Werkes nicht übersteigen dürfen, wie es bereits von

Seiten Großbritanniens in dem Schreiben des Handelsamtes vom 2. April 1844 litt. E. erklärt worden ist.

2) Zu demselben Artikel. In Preußen soll die Ablieferung des Freiexemplars an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den Buchhändler-Verein zu London erfolgen.

3) Zu Artikel IV. Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Zoll von der Einfuhr von Noten aus Preußen nach Großbritannien nicht höher gestellt werden darf, als derjenige von Büchern die aus Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

4) Zu Artikel V. Mit Bezug auf die im Artikel II. der Parlamentsacte (5 und 6 Victoriae cap. 45 vom 1. Juli 1842) gegebene Auslegung des Wortes „Bücher" wird als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die im Artikel V. verabredete Stempelung nur auf Bücher und Noten beschränkt bleibt, während dagegen alle übrigen im Artikel I. des heut unterzeichneten Vertrags aufgeführten Gegenstände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem im Art. IV. verabredeten Zollsatze in Großbritannien zugelassen zu werden.

a. u. s.

(gez.) Canitz. Westmorland.

hierauf aber die Königlich Sächsische Regierung den Bestimmungen vorstehenden Vertrags, sowie des Nachtragprotocolls, inhalts folgender Urkunde:

Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Irland und Seine Majestät der König von Preußen haben unterm 13. Mai 1846 zu Berlin einen Vertrag über gegenseitigen Schutz des Autorenrechtes gegen den Nachdruck abgeschlossen; und da zufolge des Artikels VIII. dieses Vertrages stipulirt worden ist, daß diejenigen deutschen Staaten, welche in Gemeinschaft mit Preußen den deutschen Zollverein bilden, oder künftig sich demselben anschließen werden, das Recht haben sollen, dem gedachten Vertrage beizutreten; so haben Ihre Großbritannische und Preußische Majestäten eine Einladung

Sich demselben anzuschließen an Seine Majestät den König von Sachsen ergehen lassen:

Und da Seine Majestät der König von Sachsen die Allerhöchst-Ihnen dargebotene Gelegenheit, dem obengenannten Vertrage beizutreten, zu benützen wünschen; so haben sich die resp. Bevollmächtigten, nämlich Seiten S. M. des Königs von Sachsen Johannes von Minckwitz, Staatsminister, Generallieutenant, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Preußischen Hofe ꝛc., Seiten J. M. der Königin von Großbritannien und Irland, der sehr ehrenwerthe Graf Johann von Westmorland, Lord Burghersh, Pair des vereinigten Königreichs, Ihrer Großbritannischen Majestät Rath im Geheimen Staatsrathe, Generallieutenant, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen ꝛc. ꝛc. und Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, Erasmus Robert Freiherr von Patow, Wirklicher Geheimer Legationsrath und Director im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc. vereinigt, um sowohl den Beitritt Seiner Majestät des Königs von Sachsen als auch die Annahme desselben Seiten Ihrer Großbritannischen und Preußischen Majestäten, in gehöriger Form zu bestätigen.

Demgemäß erklärt der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs von Sachsen kraft seiner Vollmacht, daß die genannte Königliche Majestät sowohl dem aus 10 Artikeln bestehenden Vertrage vom 13. Mai 1846, wovon eine gedruckte Abschrift der gegenwärtigen Acte beigefügt ist, als auch den besonderen Bestimmungen, welche in den § 1—4 des Separatprotocolls von demselben Tage — wovon ebenfalls eine gedruckte Abschrift beiliegt — enthalten sind, beitreten und versprechen, daß die Bestimmungen des genannten Vertrages, welche für das Königreich Sachsen vom 1. September 1846 an bindend werden, eben so wie die des Separatprotocolls von S. M. dem Könige von Sachsen in allen Puncten, insoweit dieselben auf die bestehenden Verhältnisse zwischen dem Königreiche Sachsen und Großbritannien und dessen Unterthanen anwendbar sind, ausgeführt werden sollen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß der II. Artikel der Ueber-

einkunft für Sachsen in folgender Weise abgeändert werde, nehmlich:

„Niemand soll in einem der beiden Staaten, weder in dem Königreiche Sachsen, noch in dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, ein Recht auf den durch Art. I. dieser Uebereinkunft verheißenen Schutz haben, bis das Werk, welches gegen Nachdruck geschützt werden soll, Seiten des Autors oder seiner Rechtsnachfolger, wie nachstehend, zur Einregistrirung gebracht worden ist:

1) Wenn das Werk zuerst innerhalb der Lande Seiner Majestät des Königs von Sachsen erschienen ist, so muß dasselbe in das Registrirungsbuch des Buchhändlervereins (Register-book of the Company of Stationers) zu London eingetragen werden.

2) Wenn das Werk zuerst innerhalb der Staaten Ihrer Großbritannischen Majestät erschienen ist, so muß dasselbe in das bei der Kreisdirection zu Leipzig gehaltene Register (die Bücherrolle) eingetragen werden.

Auch soll Niemand ein Recht auf obgedachten Schutz haben, als bis in Betreff des zu schützenden Werkes den Gesetzen und Verordnungen der respectiven Staaten gehörig nachgekommen worden ist; noch in einem solchen Falle, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden wären, eher, als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeldlich derjenigen Behörde überliefert worden, welche dazu in den resp. Staaten gesetzlich bestimmt ist.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungsbuch des Buchhändlervereins zu London soll innerhalb der Großbritannischen Staaten als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; — und das nach sächsischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in die obenbezeichnete Bücherrolle zu Leipzig soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb der Staaten Seiner Königlich Sächsischen Majestät dienen."

Die Bevollmächtigten Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, und Seiner Majestät des Königs

von Preußen nehmen, kraft ihrer Vollmachten den Beitritt Seiner Majestät des Königs von Sachsen an und versprechen, daß die Bestimmungen des Vertrages vom 13. Mai 1846, als auch die besonderen Bestimmungen sowohl des Protocolles von demselben Datum, als auch diejenigen, welche den obigen Vorbehalt ausmachen, von ihren resp. Souverainen in allen Puncten der sächsischen Regierung und ihren Unterthanen gegenüber, gleichwie zwischen den Großbritannischen und Preußischen Regierungen und deren Unterthanen ausgeführt werden sollen.

Zu Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten gegenwärtige Acte unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen Berlin, den vier und zwanzigsten August Ein Tausend Achthundert und Sechs und Vierzig.

(gez.) v. Minckwitz. Westmorland. Patow.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

mit der darin ausgedrückten Abänderung des II. Artikels beigetreten und von den ursprünglich contrahirenden beiden Mächten in den Vertrag aufgenommen worden ist:

So wird solches in Abwesenheit und Auftrage Sr. Majestät des Königs andurch unter Beidrückung des Königlichen Siegels zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben zu Dresden, den 27. August 1846.

Gesammtministerium.

(L. S.) v. Zeschau. v. Nostitz-Wallwitz. v. Falkenstein.
v. Weber.

VII.

Verordnung,

die Publication des mit der Königlich Großbritannischen Regierung abgeschlossenen Zusatzvertrags zum Vertrage vom 13. Mai 1846 über den gegenseitigen Schutz der Autorenrechte betreffend;

vom 5. December 1855.

(Ges = u. V.=Bl. v. 1855, Seite 648.)

Nachdem unter dem 24. Juni dieses Jahres zwischen der Königlich Großbritannischen und der Königlich Preußischen Regierung ein Zusatzvertrag zu dem Vertrage vom 13. Mai 1846 (Gesetz= und Verordnungsblatt 1846, Seite 185 flg.) wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung abgeschlossen und mittels besonderen bei der Auswechselung der Ratificationen aufgenommenen Protocolls vom 13. August mit Allerhöchster Genehmigung Seiten der Königlich Sächsischen Regierung durch ihren Bevollmächtigten in London auch diesem Zusatzvertrage beigetreten worden ist, so wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juli 1855 dieser Zusatzvertrag nachstehend unter ⊙ zur Nachachtung bekannt gemacht und zugleich rücksichtlich der Ausführung Folgendes bestimmt:

1) Der im Artikel VI. des Zusatzvertrags vorbehaltene Termin für den Beginn der Wirksamkeit desselben wird hiermit auf

den 1. April 1856

festgesetzt.

2) Nach Artikel I. können nunmehr Verlagsartikel, welche in irgend einem Staate erschienen sind, welcher mit Großbritannien einen Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes wider den Nachdruck abgeschlossen hat, und welche von Leipzig ab nach Großbritannien ausgeführt werden, gleich Sächsischen Artikeln mit dem Stempel des Stadtraths zu Leipzig nach

Artikel V. des Hauptvertrags vom 13. Mai 1846 eben so versehen werden, wie dieß dermalen schon bei Preußischen, Hannöverschen u. s. w. Verlagsartikeln zulässig war.

3) Der im Artikel III. zugesagte Schutz erstreckt sich nur auf das Verbot der Publication (Herausgabe) einer nicht autorisirten Uebersetzung unter den dort angegebenen Voraussetzungen innerhalb des Königreichs Sachsen; berührt also das Commissionsgeschäft nicht.

4) Der Schutz gegen Herausgabe jeder vom Englischen Autor nicht autorisirten Uebersetzung wird für jedes Werk — und in dieser Beziehung gilt jeder Theil als selbstständiges Werk —, welches nach dem 1. April 1856 in Großbritannien erscheint, dann fünf Jahre vom Erscheinen des Originals gewährt, wenn das Englische Originalwerk, beziehendlich jeder Theil desselben, spätestens 3 Monate nach seinem Erscheinen in Gemäßheit des Hauptvertrags in die Bücherrolle der Kreisdirection zu Leipzig eingetragen und der Vorbehalt des Uebersetzungsrechts auf dem Titel (bei mehrtheiligen Werken wenigstens auf dem Titel des ersten nach dem 1. April 1856 erschienenen Bandes) ausgesprochen ist, und wenn eine autorisirte Uebersetzung in der That binnen der im Art. III, § 3 des Zusatzvertrags ausgesprochenen Fristen in einem der beiden contrahirenden Staaten erschienen und ebenfalls in die Bücherrolle der Kreisdirection eingetragen ist. Unter diesen Voraussetzungen leiden alle Vorschriften der Verordnung vom 22. Februar 1844 über das provisorische Verfahren im Verwaltungswege auch gegen jede in Sachsen erschienene vom Autor nicht autorisirte Uebersetzung Anwendung.

5) Um den Nachweis zu erleichtern, wird die Kreisdirection zu Leipzig bei Ertheilung des Verlagscheins für eine Uebersetzung eines Englischen Originalwerks dann, wenn es der Ausbringer des Verlagscheins wünscht, und wenn sich die Kreisdirection überzeugt hat, daß allen Voraussetzungen des Artikels III. des Zusatzvertrags genügt ist, im Texte des Verlagscheins bemerken, daß diese Uebersetzung eine den fünfjährigen Schutz nach den Bestimmungen des Zusatzvertrags genießende sei. Da dem Autor nicht verwehrt ist, mehrere Uebersetzungen zu autorisiren, so steht nichts entgegen, daß für

mehrere Uebersetzungen desselben Originalwerks Verlagscheine ertheilt werden, vorausgesetzt, daß für jede die Autorisation des Autors und die Innehaltung der Publicationsfrist nachgewiesen ist.

6) Ein mit dieser Bemerkung versehener Verlagschein soll bis zu Ausführung eines Anderen im Rechtswege als genügende Legitimation des Verlegers zu Verfolgung jeder in Sachsen erschienenen, nicht in gleicher Weise autorisirten Uebersetzung angesehen werden.

7) Die Bestimmungen des Artikels IV. sind auf die Aufführung bereits gedruckter Englischer dramatischer und musikalischer Werke zur Zeit nicht anzuwenden, da das Gesetz vom 27. Juli 1846 den Schutz nur für ungedruckte Werke dieser Art gewährt.

Dresden, den 5. December 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Demuth.

⊙

Seine Majestät der König von Preußen in Ihrem Eigenen sowohl, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau-Cöthen, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie einerseits; und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland andererseits, von dem Wunsche geleitet, die

zwischen Ihren gedachten Majestäten am 13. Mai 1846 in Berlin zum gegenseitigen Schutze wider Nachdruck abgeschlossene Uebereinkunft zu erweitern, haben beschlossen zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag abzuschließen, und deshalb zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Albrecht, Grafen v. Bernstorff, Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, Ritter des rothen Adler-Ordens Erster Classe mit Eichenlaub, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sicilianischen St. Januarius-Ordens, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens, Comthur des Königlich Portugiesischen Christus-Ordens.

Und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich, Grafen v. Clarendon, Baron Hyde v. Hindon, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen-Raths, Ritter des Ordens vom Hosenbande, Großkreuz des Bath-Ordens, Erster Staats-Secretair Ihrer Großbritannischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten; und den sehr ehrenwerthen Eduard Johann, Baron Stanley von Alderley, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen-Raths und Präsident des Geheimen-Raths-Ausschusses für Angelegenheiten des Handels und der ausländischen Plantagen;

Welche nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, der eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat, oder abschließt, oder einer solchen beigetreten ist, oder beitritt, veröffentlicht sind,

bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen oder Reuß, für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Artikel II.

Der Schutz, welcher durch die unterm 13. Mai 1846 zwischen den hohen contrahirenden Theilen abgeschlossene Uebereinkunft den Originalwerken zugesichert wurde, wird auf Uebersetzungen ausgedehnt; worunter jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß die Absicht des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung zu schützen, und daß nicht bezweckt wird, auf den ersten Uebersetzer irgend eines Werkes das ausschließliche Recht zum Uebersetzen dieses Werkes zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel III.

Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Uebersetzung desselben vorbehalten wissen will, soll bis zum Ablauf von fünf Jahren vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisirten Uebersetzung an, zum Schutze gegen die Publication jeder von ihm nicht also autorisirten Uebersetzung in dem anderen Staate in folgenden Fällen berechtigt sein:

§ 1. Wenn das Originalwerk in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem anderen Staate, einregistrirt oder niedergelegt worden ist.

§ 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes seine Absicht vermerkt hat, sich das Recht der Uebersetzung desselben vorzubehalten.

§ 3. Vorausgesetzt ist immer, daß mindestens ein Theil der autorisirten Uebersetzung innerhab eines Jahres nach erfolgter Einregistrirung und Niederlegung des Originals er-

schienen sein, und daß das Ganze innerhalb dreier Jahre nach dem Datum dieser Niederlegung veröffentlicht sein wird.

§ 4. Vorausgesetzt ist ferner, daß die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem von den beiden Staaten stattfindet, und daß dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. II. der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 einregistrirt und niedergelegt wird.

In Bezug auf Werke, welche in Theilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in dem ersten Theile erscheint. Jedoch soll, mit Rücksicht auf den durch diesen Artikel auf fünf Jahre beschränkten Zeitraum für die Ausübung des ausschließlichen Rechts der Uebersetzung, jeder Theil als ein besonderes Werk behandelt, und jeder Theil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner ersten Veröffentlichung in dem anderen, einregistrirt und niedergelegt werden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sollen auch auf die Darstellung dramatischer Werke und die Aufführung musikalischer Compositionen in so weit anwendbar sein, als die Gesetze jedes der beiden Staaten in dieser Beziehung auf die zum ersten Male in denselben öffentlich dargestellten oder aufgeführten dramatischen und musikalischen Werke Anwendung finden, oder finden sollen.

Um jedoch dem Verfasser den Anspruch auf gesetzlichen Schutz in Bezug auf die Uebersetzung eines dramatischen Werkes zu gewähren, muß eine solche Uebersetzung innerhalb dreier Monate nach der Einregistrirung und Niederlegung des Originals erscheinen.

Es versteht sich, daß der durch gegenwärtigen Artikel gewährleistete Schutz nicht beabsichtigt wird, um angemessene Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke, je für die Bühne in Preußen oder in England zu verhindern, sondern daß er lediglich unrechtmäßigen Uebersetzungen vorbeugen soll.

Die Frage, ob ein Werk Nachahmung oder Nachdruck ist, soll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der bezüglichen

Staaten, in Gemäßheit der in jedem derselben geltenden Gesetze, enschieden werden.

Artikel V.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels I. des Vertrags vom 13. Mai 1846 und des Artikels II. des gegenwärtigen Zusatzvertrags sollen aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, entlehnte Artikel in den Zeitungen oder periodischen Schriften des anderen Staates wieder abgedruckt oder übersetzt werden können, wenn nur die Quelle, aus welcher solche Artikel entnommen sind, angegeben wird.

Doch soll diese Erlaubniß nicht so gedeutet werden, als ob sie in einem der beiden Staaten den Wiederabdruck oder die Uebersetzung von Artikeln aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem anderen Staate erscheinen, gestatte, wenn die Verfasser derselben in derjenigen Zeitung oder periodischen Schrift, in welcher solche Artikel erschienen sind, auf eine in die Augen fallende Weise bekannt gemacht haben, daß sie deren Widerabdruck verbieten.

Diese letzte Bestimmung soll indessen auf Artikel politischen Inhalts keine Anwendung finden.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll so schnell als möglich nach Auswechselung der Ratificationen in Ausführung kommen.

In jedem Staate soll zuvor von der Regierung desselben gebührender Maßen der Tag bekannt gemacht werden, welcher für diese seine Ausführung festgesetzt werden wird, und seine Bestimmungen sollen nur auf Werke Anwendung finden, welche nach jenem Tage veröffentlicht werden.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll dieselbe Dauer haben wie der Vertrag vom 13. Mai 1846. Er soll ratificirt und die Ratificationen zu London so schnell als möglich, innerhalb zweier Monate, vom Datum der Unterzeichnung ab, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu London den vierzehnten Juni im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht Hundert fünf und funfzig.

(L. S.) gez. Bernstorff.
(L. S.) = Clarendon
(L. S.) = Stanley of Alderley.

Mit dem Originale gleichlautend.
Berlin, den 24. Juni 1855.

Poll,
(L. S.) Geh. Canzleirath und Vorstand der Geheim-Canzlei des Köngl. Preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

VIII.

Verordnung,

die Publication des mit der Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrags über gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend;*)

vom 6. Juni 1856.

(Ges.- u. V.-Bl. v. 1856, Seite 109.)

In Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juli 1855 macht das Ministerium des Innern in der Anlage ⊙ den unter dem

*) An Stelle dieses Vertrags ist zwar neuerdings der nachstehend sub X abgedruckte neue Vertrag vom 26. Mai 1865 getreten, da aber nach Art. 12 des letzteren noch mehrfache Bestimmungen des alten Vertrags (namentlich die in Art. 12, 13, 14, 15 und 16 enthaltenen) in Kraft bleiben, und da auch die Verordnung zur Publication des neuen Vertrags mehrfach auf den früheren Bezug nimmt (Abs. 2, 3 und 4) so schien es zweckmäßig, den letzteren sammt der Publicationsverordnung unverkürzt hier zum Abdruck zu bringen.

19. Mai zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrag über gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, nachdem unter dem 5. Juni die Auswechselung der Ratificationen stattgefunden hat, zur Nachachtung bekannt, und findet für nöthig, in Bezug auf die Ausführung desselben noch Folgendes zu bestimmen:

1) Der Vertrag tritt mit Publication gegenwärtiger Verordnung in Kraft.

2) Rücksichtlich der Dauer des Schutzes ist nach dem Schlußsatze von Art. 1, § 1 der Französische Autor oder Verleger in Sachsen nach Französischem Rechte zu beurtheilen, so lange letzteres eine kürzere Schutzdauer gewährt, als das Sächsische Gesetz.

3) Die im Art. 2, § 1 geforderte Bescheinigung hat für Sächsische Autoren und Verleger nur in der beglaubigten Abschrift des Verlagscheins zu bestehen.

4) Alle im Art. 2 erwähnten Zeugnisse sind kosten- und stempelfrei auszustellen.

5) Auf die Aufführung bereits gedruckter dramatischer und musikalischer Werke in Sachsen leidet Art. 3 so lange keine Anwendung, als der Schutz gegen unbefugte Aufführung in Sachsen gesetzlich auf ungedruckte Werke beschränkt ist.

6) Wegen der Bestimmungen im Art. 4 gilt genau dasselbe, was in Punct 3, 4, 5 und 6 der Verordnung vom 5. December 1855 rücksichtlich der gleichlautenden Bestimmungen des Vertags mit England gesagt ist.

7) Zu Ausführung des Art. 14 haben alle Buchhändler (Verleger, Sortimentshändler und Commissionäre) und Drucker, in deren Besitze sich vollendete oder angefangene Nachbildungen Französischer Originale befinden, welche nach diesem Vertrage künftig als Nachdrucke anzusehen sein werden, gleichviel ob dieselben im In- oder Auslande erzeugt sind, binnen vierzehn Tagen nach Erscheinen gegenwärtiger Verordnung vollständige Verzeichnisse aufzustellen, in welchen die von jeder dieser Nachbildungen auf ihrem Lager befindliche Anzahl von Exemplaren anzugeben ist. Dabei sind von den Verlegern die in ihrem Verlage erschienenen und noch erscheinenden oder von

ihnen mit Verlagsrecht erworbenen noch unvollendeten Werke und periodischen Schriften unter Angabe sowohl der von jedem Bande oder Theile, jedem Hefte oder jeder Nummer auf dem Lager befindlichen Exemplarzahl als der Stärke der Auflage des letzten erschienenen Bandes, Theiles oder Heftes, oder der letzten erschienenen Nummer in einem besonderen Verzeichnisse zusammenzustellen. Diese Verzeichnisse sind der competenten Verwaltungsbehörde zu übergeben. Auf Grund dieser Verzeichnisse wird dann die Verwaltungsbehörde so schleunig als thunlich und jedenfalls bis zum 17. Juli bei den Buchhändlern und Druckern selbst jedes der vorräthigen Exemplare an einer geeigneten Stelle mit dem ihr deshalb zur Verfügung zu stellenden Stempel bedrucken. Von Orten, wo sich nur einzelne Buchhändler und bei diesen abzustempelnde Exemplare nur in geringer Anzahl vorfinden, können die abzustempelnden Bücher nebst den Verzeichnissen gleich zur Kreisdirection behufs der Abstempelung eingesendet werden.

Sobald von den in die Verlagsconten aufgenommenen unvollendeten oder periodischen Werken ein neuer Band, eine neue Lieferung oder Nummer fertig wird, haben die Verleger der Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen und die Verwaltungsbehörde hat dann von jeder dieser Fortsetzungen eine der im Verzeichnisse angegebenen Stärke der Auflage gleichkommende Anzahl von Exemplaren ohne Zeitverlust abzustempeln. Für periodische Schriften und Journale gilt dieß jedoch nur bis zu Beendigung des laufenden Jahrganges.

8) Die Verzeichnisse der Platten, Steine und Holzschnitte sind von den Verzeichnissen der Bücher getrennt zu halten, in denselben aber anzugeben, ob dieselben zu einem illustrirten Werke gehören, welches noch nicht vollständig erschienen und daher nach der Stärke der Auflage im Verlagsconto aufgeführt ist.

9) Im Art. 18 werden nach einer vor Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen Erklärung solche Deutsche Bücher, in denen sich Französische Citate oder Französische Beispiele und Uebungen finden, sobald diese letzteren nur nicht den Hauptheil bilden, rücksichtlich des Eingangszolls in Frankreich wie Nicht-Französische Bücher behandelt werden. Im Uebrigen treten

nunmehr für alle mit Königlich Sächsischem Ursprungszeugnisse versehenen, nach Frankreich eingehenden Bücher, Kunstsachen, Karten und Musikalien die allgemeinen Douanengesetze in Kraft. Der Eingang kann daher über alle Grenzzollämter erfolgen, über welche nach Französischen Gesetzen der Eingang von Büchern überhaupt erlaubt ist.

10) Die im Art. 18 vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse können für alle bei Sächsischen Verlegern erschienenen oder von denselben mit Verlagsrecht erworbenen Artikel von der Verwaltungsbehörde des Wohnorts des Verlegers, bei von Leipzig abgehenden Sendungen, gleichviel ob dieselben aus in Leipzig oder anderen Orten des Königreichs Sachsen erschienenen Werken bestehen, auf Grund der von dem absendenden Buchhändler einzureichenden Verzeichnisse — deren Richtigkeit derselbe auf Erfordern eidlich zu bestärken bereit sein muß — vom Stadtrathe zu Leipzig ausgestellt werden. Sie sind beziehendlich dem Kaiserlich Französischen Consulate in Leipzig oder der Kaiserlich Französischen Gesandtschaft in Dresden zur Legalisation vorzulegen. Sie haben lediglich die amtliche Versicherung zu enthalten, daß die in dem Verzeichnisse oder der Factur aufgeführten Bücher u. s. w. Verlagsartikel Königlich Sächsischer Unterthanen sind, und sind stempel- und kostenfrei auszustellen.

11) Die Bestimmung des Art. 19 über die Hinterlegung von Fabrikzeichen tritt erst in Kraft, wenn durch ein Sächsisches Gesetz Anordnung wegen Erleichterung des im Allgemeinen durch das Strafgesetzbuch bereits begründeten Schutzes der Fabrikzeichen gegen Nachahmung mittelst Hinterlegung bei der Verwaltungsbehörde getroffen worden sein wird.

Dresden, den 6. Juni 1856.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Demuth.

⊙

Nachdem in Frankreich durch ein Regierungsdecret d. d. Paris 28. März 1852 die Vervielfältigung von im Auslande

erschienenen literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst untersagt und dem Nachdrucke von in Frankreich erschienenen Originalwerken gleichgestellt, im Königreiche Sachsen aber schon durch das Gesetz vom 22. Februar 1844 das Eigenthumsrecht ausländischer Autoren anerkannt und der ihnen zu gewährende Rechtsschutz nur von dem Nachweise der Reciprocität abhängig gemacht worden ist; so haben Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen beschlossen, im gemeinschaftlichen Einverständnisse, die geeignetsten Maaßregeln zu ergreifen, um den Urhebern und Herausgebern oder deren Rechtsnachfolgern, rücksichtlich ihres Eigenthumsrechts an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, die im Königreiche Sachsen oder in Frankreich zuerst erschienen sind, den Genuß des durch die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen geordneten Rechtsschutzes in den beiderseitigen Ländern zu sichern und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Herrn Baron Friedrich Ferdinand von Beust, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, Ritter des Königlichen Hausordens der Rautenkrone und Großkreuz des Verdienstordens, Großkreuz des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Ungarischen St. Stephans- und des Leopoldordens von Oesterreich, Ritter des Kaiserlich Russischen Alexander-Newskyordens, Großkreuz des Königlich Preußischen rothen Adlerordens, des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone, des Königlich Hannoverschen Guelphenordens, des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken und des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, des Königlich Spanischen Ordens Carl III., des Königlich Belgischen Leopoldordens und des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarusordens, Ritter des Preußischen Johanniterordens ꝛc.

Seine Majestät Napoleon III., Kaiser der Franzosen:

Herrn Alexander Baron von Forth-Rouen, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, Commandeur des Kaiserlich Französischen Ordens der Ehrenlegion,

Großkreuz des Königlich Portugiesischen Christusordens, des Ordens St. Gregor's des Großen, des Kaiserlich Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone, Inhaber des Türkischen Ordens des Medjidié zweiter Classe, außerordentlicher Commandeur des Königlich Spanischen Ordens Carl III., Commandeur des Königlich Portugiesischen Ordens Unserer Lieben Frau der heiligen Empfängniß von Villa Viçosa ꝛc.

Welche, nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

§ 1. Die Urheber von Büchern, Brochüren und anderen Schriften, von musikalischen Compositionen, von Werken der Zeichnenkunst, Malerei, Bildhauerei, Kunststecherei, von Lithographien und allen anderen, dem Gebiete der Literatur und Kunst angehörenden Erzeugnissen werden, in jedem der beiden Staaten gegenseitig, der Vortheile sich zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthume an Werken der Literatur und Kunst bereits gesetzlich eingeräumt sind, oder fernerhin werden eingeräumt werden. Demnach soll denselben der nämliche Schutz und die nämliche Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte zustehen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber von solchen Werken begangen worden wäre, welche im Lande selbst zum Erstenmale veröffentlicht worden sind.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, rücksichtlich der in gegenwärtigem Artikel erwähnten literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, die in dem einen oder dem anderen Lande gegenseitig auszuübenden Rechte nicht ausgedehnter sein dürfen, als die durch die Gesetzgebung desjenigen Landes, welchem der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger angehören, zugestandenen.

§ 2. Ebenso versteht es sich, daß die Benennung: „literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst“ auch die wissenschaftlichen Abhandlungen und Unterrichtsmethoden, sowie die mit „Arrangements“ bezeichneten Musikstücke umfaßt.

Artikel 2.

§ 1. In Folge Dessen wird es genügen, wenn die Urheber und Herausgeber von Werken der Literatur und Kunst, um vor den Gerichtsbehörden beider Länder zur Verfolgung ihrer Rechte gegen widerrechtliche Nachbildung zugelassen zu werden, ihr Eigenthumsrecht, nach Maaßgabe der in dem Lande, wo die Rechtsverfolgung statthaben soll, in Kraft stehenden Gesetze, nachweisen. Zur Erleichterung dieses Nachweises sollen die, von Sächsischen Autoren oder Herausgebern, nach Abschluß des gegenwärtigen Vertrags, veröffentlichten Werke in Frankreich im Buchhandlungsbureau des Ministeriums des Innern, unentgeldlich und ohne daß es einer Hinterlegung von zwei Exemplaren des betreffenden Werks bedarf, eingetragen werden. Dieser Eintrag wird bewerkstelligt werden auf Vorzeigung des von dem Französischen Consul in Leipzig beglaubigten Duplicats einer von der Kreisdirection in Leipzig darüber ausgestellten Bescheinigung, daß der Eintrag in die bei derselben ad hoc gehaltene Bücherrolle, in Gemäßheit der Sächsischen Gesetze, erfolgt ist.

Andererseits soll der Eintrag der, nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrags, in Frankreich erschienenen Werke in die bei der Leipziger Kreisdirection gehaltene Bücherrolle gleicherweise ohne Kosten und ohne andere Formalität, auf Vorzeigung des durch die Sächsische Gesandtschaft in Paris legalisirten Duplicats einer von dem Buchhandlungsbureau im Französischen Ministerium des Innern ausgestellten Bescheinigung darüber, daß der Eintrag des betreffenden Werks in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Vertrags wirklich stattgefunden hat, erfolgen. Die Liste der in dieser Weise einregistrirten Werke wird in jedem der beiden Länder in den nämlichen Blättern und in denselben Zeitfristen veröffentlicht werden, wie die Listen über die Werke der Autoren des Landes selbst.

Eine derartige, die Erfüllung der oben festgesetzten Formalitäten bestätigende Bescheinigung, welche jedem Interessenten auf sein Ersuchen, in Frankreich durch das Buchhandlungsbureau, in Sachsen durch die Kreisdirection zu Leipzig, ausge-

stellt werden wird, soll — bis zum Beweise eines besser begründeten Rechts — als ausreichend angesehen werden, um von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden beider Länder, den in jedem derselben in Kraft stehenden Gesetzen gemäß, das Eigenthumsrecht nachzuweisen. Die Eintragsbescheinigung wird unentgeldlich ausgefertigt.

§ 2. Autoren, Herausgeber (Verleger) oder deren Rechtsnachfolger, welche den oben festgesetzten Rechtsschutz, rücksichtlich ihrer, vor der Publication des gegenwärtigen Vertrags erschienenen Werke genießen wollen, sollen auf denselben sich berufen können, nachdem sie die, für alle nach seiner Inkrafttretung erschienenen Werke festgesetzten Formalitäten beobachtet haben. Selbstverständlich kann die Erfüllung dieser Formalitäten ihnen nur gegen die späteren Vervielfältigungen Schutz gewähren; und diejenigen Vervielfältigungen, welche vor der vertragsmäßigen neuen Einrichtung gemacht worden sind, können nicht angefochten werden, sobald ihre Herausgeber die weiterhin (Artikel 14) festgesetzten Formalitäten erfüllt haben.

Artikel 3.

Die im Artikel 1 enthaltenen Bestimmungen finden gleiche Anwendung auf die Darstellung, Aufführung und Uebersetzung der dramatischen und musikalischen Werke, insofern die Gesetze eines jeden der beiden Staaten den genannten Werken bei deren erster Aufführung und Darstellung innerhalb der betreffenden Landesgebiete Schutz gewähren oder in der Folge gewähren werden.

Um den in gegenwärtigem Artikel für die Uebersetzung eines dramatischen Werks erwähnten Schutz zu erlangen, ist es nöthig, daß diese Uebersetzung binnen drei Monaten nach der Eintragung des Originals erscheine. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Bestimmungen nicht den Zweck haben, Nachahmungen oder Bearbeitungen (Arrangements) von dramatischen Stücken für das Theater des anderen Landes zu verhindern.

Artikel 4.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder ver-

öffentlichten Werks, welcher sich sein Recht auf die Uebersetzung desselben vorbehalten hat, soll von dem Tage des ersten Erscheinens der von ihm autorisirten Uebersetzung seines Werks an gerechnet, fünf Jahre lang ein Schutzprivilegium gegen die Veröffentlichung irgend einer von ihm nicht genehmigten Uebersetzung des nämlichen Werks in dem anderen Lande genießen und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder binnen einer, von dem Tage seiner Veröffentlichung in dem anderen Lande anhebenden Frist von drei Monaten eingetragen worden sein.

2) Es ist erforderlich, daß der Autor an der Spitze seines Werks die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt habe.

3) Die besagte Uebersetzung muß, wenigstens zu einem Theile, innerhalb Jahresfrist, von dem Tage der Eintragung des Originalwerks an gerechnet, erschienen sein, und in ihrer Vollständigkeit binnen eines von demselben Tage anhebenden Zeitraums von drei Jahren.

4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder, den Vorschriften des gegenwärtigen Vertrags gemäß (Artikel 2), veröffentlicht und eingetragen werden.

Anlangend die in Lieferungen erscheinenden Werke, so soll es genügen, wenn die, den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts betreffende Erklärung des Autors auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist. Was jedoch den durch gegenwärtigen Artikel bezeichneten Termin von fünf Jahren für Geltendmachung des von dem Autor vorbehaltenen Uebersetzungsrechts betrifft, so soll jede Lieferung wie ein besonderes Werk betrachtet, und jede derselben soll in einem der beiden Länder, binnen drei Monaten, von dem ersten Erscheinen in dem anderen Lande an gerechnet, eingetragen werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken sind die Uebersetzungen ausdrücklich gleich zu achten, welche in einem der beiden Staaten von inländischen oder fremden Werken gefertigt worden. Demzufolge sollen die Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer widerrechtli-

chen Vervielfältigung in dem anderen Staate, den Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. — Selbstverständlich geht jedoch der Zweck dieses Artikels einfach dahin, den Uebersetzer beziehendlich seiner eigenen Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber daher dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werks das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen.

Artikel 6.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichnenkünstler, Maler, Bildhauer, Kupferstecher und Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen der gleichen Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnenkünstlern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 7.

Ungeachtet der in Artikel 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen können die, aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken gezogenen Artikel in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes vervielfältigt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben ist.

Inzwischen soll diese Erlaubniß sich nicht erstrecken auf die, in einem der beiden Länder unternommene Vervielfältigung und Uebersetzung von Artikeln aus, in dem anderen Lande erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken, wenn von den Autoren derselben in dem Journale oder dem Sammelwerke selbst, in welchem sie dieselben veröffentlicht haben, förmlich erklärt worden ist, daß sie deren Vervielfältigung und Uebersetzung untersagen. In keinem Falle aber soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz ergreifen können.

Artikel 8.

Die Feilhaltung und der Verkauf unerlaubter Nachdrücke und Vervielfältigungen von den im Artikel 1 angegebenen

Werken ist in beiden Staaten verboten, ohne Unterschied, ob diese Nachdrücke und Vervielfältigungen aus dem betreffenden Staate selbst, oder aus einem anderen Lande herrühren.

Artikel 9.

Falls den in vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zuwider gehandelt wird, soll mit der Wegnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichtsbehörden sollen die durch die respective Gesetzgebung dafür bestimmten Strafen ganz in derselben Weise erkennen, als ob die Zuwiderhandlung zum Nachtheile eines Werks oder Erzeugnisses inländischen Ursprungs begangen worden wäre.

Die die Nachbildung charakterisirenden Merkmale sollen durch die Gerichtsbehörden des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Staaten in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Artikel 10.

Die Festsetzungen dieses Vertrags sollen das Recht der beiden hohen contrahirenden Theile, den Vertrieb, die Aufführung, die Feilhaltung oder den Verkauf literarischer oder Kunst-Erzeugnisse, nach Ermessen durch gesetzliche Vorschriften oder Verwaltungsmaaßregeln zu beaufsichtigen, zu gestatten oder zu verbieten, nicht beeinträchtigen. Ebenso darf keine Bestimmung der gegenwärtigen Uebereinkunft dergestalt ausgelegt werden, daß dadurch das Recht der hohen contrahirenden Theile, die Einfuhr von solchen Büchern zu verhindern, welche nach ihrer inneren Gesetzgebung, oder in Folge von Verträgen mit anderen Staaten, in die Kategorie der widerrechtlichen Vervielfältigung gehören — in Zweifel gestellt würde.

Artikel 11.

Beide Regierungen werden die erforderlichen Maaßregeln ergreifen, um jeder Schwierigkeit oder Verwickelung vorzubeugen, die in Betreff der Vergangenheit rücksichtlich des Besitzes und des Verkaufs Seiten der Sächsischen oder Französischen Herausgeber (Verleger), Drucker oder Buchhändler, solcher Vervielfältigungen von noch nicht zum Gemeingut gewordenen

Werken Französischen oder Sächsischen Eigenthums entstehen können, welche noch vor Inkrafttretung gegenwärtiger Uebereinkunft angefertigt oder importirt worden, oder jetzt noch in der widerrechtlichen Anfertigung oder Nachbildung begriffen sind.

Artikel 12.

Die Französischen oder Sächsischen Herausgeber sollen ermächtigt sein, zur Veröffentlichung derjenigen Theile oder Lieferungen, welche zur Beendigung nicht autorisirter, in der Herausgabe begriffener Werke, von denen ein Theil bereits vor dem Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft erschienen ist, nöthig sind. Es darf jedoch die Auflage dieser noch zu veröffentlichenden Theile oder Lieferungen die Zahl der Abzüge der letzten, vor der Ratification des gegenwärtigen Vertrags erschienenen Lieferung oder des letzten Theils in keinem Falle übersteigen. Auch sollen die neuen Bände nicht eher zum Verkaufe gebracht werden, als bis die durch Artikel 14 bestimmten Bedingungen gehörig erfüllt worden sind.

Artikel 13.

Was die zeither in Sachsen oder Frankreich nachgedruckten Revüen und periodischen Sammelwerke betrifft, so sollen die Sächsischen oder Französischen Herausgeber ermächtigt sein, diejenigen Lieferungen, welche zu Vervollständigung der bis zum 31. December 1856 laufenden Subscriptionen ihrer Abonnenten bestimmt sind, ebenso wie die auf ihrem Lager befindlichen nicht verkauften Vorräthe, ohne Schadloshaltung des ursprünglichen Herausgebers zu veröffentlichen.

Artikel 14.

Um die Ausführung der vorhergehenden Artikel zu sichern, werden die beiderseitigen Regierungen durch ihre Behörden binnen sechs Wochen, von Auswechselung der Ratificationen der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, und möglichst gleichzeitig bei allen Buchhändlern, Herausgebern und Druckern über alle in Frankreich oder Sachsen herausgegebenen oder in der Herausgabe begriffenen Bücher, die jetzt im Besitze der

gedachten Buchhändler, Herausgeber oder Drucker befindlich und noch nicht nach den Landesgesetzen Gemeingut geworden sind, ein allgemeines Inventar aufnehmen lassen.

Nach Maaßgabe dieses Inventars werden die Behörden der beiden Regierungen alle verzeichneten Bücher mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken. Was die Herausgeber (Verleger) betrifft, so soll ihnen für jedes in Theilen oder Lieferungen erscheinende Werk, welches von ihnen herausgegeben, oder dessen Eigenthum von ihnen erworben worden, nach Anleitung des über die auf ihrem Lager befindlichen Werke aufgenommenen allgemeinen Inventars ein Conto eröffnet werden und die Stempel sollen für jedes einzelne Werk auf Verlangen der Herausgeber, nach Maaßgabe des Bedürfnisses, bis zu der auf ihr Conto in dem allgemeinen Inventar gebrachten Anzahl aufgedruckt werden.

Artikel 15.

Nach Ablauf der, für die Aufdruckung des Stempels im vorhergehenden Artikel angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehene Exemplare von Nachdrucken oder unbefugten Vervielfältigungen Französischer oder Sächsischer Bücher der Beschlagnahme und Confiscation sowohl bei dem Herausgeber selbst, als bei den Sortimentshändlern und Commissionairen.

Artikel 16.

Das oben erwähnte Inventar erstreckt sich in gleicher Weise auch auf die Holzschnitte und gestochenen Platten aller Art, sowie auf die lithographischen Steine, die auf dem Lager bei den Sächsischen und Französischen Herausgebern und Druckern sich befinden und eine widerrechtliche Vervielfältigung Sächsischer oder Französischer Muster ausmachen. Die Sächsischen oder Französischen Herausgeber sollen während eines Jahres, vom Tage der Aufnahme des Inventars an gerechnet, berechtigt sein, sich der, in oben erwähnter Weise im Inventar verzeichneten Formen und Platten und Steine zur Nachbildung zu bedienen, jedoch nur bis zur Zahl von 1500 Exemplaren, oder, wenn die Vervielfältigungen mit einem literarischen Er=

zeugnisse zusammenhängen, z. B. Illustrationen, bis zur Zahl der Exemplare dieses literarischen Erzeugnisses.

Artikel 17.

Es soll als selbstverständlich angesehen werden, daß die Bestimmungen der Artikel 14, 15 und 16 für die betheiligten Contrahenten nur insoweit verbindlich sind, als sie dieselben nicht durch besondere Uebereinkünfte, die von ihnen im gemeinsamen Einverständnisse, vor oder nach dem Abschlusse der gegenwärtigen Uebereinkunft getroffen worden, entkräftet haben.

Artikel 18.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die Zollsätze, mit welchen dermalen die im Königreiche Sachsen erschienenen Bücher und wissenschaftlichen Abhandlungen in Französischer oder fremder Sprache, Kupfer- und andere Stiche, Lithographien, geographische und See-Karten, sowie Musikalien bei ihrer erlaubten Einfuhr zu Land oder zu Wasser in das Gebiet des Französischen Kaiserreichs belegt sind, ermäßigt und nach folgenden Sätzen entrichtet werden:

Bücher, Brochüren und wissenschaftliche Abhandlungen, brochirt, cartonnirt und gebunden, wenn sie in Französischer Sprache verfaßt sind, 100 Kilogramm: 20 Franks, wenn sie in einer anderen todten oder lebenden Sprache verfaßt sind 100 Kilogramm 1 Frank,

Kupferstiche Stiche anderer Art (Holzschnitte) Lithographien Geographische und See-Karten Musikalien	100 Kilogramm 20 Franks.

In Deutscher Sprache abgefaßte wissenschaftliche Schriften und Schulbücher, in welchen Französische Citate und Uebungen enthalten sind, sollen während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, vorausgesetzt, daß diese Citate oder Uebungen

nur eine Zubehör des Werks bilden, bei ihrer Einfuhr in Frankreich für 100 Kilogramm nur 1 Frank entrichten.

Die Erzeugnisse, welche nach den vorbemerkten ermäßigten Zollsätzen in Frankreich eingeführt werden sollen, müssen mit einem Ursprungszeugnisse versehen sein, welches in der von der Königlich Sächsischen Regierung vorgeschriebenen Form und von der als zuständig bezeichneten Behörde ausgefertigt ist.

Artikel 19.

Da bei den hohen contrahirenden Theilen überdies der Wunsch vorwaltet, auch der Anwendung von geistiger und künstlerischer Thätigkeit auf die Manufacturindustrie Schutz zu gewähren, so erklären dieselben hiermit im gemeinschaftlichen Einverständnisse, daß die in dem einen der beiden Länder erfolgende Vervielfältigung von Fabrikzeichen, welche in dem anderen gewissen Waaren zu Bezeichnung ihres Ursprungs und ihrer Beschaffenheit beigefügt werden, der widerrechtlichen Vervielfältigung von Werken der Kunst gleichgeachtet werden soll, und daß die auf die Verhinderung dieses Vergehens bezüglichen, in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen in gleicher Weise auf die Vervielfältigung gedachter Fabrikzeichen Anwendung leiden sollen.

Die Fabrikzeichen, deren Eigenthum die Unterthanen des einen der beiden Staaten in dem anderen Staate sich sichern wollen, müssen ausschließlich hinterlegt werden, nämlich die Fabrikzeichen Sächsischen Ursprungs zu Paris bei der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts des Seinedepartements, und die Fabrikzeichen Französischen Ursprungs in Sachsen bei der für diese Hinterlegung zuständigen Behörde, sobald die letztere für Sächsische Unterthanen in Gemäßheit gesetzlicher Vorschriften geschehen wird.

Artikel 20.

Um die vollständige Ausführung des gegenwärtigen Vertrags zu erleichtern, versprechen die beiden hohen contrahirenden Theile alle Verordnungen, Reglements und Ausführungsvorschriften, die in dem einen oder dem anderen Lande rücksichtlich der, in der gegenwärtigen Uebereinkunft geordneten

Gegenstände erlassen werden, sowie alle Aenderungen, die in der Gesetzgebung der beiden Länder in Bezug auf den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthumsrechts etwa vorgenommen werden, sich gegenseitig mitzutheilen.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben für die Dauer von sechs Jahren, von dem Austausche der Ratificationen an gerechnet, welcher in möglichst kürzer Zeit erfolgen soll.

Im Falle der eine der contrahirenden Theile nicht wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des vorgedachten sechsjährigen Zeitraums den Vertrag aufkündigen würde, soll derselbe für andere sechs Jahre in Kraft bleiben und so fort.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Wappen beigedruckt.

So geschehen zu Dresden, am 19. Mai Ein Tausend Acht Hundert Sechs und Fünfzig.

(L. S.) gez. Beust, Forth=Rouen.

IX.

Verordnung,

die Belgischen Nachdrucke Französischer Werke betreffend;

vom 17. November 1856.

(Ges.= u. V.=Bl. v. J. 1856, S. 403.)

Zu Beseitigung von Zweifeln, welche darüber entstanden sind, in welchem Verhältnisse Belgische, vor Abschluß des Belgisch=Französischen Vertrags vom 22. Aug. 1852 angefertigte und in Gemäßheit desselben abgestempelte Nachdrucke Französischer Werke zu dem Sächsisch=Französischen Vertrage vom 19. Mai 1856 stehen, wird, beziehendlich im Einverständnisse mit der Kaiserlich Französischen Regierung, Folgendes bekannt gemacht:

Solche Exemplare in Belgien angefertigter Nachdrucke Französischer Werke, welche bereits den in dem Belgisch-Französischen Vertrage vom 22. Aug. 1852 vorgeschriebenen Stempel tragen, sind schon durch die Bestimmungen des Belgisch-Französischen Vertrags als zum unbehinderten Verkaufe frei gegeben zu betrachten und bedürfen, um in Sachsen gegen Verfolgung geschützt zu sein, nicht der nochmaligen Bestempelung mit dem durch den Sächsisch-Französischen Vertrag vom 19. Mai 1856 vorgeschriebenen Stempel.

Dagegen sind alle mit dem ordnungsmäßigen Belgischen Stempel nicht versehene und auch in Sachsen nicht zur vertragsmäßigen Abstempelung gebrachte Belgische Nachdrucke Französischer Werke unbedingt dem Art. 15 des Sächsisch-Französischen Vertrags vom 19. Mai 1856 ausgesprochenen Verbote unterworfen.

Dresden, den 17. November 1856.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Demuth.

X.

Verordnung,

die Publication des am 26. Mai 1865 in Paris mit der Kaiserlich Französischen Regierung abgeschlossenen Vertrags wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr.;

vom 10. Juli 1865.

(Ges.- u. V.-Bl. v. J. 1865, S. 564.)

Nachdem die Königlich Sächsische und die Kaiserlich Französische Regierung in Folge der zwischen Frankreich und

Preußen unter dem 2. August 1862 abgeschlossenen und am 1. Juli 1865 in Kraft getretenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst übereingekommen sind, behufs Herstellung der wünschenswerthen Gleichförmigkeit an Stelle des am 19. Mai 1856 zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Kaiserreiche Frankreich abgeschlossenen und unter dem 6. Juni 1856 (Gesetz= und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 109 flg.) publicirten Vertrags einen Anderen treten zu lassen, dieser anderweite Vertrag aber von den beiderseitigen Bevollmächtigten am 26. Mai 1865 unterzeichnet und die Auswechselung der Ratificationen am 19. Juni 1865 bewirkt worden ist, so wird dieser Vertrag in der Anlage ⊙ hierdurch zur Nachachtung, unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 30. Juli 1855, bekannt gemacht.

Die beiden wesentlichsten Abweichungen des neuen Vertrags von dem älteren vom 19. Mai 1856 bestehen zuerst in der durch Artikel 13 gewährten, an Beibringung von Ursprungszeugnissen nicht mehr gebundenen vollen Zollfreiheit für Bücher und viele Erzeugnisse der Literatur und Kunst, sodann aber darin, daß Artikel 3 des neuen Vertrags im Gegensatze zu Artikel 2 des Vertrags vom 19. Mai 1856 bestimmt, daß die Formalität des Eintrags nicht, wie bisher, ein facultatives Mittel zu Erleichterung des Nachweises des literarischen Eigenthums, sondern, in Uebereinstimmung mit dem Preußisch-Französischen Vertrage vom 2. August 1862, Bedingung des zu gewährenden Schutzes gegen unbefugte Nachbildung sein soll. Die beiderseitigen Autoren, welche ihre Werke im anderen Lande geschützt sehen wollen, müssen daher dieselben künftig eintragen lassen.

Um die Eintragung zu erlangen, soll künftig die einfache schriftliche Anmeldung der Betheiligten genügen, welcher, sei es durch Vorlegung eines (zurückzugebenden) Exemplars des Werkes oder durch Beibringung einer Bescheinigung über die im eigenen Lande erfolgte Eintragung, der durch den 6. Absatz des Artikels 3 erforderliche Nachweis über die Zeit des Erschienenseins beizufügen ist.

Bei der Gebührenfreiheit der Eintragung und des darüber

zu ertheilenden Scheines bewendet es, auch hat bei Bescheinigungen die nach dem vorletzten Absatze von Artikel 3 zulässige Verwendung des gesetzlichen Stempels nur insoweit und in dem Maaße einzutreten, als dies auch Inländern gegenüber geschieht.

Besonderer Uebergangsmaaßregeln, wie sie durch Punkt 7 und 8 der Verordnung vom 6. Juni 1856 angeordnet worden sind, bedarf es nicht mehr, da das Vertragsverhältniß zu Frankreich kein neues ist und keine Unterbrechung erlitten hat.

Mit dem Vertrage vom 19. Mai 1856 erledigen sich auch die Vorschriften unter 9, 10 und 11 der Verordnung vom 6. Juni 1856, welche durch die Abweichungen des neuen Vertrags gegenstandslos geworden sind.

Dresden, den 10. Juli 1865.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

⊙

Uebereinkunft

zwischen Sachsen und Frankreich für den Schutz gegenseitiger Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständnisse solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft beschlossen, welche bestimmt ist, an die Stelle der Ueber=

einkunft vom 19. Mai 1856 zu treten, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Sachsen: den Freiherrn Albin Leo von Seebach, Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Großkreuz des Königlichen Verdienstordens, Großoffizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion rc. rc. rc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen: den Herrn Eduard Drouin de Lhuys, Senator des Reichs, Großkreuz des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion rc. Ihren Minister, Staatssecretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, welche nach Auswechselung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel sich geeinigt haben.

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Brochüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichnenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthume an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Artikel 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Artikel 3.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutze des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographieen oder musikalischen Werke, welche zum ersten Male in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechts in dem anderen Staate außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem Letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Male in Sachsen erschienen ist, so muß es zu Paris auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Male in Frankreich erschienen ist, so muß es bei der Kreisdirection zu Leipzig eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Stellen oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritte der

Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maaßgabe der Bestimmungen im Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehältlich der gesetzlichen Stempelabgabe. Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohl verstanden, daß der Zweck des

gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 6.

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, eingetragen werden, nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.

2) Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der, nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des aus-

schließlichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als besonderes Werk angesehen werden, jede derselben soll auf die, binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerks erscheinen oder aufführen lassen.

Artikel 7.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Maaßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angesehen werden.

Artikel 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des ande=

ren Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird. Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journale oder in dem Sammelwerke selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehältlich der im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs gerichtet wäre. Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Artikel 12.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft vom 19. Mai 1856, welche sich rücksichtlich der Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler Sachsens oder Frankreichs auf den Besitz oder Verkauf solcher Vervielfältigungen im Sächsischen oder Französischen Eigenthume befindlicher, noch nicht zum Gemeingute

gewordener Werke, beziehen, welche zu den in der genannten Uebereinkunft bestimmten Zeitpunkten bereits veranstaltet oder eingeführt waren, oder deren Veranstaltung oder Abdruck ohne Ermächtigung des Berechtigten zu jenem Zeitpunkte bereits im Gange war, bleiben aufrecht erhalten.

Artikel 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte,
Lithographieen und Photographieen,
Geographische oder Seekarten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstücke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauche für den Umdruck auf Papier, Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig, ohne Ursprungszeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

Artikel 14.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Sachsen kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in französischer Sprache in Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlieur, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de-Maurienne, Chambery, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia.

2. Bücher in anderer als französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrieres de Joux, Perpignan (über le Perthus), le Perthus, Behobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Sachsen sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelassen werden.

Artikel 15.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchsabgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographieen von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchsabgabe in dem anderen Lande veröffentlicht worden sind.

Artikel 16.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 17.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten. Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am 2. August 1862 zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- u. Schifffahrtsverträge.

Artikel 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Paris innerhalb 4 Wochen, oder früher, wenn es geschehen kann, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris, den 26. Mai 1865.

(L. S.) (gez.) Baron v. Seebach.
(L. S.) (gez.) Drouin de Lhuys.

XI.

Erläuternde Verordnungen, Entscheidungen des Oberappellationsgerichts 2c.

a) Uebersetzungen sind nicht Nachdruck. Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, welche Uebersetzungen als Nachdruck characterisirte. Com. des Min. des Inn. an das der ausw. Angel. v. 19. Dec. 1846. (Funke, Pol.-Ges. 2c. Bd. II, S. 634.)

b) Verfahren bei Ausstellung der Verlagsscheine. Der Grundsatz, daß eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Autors bei dem, den Verlagscontract enthaltenden Documente, sei dieß nun ein förmlicher Vertrag oder eine, wenn auch noch so einfache und formlose Schrift, als Bedingung des Eintrags in die Bücherrolle anzusehen sei, ist von dem Ministerium des Innern gebilligt worden in der Verordnung vom 13. Dec. 1852 und 11. Nov. 1854. (Funke, Pol.-Ges. Bd. V, S. 335.)

c) Beim Antrage auf Ausstellung eines Verlagsscheins reicht es aus, daß der Antragsteller ausreichend bescheinige, daß er das Verlagsrecht vom Autor oder dessen Rechtsnachfolger wirklich erlangt habe; die weitere Frage aber, ob der Autor und beziehendlich dessen Rechts-

nachfolger, berechtigt oder unberechtigt, auch noch andern Personen als dem Antragsteller ein Verlagsrecht an denselben geistigen Erzeugnisse übertragen habe, kann lediglich als Gegenstand der rechtlichen Ausführung unter den Betheiligten angesehen werden. Min.-Verordn. vom 19. Oct. 1853. (Funke, a. a. O.)

d) Die Aufnahme des Vorbehalts der Uebersetzung in den Verlagsschein ist nicht zulässig, da das Sächsische Recht kein Verbietungsrecht des Autors kennt, selbst nicht in Bezug auf gleichzeitig mit dem Originale erscheinende Uebersetzungen, und Verlagsscheine nicht der Ort sind, an welchem Thatsachen, welche nach diesseitiger Gesetzgebung auf die Wirkung des Verlagsscheins ohne Einfluß sind, bescheinigt werden könnten. Min.-V. v. 14. Sept. 1855. (Funke, a. a. O.)

e) Von der Zurücknahme eines Verlagsscheins kann, der Vorschrift unter I, 7 der Verordnung vom 22. Febr. 1844 gegenüber, nicht weiter die Rede sein, wenn der von Seiten eines Dritten erhobene Widerspruch bereits rechtshängig geworden ist, weil solchenfalls alle weitere Wirksamkeit der Verwaltungsbehörde sich erledigt. Allein so lange ein Verfahren vor der Justizbehörde nicht eingeleitet ist, wird die Erwägung des auf die Wiedereinziehung eines ertheilten Verlagsscheins gerichteten Antrags nicht versagt werden können, wenn nach Lage der Sache Zweifel darüber obwalten können, ob nicht durch den im Besitze des Verlagsscheins nach § 14 des Ges. vom 22. Febr. 1844 liegenden provisorischen Schutze eine Beeinträchtigung der Ansprüche Dritter, von der Verwaltungsbehörde selbst dafür anzuerkennender besser Berechtigter, mithin ein der Absicht des Gesetzes offenbar zuwiderlaufender Zustand herbeigeführt werden würde. Min.-Verordn. vom 24. Juni 1854. (Funke, a. a. O.)

f) Die bloße Idee zu einem literarischen Werke oder Unternehmen hat keinen Anspruch auf Schutz durch das Gesetz vom 22. Febr. 1844. Ebensowenig steht dem Kläger bei diesem seinem Verlangen (nämlich: von dem Beklagten als Eigenthümer einer ge-

wissen Zeitschrift anerkannt zu werden und demselben deren fernere Herausgabe zu untersagen) das Gesetz v. 22. Febr. 1844 den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr., zur Seite. Denn der Rechtsschutz, welchen dieses Gesetz dem Urheber literarischer Erzeugnisse und seinen Rechtsnachfolgern gewährt, bezieht sich, wie auch schon die vorigen Instanzen richtig bemerkt haben, nur auf schon vorhandene, von dem Urheber zur äußeren Darstellung gebrachte Geistesproducte und nur das Recht des Autors, bez. seiner Rechtsnachfolger auf die Vervielfältigung solche Producte im mechanischen Wege wird durch das angezogene Gesetz gewahrt, wogegen das Letztere der bloßen Idee und dem Projecte, derselben durch literarische Producte Ausdruck zu geben, einen gleichen Schutz nicht angedeihen läßt. Eine analoge Anwendung des angezogenen Gesetzes auf Fälle der hier vorliegenden Art erscheint aber nach der ganzen Natur des Gesetzes von selbst ausgeschlossen. Urthel des OAG. in Sachen Müller c/a. Schäfer vom 26. Nov. 1863; Ztschr. f. Rechtspfl. u. V., N. F. Bd. 26, S. 8, Nr. 5 und ausführlicher in den Annalen des K. S. OAG., Bd. VIII, S. 199, Nr. 20.

g) Der Grundsatz, daß in Untersuchungssachen nicht in durius erkannt werden könne, leidet auch auf das Strafverfahren wegen Nachdrucks rc. Anwendung, da die im Gesetz vom 22. Febr. 1844 geordneten Strafen keineswegs den Character einer Privatstrafe oder eines annexum des Schadenersatzes an sich tragen, sondern den auf Antrag eines Verletzten verfügten Criminalstrafen gleich stehen. II. Sen.-Erk. vom 20. April 1859; Annalen des K. S. OAG. Bd. I, S. 136, Nr. 49. Dieser Satz ist auch von III. Sen. ausgesprochen worden. Annalen, Bd. II, S. 28, Nr. 8.

h) Die Benutzung von Lehrvorträgen Seiten Dritter zu eigener Verarbeitung in selbständiger Form enthält nach Ansicht des OAG. keinen Nachdruck; denn das Characteristische des Nachdrucks bestehe an sich nur in der Anmaaßung des Fremden, dessen bloße Wiedergabe, ohne eigene Beurtheilung

und selbständige Verarbeitung eine besondere geistige Thätigkeit nicht erfordere. Die Benutzung fremder Gedanken dagegen sei nicht unerlaubt, denn der einmal veröffentlichte Gedanke würde insofern ein Gemeingut, als es Jedem freistehe und freistehen müsse, diesen Gedanken weiter zu verfolgen, zu prüfen und in selbständiger Weise zu verarbeiten. III. Sen.-Verordn. v. 27. Aug. 1859. Annalen des OAG. Bd. II, S. 29, Nr. 9.

i) Bei Verfolgung des Nachdrucks ist nicht der Gesichtspunkt widerrechtlicher Benutzung fremden geistigen Eigenthums, sondern der des Eingriffs in ein fremdes Vermögensrecht der maaßgebende. Das ergebe sich — wie ein Erk. des OAG. v. 24. Mai 1859 ausführt — schon aus § 1 des Gesetzes vom 22. Febr. 1844, wo einerseits das dem Urheber eines derartigen Erzeugnisses der Literatur oder Kunst, bez. seinen Rechtsnachfolgern vindicirte ausschließliche Recht einer mechanischen Reproduction als ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht bezeichnet, andererseits aber auch der Rechtsschutz des Gesetzes an die Voraussetzung geknüpft werde, daß Originalproducte der vorbezeichneten Art zum Gelderwerbe benutzbar und wirklich bestimmt seien. Außerdem aber spreche in dieser Beziehung ganz deutlich der § 16 des Gesetzes, welcher vorschreibe, daß eine Rechtsverfolgung aus dem Gesetze überhaupt nur insoweit statthaft sei, als angenommen werden könne, daß durch die unbefugte Vervielfältigung ein dem Berechtigten nach § 1 zukommender, schon stattfindender oder möglicher Erwerb geschmälert werde. Annalen des OAG. Bd. I, S. 218, Nr. 80.

k) Die Einrede eines Sächs. Unterthanen gegen den wegen Nachdrucks klagenden Unterthanen eines anderen deutschen Bundesstaates, daß in des Ersteren Vaterlande dem Sachsen in einem gleichen Falle kein Schutz ertheilt werden würde, hat, wenn sie liquid ist, Abweisung der Klage zur Folge. So hat das OAG. unterm 5. Mai 1859 erkannt und dabei ausgeführt, wie dieser

Grundsatz seine ausreichende Rechtfertigung in der Erwägung finde, daß der Ausländer eine Beeinträchtigung in seinem Rechte durch einen Sächs. Staatsangehörigen erlitten zu haben, mit Grund dann nicht behaupten könne, wenn nach den Gesetzen seines Landes ihm die vermeintlich beeinträchtigten Rechte gar nicht zugestanden oder Rechtsschutz nicht zu erwarten gehabt haben würden, und wenn die behauptete Rechtsverletzung in weiter nichts bestehe, als daß der Sächsische Unterthan in Sachsen eine Handlung vorgenommen habe, welche er im betreffenden Auslande erlaubter Weise hätte vornehmen dürfen. Hierbei könne auch darauf nichts ankommen, daß der Kläger Angehöriger eines Deutschen Bundesstaates sei; denn nach § 11 des Gesetzes vom 22. Febr. 1844 sei diesen zwar der Nachweis des gleichen Rechtsschutzes Sächs. Staatsangehöriger in ihren Ländern erlassen, weil man die Parität oder Reciprocität voraussetze, das schließe aber nicht aus, daß, wenn erwiesenermaaßen oder notorisch in einem anderen Deutschen Staate der gleiche Rechtsschutz, wie in Sachsen, nicht stattfinde, der Eingangs gedachte Grundsatz in Anwendung gelange. Annalen des OAG. Bd. I, S. 219, Nr. 81.

l) Bezüglich der Gutachten des Sachverständigen-Vereins in Nachdrucksachen hat sich das OAG. dahin ausgesprochen, daß der Richter zwar keineswegs in allen Fällen zur Einholung eines solchen Gutachtens gehalten sein solle, daß derselbe aber andererseits da, wo wirkliche Zweifel in der Sache vorhanden seien, die eine Auslassung Sachverständiger räthlich erscheinen ließen, die Gelegenheit, solche einzuholen nicht verabsäumen und ebenso wenig ein derartiges Gutachten, dafern es nur sonst bestimmt und ausreichend motivirt sei, bei seiner Entscheidung ignoriren dürfe, wenn er nicht, was gerade das Gesetz zu verhüten beabsichtigt, mit den Erfahrungen des geschäftlichen Lebens und den Ansichten und Gewohnheiten der Geschäftsleute in Widerspruch treten wolle. II. Sen.-Erk. vom 24. Mai 1859. Annalen des OAG. Bd. I, S. 221, Nr. 82.

m) **Auch der Nachdruck von Formularen zu Pathenbriefen fällt nach Ansicht des OAG. unter das Gesetz vom 22. Febr. 1844**, da dergleichen Formulare zweifelsohne ebenfalls zu den durch das gedachte Gesetz geschützten „literarischen Erzeugnissen" zu rechnen seien. II. Sen.-Erk. vom 5. Aug. 1859. Annalen des OAG. Bd. I, S. 348, Nr. 99.

n) **Nachdruck von Märchen, Sagen, Traditionen ꝛc.** Die Frage, ob Derjenige, welcher Märchen, Sagen, Traditionen, Volkslieder aus dem Munde des Volks gesammelt und zuerst in einer als literarisches Erzeugniß zu characterisirenden Form wiedergegeben habe, für dieses und diese Form ein Urheberrecht im Sinne des Gesetzes v. 22. Febr. 1844 prätendiren könne, hat das OAG. bejaht; denn die Form sei es, welche ein literarisches Erzeugniß als ein selbständiges Geistesproduct und den Former als den Urheber desselben kennzeichne. II. Sen.-Erk. v. 21. Nov. 1861. Annalen des OAG. Bd. V, S. 473, Nr. 68.

o) **Verlagsscheine beweisen nicht das Verlagsrecht für die Zeit vor ihrer Ausstellung.** Dieß hat das OAG. ausdrücklich ausgesprochen und u. A. durch folgende Erwägungen motivirt: Die Verlagsscheine enthielten lediglich ein Zeugniß der competenten Verwaltungsbehörde darüber, daß ein bestimmtes literarisches Erzeugniß auf Antrag des namentlich zu bezeichnenden Antragstellers und nachdem dessen Verlagsberechtigung genügend nachgewiesen worden, in die Eintragsrolle der Kreisdirection zu Leipzig an einem bestimmten Tage unter Angabe der Nummer des Eintrags eingezeichnet worden sei. Die Verlagsscheine gäben daher darüber, zu welcher Zeit der Ausbringer das Verlagsrecht erlangt habe, keinen Aufschluß. II. Sen.-Erk. v. 6. März 1861. Annalen des OAG. Bd. IV, S. 40, Nr. 3.

p) **Die Gestattung der Aufnahme eines literarischen oder Kunstproducts in ein Sammelwerk behindert den Autor nicht, das qu. Product anderweit mechanisch zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu vertreiben oder sein**

diesfallsiges Recht an einen Dritten zu übertragen, weil, wie das OAG. ausgesprochen, eine solche Gestattung (im fraglichen Falle die Uebergabe der Manuscripte Seiten eines Componisten an den Herausgeber eines Albums Behufs der Aufnahme in letzteres) nicht die Uebertragung eines unbeschränkten Vervielfältigungsrechtes, sondern nur die Einräumung des Rechtes, die bezeichnete Composition in dem Sammelwerke, für welches es bestimmt worden, zum Abdrucke zu bringen, befunden werden könne. Urthel des OAG. vom 30. Mai 1862. Zeitschr. f. Rechtpfl. u. Verw., N. F., Bd. XXIV, S. 35, Nr. 13.

Ausführliche Abhandlungen über die hier in Frage kommende Materie finden sich noch in der Ztschr. f. Rechtspfl. u. Verw. Bd. VI S. 262 und XIV S. 110 (von Adv. Volkmann) und Bd. XIV S. 1 (vom Reg.-Rath von Witzleben).

C.

Gesetze und Verordnungen,

die Leihbibliotheken betr.

I.

Rescript,

die auf Leihbibliotheken zu führende obrigkeitliche Obsicht betr.;

vom 17. März 1800.

Da hiernächst zu Beobachtung guter Ordnung und Polizeipflege erforderlich ist, daß nicht allein überhaupt diejenigen Personen, welche mit Verleihen und Ausgeben von Büchern Handel und Gewerbe treiben, der Obrigkeit bekannt, sondern auch dieses Gewerbe nur von solchen getrieben werde, die zur Beurtheilung der auszugebenden Bücher entweder selbst hinlängliche Fähigkeiten besitzen, oder, insofern aus bewegenden Ursachen eine Ausnahme verstattet wird, wenigstens dazu des Beistandes dergleichen qualificirter und solchenfalls namhaft zu machender Subjecte sich bedienen, so wollen Wir in Ansehung der auf die Leihbibliotheken und ähnliche Anstalten zu führenden Aufsicht die Einrichtung in der Maaße getroffen wissen, daß ein Jeder, welcher dergleichen hält, oder zu halten gesonnen ist, sich bei seiner Obrigkeit melde und solches nur dazu qualificirten Personen verstattet, zugleich aber von selbigen ein Angelöbniß an Eides Statt, in der wegen der Buchhändler vorgeschriebenen Maaße, und überdieß darüber, daß sie, außer den gleich anfangs bei der Obrigkeit einzureichenden, gedruckten oder geschriebenen Verzeichnissen ihrer sämmtlichen Lesebücher, derselben alle Monate einen Nachtrag von den etwa dazu gekommenen Büchern und Journalen übergeben wollen, erfordert und die Verwarnung hinzugefügt werde, daß, wenn ein Buch, von welchem Inhalte solches auch sei, verschwiegen und in ihrem Bücherverzeichnisse nicht aufgeführet worden, hernach aber bei ihnen gefunden, oder, daß es von

ihnen verliehen und ausgegeben worden sei, auf andere Weise entdeckt würde, dasselbe sofort hinweggenommen, auf den Wiederholungsfall aber, außer der zu gewartenden Geld- oder Gefängnißstrafe, die ihnen zur Lesebibliothek ertheilte Erlaubniß hinwiederum entzogen würde u. s. w.

II.

Verordnung,

die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken und ähnlicher Leseinstitute betreffend;

vom 8. März 1854.

(Ges.- u. V.-Bl. Nr. 26, Seite 85.)

Im § 23 der Ausführungsverordnung zum Gesetze, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt von demselben Jahre Seite 78) ist bemerkt, daß es in Bezug auf Leihbibliotheken und ähnliche Leseinstitute bei dem Rescripte der Landesregierung vom 17. März 1800 zu bewenden habe. Mit Rücksicht auf die seit dem Erscheinen des Preßgesetzes gemachten Erfahrungen und um insbesondere einige, bei der Anwendung des erwähnten Rescripts hier und da entstandene Zweifel und Bedenken zu erledigen, findet das Ministerium des Innern für nöthig, unter Allerhöchster Genehmigung Folgendes zu verordnen:

§ 1. Die in dem Rescripte vom 17. März 1800 (Cod. Aug. 2. Fortsetzung 1. Theil Seite 1145) den Ortsobrigkeiten übertragenen Geschäfte liegen allenthalben der mit der Handhabung der Preßpolizei beauftragten Polizeibehörde ob.

§ 2. Diejenigen, welche im Sinne des Rescripts vom 17. März 1800 als zur Haltung von Leihbibliotheken und ähnlichen Leseinstituten qualificirt erachtet werden sollen, müssen dispositionsfähig, unbescholten und zuverlässig sein.

§ 3. Entweder vor oder alsbald nach erlangter Concession und mindestens vor Eröffnung der Leihbibliothek oder des Leseinstituts hat der Unternehmer ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher, von ihm zum Verleihen oder Lesen bestimmter Bücher oder sonstiger Drucksachen und Schriften unter Angabe des vollständigen Titels, auch soweit thunlich, des Druckorts und des Verlegers, sowie des Jahres ihres Erscheinens, bei der Behörde einzureichen.

Die Behörde hat diese Verzeichnisse einer sorgsamen Prüfung zu unterwerfen und diejenigen Gegenstände darin zu streichen, welche nach ihrem Ermessen zum Verleihen oder Lesen nicht geeignet sind, sodann aber die Verzeichnisse an diejenigen, welche selbige zur Prüfung eingereicht haben, mit dem Bedeuten zurückzugeben, unter Weglassung der darin von der Behörde gestrichenen Sachen und unter Berücksichtigung der von ihr sonst gemachten Bemerkungen, die Verzeichnisse der Umarbeitung zu unterwerfen und hiernächst selbige an die Behörde wieder einzureichen.

Nach definitiver Genehmigung der Verzeichnisse durch die Behörde hat der Concessionar an Eidesstatt das in dem Rescripte vom 17. März 1800 erwähnte Angelöbniß, jedoch in folgender abgeänderter Fassung, zu leisten:

> daß er außer denjenigen Drucksachen und Schriften, welche nach den der Behörde bereits eingereichten und von derselben geprüften Verzeichnissen von ihm zum Verleihen oder Lesen bestimmt sind, andere Drucksachen und Schriften nicht verleihen, auch alle Monate einen Nachtrag derjenigen Schriften an die Behörde einreichen wolle, welche er fernerhin seiner Leihbibliothek (beziehentlich seinem Leseinstitute) einzuverleiben und zum Verleihen oder Lesen zu bestimmen beabsichtige.

Erst hierauf darf die förmliche Eröffnung der Leihbibliothek oder des Leseinstituts erfolgen.

Hinsichtlich der Prüfung der Nachträge ist von der Behörde in derselben Weise wie bei Prüfung der Hauptverzeichnisse zu verfahren.

§ 4. Sämmtliche zum Verleihen bestimmten Drucksachen und Schriften sind von demjenigen, der eine Leihbibliothek

errichten will, mit dem Namen der Leihbibliothek oder ihres Besitzers oder wenigstens mit einer gleichmäßigen Chiffre zu bezeichnen, welche der Behörde, bevor noch die Leihbibliothek zum Gebrauche des Publicums eröffnet wird, angezeigt werden muß.

Dieses Zeichen ist in einer solchen Weise anzubringen, daß es ohne wesentliche Verletzung des Werks nicht davon entfernt werden kann.

§ 5. Von den Verzeichnissen der zum Verleihen und beziehendlich zum Lesen bestimmten Gegenstände und von den Nachträgen ist, nachdem sie in Gemäßheit von § 3 der vorschriftmäßigen Prüfung und Genehmigung unterlegen haben, durch denjenigen, der eine Leihbibliothek oder ein Leseinstitut halten will, je ein Exemplar an die Behörde abzugeben, ein zweites aber in der Leihbibliothek oder beziehendlich in dem Leseinstitute zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. Beide Exemplare müssen sowohl unter sich als auch mit dem durch die Behörde genehmigten und an dieselbe zum Behufe der Aufbewahrung zurückzugebende Cataloge, beziehendlich den Nachträgen, wörtlich übereinstimmen.

§ 6. Die Behörde hat von Zeit zu Zeit und alljährlich wenigstens einmal die in ihrem Bezirke befindlichen Leihbibliotheken und Leseinstitute einer genauen Revision zu unterwerfen.

Dergleichen Revisionen können auch von der Amtshauptmannschaft und durch die Kreisdirection des Bezirks vorgenommen werden.

§ 7. Von der Concessionirung neuer Bibliotheken und Leseinstitute hat die Behörde der Kreisdirection Anzeige zu erstatten, derselben auch auf Verlangen das nach § 5 an die Behörde abzugebende Exemplar der Cataloge und Nachträge zur Einsicht mitzutheilen.

Auch von dem Ergebnisse der nach § 6 durch die Behörde vorzunehmenden Revision ist die Kreisdirection in Kenntniß zu setzen.

Nicht minder sind der Kreisdirection am Schlusse jedes Jahres Verzeichnisse über die vorgekommenen Bestrafungen von Leihbibliotheken- und Leseinstitut-Inhabern, Confis-

cationen und Concessionsentziehungen von den Polizeibehörden einzureichen.

§ 8. Die Vernachlässigung und Uebertretung vorstehender Anordnungen wird mit Geldstrafen bis zu funfzig Thalern — — oder entsprechender Gefängnißstrafe und in der sonst im Rescripte vom 17. März 1800 angegebenen Maaße geahndet.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 8. März 1854.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Eppendorf.

III.

Erläuternde Bestimmungen.

a) Den nach der Verordnung vom 8. März 1854 zu beurtheilenden Leseinstituten sind auch solche Journal- und Bücherlesezirkel beizuzählen, an deren Spitze ein einzelner Unternehmer steht, welcher das Ausleihen der Bücher und Journale als Geschäft betreibt und deren Lesekreis nicht ein geschlossener ist, sondern denen gegen Entrichtung des Abonnementspreises Jedermann als Theilnehmer beitreten kann. Min.-Verordn. vom 19. Febr. 1856. (Funke, Polizeiges. Bd. V, S. 464.)

b) Die Verabfolgung von Büchern aus Leihbibliotheken an Kinder betr. Auf einen Antrag der Schulinspection zu Dresden sind die dasigen Leihbibliothekare angewiesen worden, schulpflichtigen Kindern Bücher aus einer Leihbibliothek nur unter der Bedingung zu verabfolgen, wenn deren Eltern oder andere Erzieher mit der Wahl und Leihung der Bücher sich einverstanden erklärt haben. (Min.-Verordn. vom 20. Juli 1857. Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verw. Bd. XVI, S. 375.)

c) Die Anzeigen über die Revision der Leihbibliotheken betr. Die Kreisdirection zu Leipzig hat unterm 28. Febr. 1860 (Kreis- und Verordnungsblatt v. J. 1860, Nr. 11) angeordnet, daß bei den nach § 7 der Verordnung vom 8. März 1854 über die vorgenommenen Revisionen der Leihbibliotheken zu erstattenden Anzeigen der Tag, an welchem die Revisionen stattgefunden, genau angegeben werden solle, indem unbestimmte und mangelhafte Angaben, wie „im Laufe des Monats December" oder: „wiederholt" der Verordnung v. 15. Dec. 1855 nicht entsprächen. In letztgenannter Verordnung hatte nehmlich die Kreisdirection zu Leipzig die Preßpolizeibehörden ihres Bezirks darauf hingewiesen, daß das Ministerium des Innern darüber, wie oft und zu welchen Zeiten die Revision der Leihbibliotheken geschehen sei, unterrichtet sein wolle.

Sachregister.

Berichtigung

Seite 105 Zeile 3 muß es heißen: 19. (anstatt 21.) Juni und es bezieht sich auf dieses Datum das in der Anmerkung S. 104 Gesagte ebenfalls.